

Nadine Klass

Unterhaltung ohne Grenzen?

Schriftenreihe Medienforschung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Band 69

Nadine Klass

Unterhaltung ohne Grenzen?

Der Schutzbereich der Menschenwürde in den
Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge

›lfm:



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 770 07 – 0
Fax: 0211 / 72 71 70
E-Mail: info@lfm-nrw.de
Internet: www.lfm-nrw.de

Copyright © 2011 by

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf

Verlag:

VISTAS Verlag GmbH
Goltzstraße 11
10781 Berlin
Tel.: 030 / 32 70 74 46
Fax: 030 / 32 70 74 55
E-Mail: medienverlag@vistas.de
Internet: www.vistas.de

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 1862-1090

ISBN 978-3-89158-554-2

Bildnachweis/Umschlag: © Getty Images und fotolia.com

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal

Satz: Schriftsetzerei – Karsten Lange, Berlin

Druck: Bosch-Druck, Landshut

Vorwort des Herausgebers

Die Diskussion zur menschlichen Würde und ihrer Verletzung durch Formate des – vornehmlich privaten – Rundfunks in Deutschland kann bereits auf eine stattliche Historie zurückblicken. Im Zusammenhang mit Kategorisierungen wie „Talkshows“, „Trash-TV“, „Psycho-Shows“ oder „Ekelfernsehen“ wurde gerade zum Ende der 1990er Jahre hin immer wieder eine intensive Debatte darüber geführt, ob spezielle Formate mit den Programmgrundsätzen des Rundfunkstaatsvertrages sowie des Jugendmedienschutzstaatsvertrags – und dabei insbesondere mit dem Auftrag zum Schutz der Menschenwürde – vereinbar waren bzw. sind.

Offenbar führte und führt, wie aktuelle Entwicklungen zeigen, auch weiterhin der Druck, wirtschaftlichen Erfolg durch hohe Zuschauermarktanteile herbeizuführen, immer wieder zu Programmformaten, die sich durch „spektakuläre“ Ansätze auszeichnen und zumindest nah an bislang tabuisierte Grenzbereiche heranreichen. Häufig wird mit Hilfe von skandalösen Programmankündigungen von Produzenten und Veranstaltern provoziert, um durch forcierte gesellschaftliche Debatten zusätzliche Aufmerksamkeit zu generieren. Bisweilen finden sich aber auch Formate, die tatsächlich die Grenzen der Programmgrundsätze zumindest berühren – und sie gelegentlich auch überschreiten. Wenn in Unterhaltungsformaten mitunter Laien inszeniert und womöglich jenseits der für die Protagonisten abschätzbaren Dimensionen inszeniert werden, dann mag in der Tat die Frage angebracht sein, ob nicht womöglich die Grenzen des Zulässigen erreicht sind.

Wie weit darf Unterhaltung gehen? An welcher Stelle ist das Einschreiten der Medienaufsicht notwendig und auch tatsächlich möglich? Kann die Würde eines Protagonisten oder einer Protagonistin überhaupt verletzt sein, wenn er oder sie sich einer bestimmten Situation freiwillig aussetzt? Wie weit darf die menschliche Würde bei Teilnehmenden und Rezipienten von Fernsehsendungen belastet werden? Wer trägt die Verantwortung für minderjährige Protagonisten?

Im Laufe der Jahre entstanden dabei verschiedene Begutachtungen zu speziellen Fragestellungen. Ein Gesamtüberblick fehlt bislang.

Angesichts der weiter bestehenden dominanten Rolle des Fernsehens als Leitmedium sowie der bisherigen Herangehensweise an die (tatsächliche) Fest-

stellung von Menschenwürdeverletzungen skizziert das vorliegende LfM-Gutachten die bisherige Debatte und zieht eine Zwischenbilanz. Es systematisiert und konkretisiert den Schutzbereich der Menschenwürde im Hinblick auf die rechtliche Bewertung, zeigt relevante Formatgruppen und deren Gefährdungspotenzial auf und benennt mögliche Verletzungskategorien. Dabei werden die Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Aufsichts- und Rechtssprechungspraxis vorgestellt, um so die Grenzen und Reichweite der Menschenwürdeverletzung zu skizzieren.

Das vorliegende Gutachten ermöglicht somit letztendlich eine aktuelle Einschätzung, welche konkreten Grenzen des Schutzbereiches der menschlichen Würde bestehen und wann ein Eingriff der Medienaufsicht angezeigt scheint.

Dr. Jürgen Brautmeier
Direktor der Landesanstalt
für Medien NRW (LfM)

Dr. Frauke Gerlach
Vorsitzende der
Medienkommission der LfM

Inhalt

1. Teil: Anlass der Untersuchung

- A. Das Recht als Steuerungsinstrument – oder die Bedeutung der Menschenwürde für die Rundfunkaufsicht 13
- B. Die konkrete Fragestellung: Was darf Fernsehen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG? 16

2. Teil: Gegenstand der Untersuchung

- A. Die Zunahme menschenwürderelevanter Formate sowie die gezielte Herbeiführung von rechtlichen Grenzsituationen 17
 - I. Realitätsfernsehen: „Big Brother“, „Dschungelcamp“ und Co. 17
 - II. Erziehungs- und Ratgebersendungen 18
 - III. Talk- und Castingshows sowie Comedyformate 19
 - IV. Gewaltformate und Pornographie 20
 - V. Boulevard-, Kriegs- und Katastrophenberichterstattung 21
- B. Der Blick ins Ausland: Menschenwürderelevante Formate als globales Phänomen 21
- C. Erklärungsversuche 22
 - I. Die Inszenierung des Tabubruchs als werbewirksames Mittel . 22
 - II. Realitätsfernsehen als Ausdruck einer Gesellschaftsveränderung? Rezeptions- und Partizipationsmotive 24

**3. Teil:
Rundfunksendungen und die Menschenwürde**

A.	Gefährdungspotentiale für die Menschenwürde	27
I.	Verletzungen des sozialen Achtungsanspruchs eines Menschen, insbesondere durch Herabwürdigung, Anprangerung, Schmähung und Ausgrenzung	27
II.	Beeinträchtigung der Selbstbestimmung	28
III.	Eingriffe in die Intimsphäre	29
IV.	Physische und psychische Beeinträchtigungen sowie Darstellungen von Leid und Gewalt	30
B.	Die potenzierte Wirkkraft des Mediums Rundfunk	31
C.	Die Einbeziehung Minderjähriger	32

**4. Teil:
Rechtsgrundlagen zum Schutz der Menschenwürde**

A.	Nationale Rechtsgrundlagen	35
I.	Die Menschenwürde in der Verfassung, Art. 1 Abs. 1 GG	35
II.	Die Menschenwürde als spezieller Prüfungsmaßstab für die Aufsichtsbehörden	36
1.	Der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)	37
2.	Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)	38
3.	Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	39
B.	Ausblick: Die europäische und internationale Perspektive	39
I.	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	40
II.	Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenwürde (EMRK)	41
III.	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	42
IV.	Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschrei- tende Fernsehen (EÜGF)	43

5. Teil:
**Die Rundfunkaufsicht im Spannungsfeld
von Rundfunkfreiheit und Menschenwürde**

A.	Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde im Bereich des Rundfunks	45
I.	Staatliche Schutzpflichten	45
II.	Schutzpflichten und die Staatsfreiheit des Rundfunks	46
B.	Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG	47
C.	Programmfreiheit und Menschenwürde	49
D.	Rundfunkfreiheit durch Rundfunkordnung: Das rundfunkrechtliche Schutzsystem	50
I.	Schutz der Menschenwürde durch Programmgrundsätze	50
II.	Leistungsfähigkeit der Programmgrundsätze als Regelungsinstrument	51
E.	Der Status quo der Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis im Rundfunkbereich	52
I.	Von der KJM festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde	52
II.	Gerichtliche Entscheidungen und Beschlüsse im Kontext Menschenwürde und Gewalt	57

6. Teil:
**Die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde
in Rechtsprechung und Literatur**

A.	Bedeutung der verfassungsrechtlichen Menschenwürdeinterpretation: Art. 1 Abs. 1 GG als Auslegungsmaßstab rundfunkrechtlicher Normen	63
B.	Bestimmung von Reichweite und Grenzen dieser „schwierigen“ Verfassungsverbürgung	63
I.	Das Scheitern positiver Definitionsversuche	63
II.	Annäherung an den Begriff der Menschenwürde – Die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts sowie die Anerkennung spezieller Fallgruppen	66
III.	Speziell: Die Rechtsprechung zu Gewaltdarstellungen in den Medien	68
IV.	Fazit	69

C. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde	69
D. Die personelle Reichweite der Menschenwürde und die Frage nach der Grundrechtsqualität	70
E. Die verschiedenen Schutzrichtungen der Menschenwürde	72

7. Teil:

Konkretisierung der Programmgrundsätze nach Maßgabe von Art.1 Abs.1 GG – Menschenwürdeverletzungen bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen

A. Schutz der Protagonisten vor sich selbst?	75
I. Die „Freiwilligkeit“ der Teilnahme als Rechtsproblem	75
II. Teilnehmerschutz gegen den Willen der Teilnehmer: Ist die Menschenwürde disponibel?	77
1. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Grundrechtsschutz vor sich selbst	78
2. Die Position des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Disponibilität der Menschenwürde	79
3. Ansätze in der Literatur zur Frage der Disponibilität der Menschenwürde	81
a. Vertreter eines objektiven Verständnisses der Menschenwürde	82
b. Vertreter eines subjektiv geprägten Verständnisses der Menschenwürde	83
4. Eigene Stellungnahme	87
III. Voraussetzungen für die Annahme selbstbestimmten Handelns	91
1. Das Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit	92
a. Allgemeine Voraussetzungen: Keine Beeinträchtigung des Erkenntnis- und Willensbildungsvermögens	92
b. Die Entscheidungsfähigkeit Minderjähriger	93
c. Grundregel	95
2. Das Vorliegen von Entscheidungsfreiheit	95
3. Das Vorliegen von Entscheidungsmöglichkeit	96
4. Gesamtbewertung im konkreten Einzelfall	97
B. Die objektive Dimension der Menschenwürde: Schutz der objektiven Wertordnung	99
C. Rezipientenschutz	103
I. Abgrenzung des Rezipientenschutzes vom Schutz der objektiven Wertordnung	103

II. Freiwillige und unfreiwillige Rezeption von Angeboten	104
III. Das Verhältnis des Rezipientenschutzes zum Jugendschutz . .	105

8. Teil:

Kriterien für die künftige Beurteilung kritischer Fernsehformate

A. Verletzung der Menschenwürde durch Schmähkritik	107
B. Verletzung der Menschenwürde durch Verächtlichmachung und Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung oder einer vorbezeichneten Gruppe	109
C. Missachtung der Selbstbestimmung durch Aussetzen in Extremsituationen	110
D. Verletzung des Achtungsanspruchs durch Herabwürdigung, Erniedrigung, Stigmatisierung und den Zwang zur Selbstbezeichnung	111
E. Verletzung des Achtungsanspruchs durch Ausnutzen situativer Kontrollverluste	113
F. Verletzung der Menschenwürde durch Darstellung von realen Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind	115
G. Verletzung der Menschenwürde durch fiktionale Gewalt- darstellungen	117
H. Verletzung der Menschenwürde durch Eingriffe in die Intimsphäre .	119
I. Verletzung der Menschenwürde durch Kommerzialisierung und Inszenierung	121
J. Verletzung der Menschenwürde durch das Propagieren eines die Würde als Staatsfundamentalnorm verletzenden Menschenbildes .	122

Ergebnis der Untersuchung: Die Menschenwürde als Garant selbstbestimmten Handelns und als Staatsfundamentalnorm	125
--	------------

Schlusswort	129
------------------------------	------------

Literatur	131
----------------------------	------------

Die Autorin	141
------------------------------	------------

1. Teil: Anlass der Untersuchung

A. Das Recht als Steuerungsinstrument – oder die Bedeutung der Menschenwürde für die Rundfunkaufsicht

Als das Konzept „Big Brother“¹ zum Jahresende 1999 erstmals vorgestellt wurde, ging ein Aufschrei durch die Republik. Vertreter aus Politik, Kirchenkreisen, Journalismus sowie der Rechtswissenschaft machten ihrem Unmut lautstark Luft und forderten ein Einschreiten der Medienaufsicht, da dieses Format ihrer Ansicht nach nicht nur alle gesellschaftlichen Konventionen und Übereinkünfte hinsichtlich des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit sprengte, sondern insbesondere die Menschenwürde in höchster Gefahr sei.² Von einem „Menschenexperiment“³ und „Schlüssellochspektakel“⁴, von „Labor-testbedingungen“⁵ und „Menschenzoo“⁶ war die Rede. Es wurden seitens des Senders (RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG)⁷ sowie von verschiedenen Lan-

1 Vgl. ausf. zum Konzept der Sendung *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 19 ff.

2 Vgl. hierzu ausführlich *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 1 ff. sowie S. 16 ff. m. w. N.

3 Siehe hierzu „Die Menschenwürde geht vor“, Interview mit dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten *Kurt Beck*, Saarbrücker Zeitung vom 25.01.2000, S. 3 sowie Frankfurter Rundschau vom 25.01.2000. Dabei wurde das Wort „Menschenexperiment“ nicht nur als Überzeichnung benutzt, die Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen (LPR Hessen) wandte sich vielmehr tatsächlich mit verschiedenen Fragen an die Bundesärztekammer. Insbesondere wollte sie klären, ob es sich bei diesem Format um einen unethischen Versuch an Menschen handeln könnte. Zudem wurde gefragt, ob die beteiligten Personen nicht unkalkulierbare psychische und physische Risiken eingehen. Siehe hierzu Pressemitteilung der LPR Hessen vom 24.06.2000, S. 2, abrufbar unter: <http://www.lpr-hessen.de/pmlpr/24.06.00.htm>.

4 Vgl. *Tuma*, Mein Gott, John!, in: Der Spiegel Nr. 9 vom 28.02.2000. Von einer Schlüssellochperspektive sprachen auch Vertreter der LPR Hessen, Pressemitteilung vom 08.02.2000, abrufbar unter: <http://www.lpr-hessen.de/pmlpr/08.02.00.htm>.

5 So *Thaenert*, Direktor der LPR Hessen, Pressemitteilung vom 16.12.1999, abrufbar unter: <http://www.lpr-hessen.de/pmlpr/19.12.99.htm>.

6 Vgl. *Tuma*, Mein Gott, John!, in: Der Spiegel Nr. 9 vom 28.02.2000.

7 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG sowie *Dörr* (unter Mitarbeit von Cole), Big Brother und die Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Programmfreiheit am Beispiel eines neuen Sendeformats, Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG.

desmedienanstalten⁸ Gutachten in Auftrag gegeben, die der Frage nachgingen, ob das Sendekonzept gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt, und es wurde mit den Senderverantwortlichen um Formatänderungen gerungen. Letztlich verständigte man sich auf gewisse Zugeständnisse. Die Verantwortlichen wurden nachdrücklich an ihre Fürsorgepflichten gegenüber den Kandidaten erinnert, RTL 2 sicherte einen Verzicht auf Verschärfungen des Konzepts beziehungsweise Änderungen der Spielregeln zu und die Rechtsaufsicht verzichtete insbesondere unter Verweis auf die freiwillige Teilnahme der Protagonisten auf ein Einschreiten.⁹

Als das Format dann am 1. März 2000 auf RTL 2 anließ und in der medienrelevanten Zielgruppe der 14 bis 29-Jährigen einen Marktanteil von 30 %¹⁰ erreichte, war die Aufregung weitestgehend verebbt und es diskutierte kaum noch jemand über die Würde der Teilnehmer. 10 Jahre später gibt es „Big Brother“ immer noch.¹¹ Die Regeln wurden erheblich verschärft¹², die Laufzeit deutlich verlängert und dennoch regt sich niemand auf, denn „Big Brother“ ist vergleichsweise harmlos, nichts Neues eben. Mittlerweile gibt es das „Dschungelcamp“ und „Solitary“, es gibt „Scare Tactics“, „Deutschland sucht den Superstar“ und „The Ultimate Fighter“ – Formate, die längst neue Grenzen gesucht und überschritten haben, frei nach dem Motto: Tabu brechen, Aufschrei ausstehen, Diskussion vermarkten und Quote machen. „Big Brother“ kann daher durchaus als gutes Beispiel dafür dienen, dass die gesellschaftliche Empörung verebbt und ein gewisser „Gewöhnungseffekt“ eintritt.¹³ Was kann man daraus schlussfolgern? Dass die Menschenwürde mehr denn je in Gefahr ist? Dass jede Bewertung eines problematischen Formats nur eine Momentaufnahme ist? Dass die Schranken des Rechts und die Toleranz der Öffentlichkeit stets aufs Neue verhandelt werden müssen?

8 *Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zu der Frage, ob das Format „Big Brother“ gegen die in § 41 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), § 13 Abs. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) niedergelegten Programmgrundsätze verstößt, Rechtsgutachten im Auftrag der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk.

9 Vgl. hierzu Pressemitteilung vom 14. 03. 2000 „Nach Erklärung von RTL 2: GSJP empfiehlt derzeit keine Beanstandung von „Big Brother““, abrufbar unter: [http://www.alm.de/71.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=110&cHash=0eba4ae015](http://www.alm.de/71.html?&tx_ttnews[tt_news]=110&cHash=0eba4ae015) sowie Pressemitteilung vom 17. 03. 2000 „GSJP-Vorsitzender Wolf-Dieter Ring: ‚Big Brother‘-Entscheidung kein Zeichen der Hilflosigkeit, sondern Ergebnis sorgfältiger Prüfung“, abrufbar unter [http://www.alm.de/71.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=132&cHash=97f727ed8a](http://www.alm.de/71.html?&tx_ttnews[tt_news]=132&cHash=97f727ed8a).

10 *Pregel*, *tendenz* 2000, S. 26. Zum Verlauf der Einschaltquoten und Marktanteile vgl. *Mikos/Feise/Herzog/Prommer/Veihl*, Im Auge der Kamera, S. 154 ff. Täglich sahen sich etwa drei Millionen Menschen den Alltag der ersten „Big Brother“-Bewohner an, S. 153.

11 Zu den einzelnen Staffeln vgl. die Übersicht bei Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Big_Brother_%28Fernsehsow%29.

12 Vgl. hierzu die Übersicht bei Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Big_Brother_%28Fernsehsow%29.

13 Auch *Hahn/Witte*, in: *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, § 3 RStV, Rz 23, weist insofern darauf hin, dass ein auf unbestimmte Zeit angelegtes Sendekonzept im Jahr 2000 undenkbar war, heute aber Wirklichkeit ist.

Sicher ist jedenfalls eines: Die Frage, wie weit Fernsehunterhaltung gehen darf bzw. gehen sollte, scheint nie an Aktualität und Brisanz zu verlieren, denn die Medienkonzentration, der Wettbewerb und das Ringen um Einschaltquoten auf einem dynamischen Markt wie dem der Medien lässt die Programmacher immer wieder aufs Neue Grenzen ausloten: Grenzen des Rechts, Grenzen des guten Geschmacks und Grenzen der Moral.

Auch wenn aus Sicht der Medienaufsicht primär *Rechtsverstöße* von Bedeutung sind, so verstehen die Verantwortlichen unter Programmverantwortung natürlich mehr als nur die Prüfung und Feststellung möglicher Verletzungen des Rechts. Die Förderung von Medienkompetenz, das Eröffnen und Führen von Debatten über die Qualität des Fernsehens und das Vertrauen auf sowie die Förderung von Medienethik und Selbstbindungen, sind dem Agieren im rechtlichen Bereich oftmals vorgelagert.

Versagen diese „nicht-invasiven“ Instrumente und liegt im Falle einer konkreten Programmbewertung nicht nur ein Verstoß gegen die geltende Konvention oder Moral vor, so erlangen das Recht und die Mittel zu seiner Durchsetzung jedoch enorme Bedeutung, denn sie setzen eine letzte Grenze und ermöglichen eine „äußere“ Steuerung, wenn die „innere“ Lenkung versagt. Das Recht bestimmt also als letzte Instanz, *was Fernsehen darf*.

Klarheit darüber zu erlangen, wann eine unumstößliche rechtliche Grenze erreicht ist, wann mithin ein Einschreiten der Medienaufsicht unumgänglich erscheint, ist folglich von besonderer Relevanz.

Während die meisten rechtlichen Normen klare Vorgaben liefern und ihre Umsetzung im Einzelfall keine Probleme aufwirft, stellen Regelungen, die auf die Garantie der Menschenwürde rekurrieren und ihrem Schutz dienen, eine besondere Herausforderung dar. Dies liegt insbesondere daran, dass es aufgrund der Einzigartigkeit und Singularität dieser rechtstechnischen Gewährleistung nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet, genau zu klären, was Menschenwürde eigentlich bedeutet, was das Ureigene des „Menschseins“ ausmacht.¹⁴ Selbst das Bundesverfassungsgericht betont daher, dass sich nicht generell ausdrücken lasse, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann, dass dies vielmehr „nur in Ansehung des konkreten Falls“ möglich sei.¹⁵ Ähnliche Auffassungen finden sich auch in der Literatur, deren Vertreter ebenfalls stets darauf verweisen, dass eine exakte Definition aufgrund der Reichhaltigkeit und Vielfalt der Vorstellungen über Würde in Vergangen-

14 So auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, RStV-Kommentar, 2001, § 3 RStV, Rz. 12.

15 BVerfGE 30,1 (25) – „Abhör-Entscheidung“; BVerfG, NJW 2009, 3089 (3090) – „Holocaust auf Ihrem Teller“; zustimmend beispielsweise *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (397); *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174); *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: *Isensee/Kirchhof*, HbStR, Bd. 1, Rz. 40.

heit¹⁶ und Gegenwart sowie aufgrund der Natur des Begriffes ausscheidet und nur eine Beurteilung anhand des konkret zu beurteilenden Falls möglich erscheint.¹⁷ Dies führt dazu, dass die Handhabung der Normen, die dem Schutz der Menschenwürde dienen, in der Aufsichtspraxis eine besondere Herausforderung darstellt.

Hinzu kommt, dass die staatliche Rundfunkaufsicht nicht nur dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet ist. Vielmehr muss sie im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit auch der Rundfunkfreiheit, der in einem freiheitlichen demokratischen Staat essentielle Bedeutung zukommt,¹⁸ und die möglichst staatsfern auszugestaltet ist,¹⁹ gerecht werden. Die zwischen beiden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen entstehende Spannungslage aufzulösen, ist kein einfaches Unterfangen.

B. Die konkrete Fragestellung:

Was darf Fernsehen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG?

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es daher, vor dem Hintergrund der aktuellen Fernsehlandschaft Umfang und Grenzen eines aus Sicht der Verfassung angemessenen und erforderlichen Menschenwürdeschutzes herauszuarbeiten und den Verantwortlichen handhabbare Kriterien und Leitlinien an die Hand zu geben, um ihnen im Einzelfall eine fundierte und effektive Entscheidung zu ermöglichen.

Aufgezeigt werden soll mithin, was Fernsehen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG darf. Nicht geklärt wird hingegen, was Fernsehen dürfen sollte. Dies ist eine Frage, die nicht weniger wichtig ist, die jedoch im gesellschaftlichen Diskurs geklärt werden muss und der rechtlichen Umsetzung vorgelagert ist.

16 Vgl. zur weitreichenden Ideengeschichte und zur vergleichsweise kurzen Verfassungsgeschichte der Würde *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 1 ff.; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 1 ff.; *Zippelius*, in: Dolzer/Vogel/Waldhoff, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 2 ff.

17 So lastet auf dem Begriff der Würde eine weitgefächerte philosophische und theologische Tradition, die eine Definition des Schutzbereichs fast unmöglich erscheinen lässt. Auch ist die Eigenständigkeit des Schutzbereichs gegenüber anderen Grundrechten problematisch; vgl. *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 25; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 46; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 19; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 28; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (398); kritisch hierzu *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 52; *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174).

18 Vgl. beispielsweise BVerfGE 7, 198 (208) – „Lüth“; BVerfGE 10, 118 (121) – „Redakteure“; BVerfGE 35, 202 (222) – „Lebach“; BVerfGE 59, 231 (266) – „freie Mitarbeiter“; BVerfGE 77, 65 (74) – „Beschlagnahme“.

19 BVerfGE 12, 205 (205 ff.) – „Fernsehurteil“; BVerfGE 31, 314 (329) – „Mehrwertsteuer“; BVerfGE 57, 295 (320) – „FRAG-Urteil“; BVerfGE 59, 231 (258) – „freie Mitarbeiter“; BVerfGE 83, 238 (296) – „WDR-Gesetz“; BVerfGE 90, 60 (88) – „Rundfunkgebühr“. Ausführlich zum Grundsatz der Staatsfreiheit auch *Gersdorf*, Staatsfreiheit des Rundfunks, S. 22 ff.

2. Teil: Gegenstand der Untersuchung

A. Die Zunahme menschenwürderelevanter Formate sowie die gezielte Herbeiführung von rechtlichen Grenzsituationen

I. *Realitätsfernsehen: „Big Brother“, „Dschungelcamp“ und Co.*

Sendungen, die als potentiell menschenwürdeverletzend angesehen werden, haben in den letzten Jahren zugenommen. Insbesondere Formate des Realitätsfernsehens, bei deren Protagonisten es sich meist um nicht-prominente, medienunerfahrene Normalbürger handelt, die in der Rolle ihrer selbst agieren und bei denen Privatheit und Intimität besonders betroffen sind,²⁰ zeigen ein erhöhtes Gefährdungspotential für die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde der Teilnehmer, weshalb sie immer wieder für Aufmerksamkeit sorgen.

Bekanntestes Beispiel ist dabei nach wie vor das schon erwähnte Format „Big Brother“, das im Jahr 2000 erstmals ausgestrahlt wurde und dessen zentrale Idee die hunderttägige Isolation von Teilnehmern unterschiedlichster gesellschaftlicher Herkunft in einem mit einer Vielzahl an Kameras und Mikrofonen ausgestatteten Wohncontainer ist.

In der Folgezeit waren es dann vor allem sogenannte „Ekel- und Angstformate“, die in das Blickfeld der Medienwächter gerieten, wie beispielsweise „Ich bin ein Star – holt mich hier raus“²¹ (auch „Dschungelcamp“ genannt), „Gestrandet“, „Travel Sick“ oder die auf MTV ausgestrahlte Sendung „Scare Tactics“, deren Konzept darauf angelegt ist, ahnungslose Opfer in furcht- und angsteinflößende Situationen zu versetzen, während versteckte Kameras die Panik und die Angst der Opfer filmen. Die Betroffenen sind dabei zum Teil

20 Ausführlich hierzu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 9 ff.

21 Die Prüfung der KJM im Jahr 2004 ergab jedoch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde, was in erster Linie damit begründet wurde, dass es sich bei den Protagonisten um medienerefarrene Personen handelte, die in Kenntnis des Konzepts freiwillig ihre Teilnahme erklärt haben und jederzeit aus den Dschungelprüfungen hätten aussteigen können. Siehe hierzu Pressemitteilung der KJM vom 26. 01. 2004.

erheblichen psychischen und seelischen Belastungen ausgesetzt, ohne dass die Behandlung als von einer Einwilligung gedeckt angesehen werden kann.²²

Neben diesen Formaten warfen insbesondere Verwandlungssendungen, die Schönheitsoperationen in den Mittelpunkt stellten, wie z. B. „The Swan“, „Alles ist möglich“ oder „I want a famous face“, sowie „Folter“-Formate wie „Solitary“²³, die Frage auf, ob die zum Teil unbekümmerte und rücksichtslose Ausnutzung der Lebensschicksale der Protagonisten als auch der leichtfertige Umgang mit deren Persönlichkeitsrechten (und eventuell auch deren Menschenwürde) mit dem Ziel, voyeuristische Bedürfnisse der Zuschauer zu befriedigen und die Quote anzukurbeln, noch im Einklang mit dem Recht stehen.

II. Erziehung- und Ratgebersendungen

Eine gesellschaftliche und rechtliche Debatte lösten aber auch Erziehungs- und Ratgebersendungen wie „Erwachsen auf Probe“²⁴ oder „Die Super Nanny“ aus, die sich insbesondere durch eine starke Personalisierung und Intimisierung auszeichnen: Alltagsfragen, Familienprobleme und sonstige Aspekte, die bisher ausschließlich dem sozialen Nahbereich vorbehalten waren, werden in diesen Formaten öffentlich thematisiert und zur Schau gestellt. Gleichzeitig sind diese Sendungen aber von Inszenierungen und Dramatisierungen seitens der Sender geprägt. Die Kombination aus Selbstinszenierung und Fremdbestimmung, die weder für die Zuschauer noch für die Protagonisten in jedem Moment erkennbar ist, stellt dabei ein besonderes Gefährdungspotential für die Rechte der Beteiligten dar.

22 Eines der Opfer (Kara Blanc) reichte daher Klage gegen die Produzenten ein, da sie aufgrund der Angstzustände, die ihr im Rahmen der Aufzeichnung zugefügt wurden, seelische Schäden erlitten habe. Vgl. hierzu Kara Blanc v. Tri Crown, abrufbar unter: http://www.ssllaw.com/case_blanc.html.

23 Im Rahmen dieses Formats wurden die Kandidaten beispielsweise in kleine Kisten ohne Licht und mit nur geringer Luftzufuhr gesteckt, ihnen wurden Schmerzen zugefügt und lebenswichtige Ressourcen wie Schlaf und Kommunikation entzogen, siehe hierzu auch Lesko, „Solitary“: Auslaufmodell Menschenwürde, abrufbar unter: http://meedia.de/nc/details-topstory/article/XXX_100029413.html.

24 Hierbei handelt es sich um ein Format, in dessen Rahmen jungen Paaren, die sich ein Kind wünschen, Säuglinge und Kinder zur Pflege „bereitgestellt“ werden, während die tatsächlichen Eltern im Nachbarhaus oder am Set die Betreuung kontrollieren. Im Vorfeld der ersten Sendung hatten insbesondere der Deutsche Kinderschutzbund und die Kinderkommission des Deutschen Bundestages eine Absetzung gefordert. Vgl. hierzu auch die Beschlüsse des VG Köln, ZUM-RD 2010, 308 – „Erwachsen auf Probe“ sowie des VG Hannover, ZUM-RD 2009, 631 – „Erwachsen auf Probe“, die sich jedoch leider nicht mit der materiellen Frage eines Menschenwürdeverstoßes auseinandersetzten, weil die Anträge, die Ausstrahlung der Sendung zu verhindern, schon mangels Betroffenheit der Antragsteller (Elternnetzwerk, 6-facher Familienvater) abzulehnen waren – denn Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 GG begründen keine Handlungsansprüche auf ein Einschreiten gegen private Dritte. Behördlich zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beachtung der Menschenwürde im privaten Rundfunk sind gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 6 JMStV allein die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten.

Überaus problematisch ist zudem die verstärkte Einbeziehung von und Fokussierung auf Kinder und Jugendliche, deren gesunde und ungestörte Entwicklung hier im Einzelfall Schaden nehmen kann.²⁵

III. Talk- und Castingshows sowie Comedyformate

Darüber hinaus gaben auch die schon seit vielen Jahren etablierten „Talk- und Psycho-Shows“ sowie klassische Comedyformate, denen nicht selten eine gewisse Prangerwirkung zukommt (z. B. „Stefan Raab“²⁶), immer wieder Anlass zu Beanstandungen.²⁷

Dies liegt in erster Linie daran, dass die Teilnehmer in diesen Shows nicht selten einem überlegenen Moderator gegenüberstehen, der sie bloßstellt, dem Urteil des oftmals aufgetragenen Saalpublikums überlässt und sie hierdurch zu Unterhaltungszwecken instrumentalisiert.²⁸

Aber auch Castingshows,²⁹ wie „Deutschland sucht den Superstar“, waren in der Vergangenheit Gegenstand von juristischen und gesellschaftlichen Debatten im Kontext der Menschenwürde,³⁰ da diese Sendungen zum Teil geradezu darauf angelegt sind, einzelne Personen zum Objekt der Belustigung zu machen,

25 Siehe hierzu auch 3. Teil C (Die Einbeziehung Minderjähriger) sowie zur Frage der Entscheidungsfähigkeit Minderjähriger 7. Teil A III 1 b.

26 Dieser wurde beispielsweise zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 70.000 Euro verurteilt, weil er im Rahmen seiner Sendung eine Minderjährige durch verschiedene „satirische“ Fernsehbeiträge in die Nähe der Pornobranche gerückt hatte, siehe hierzu OLG Hamm NJW-RR 2004, 919 – „Lisa Loch“. Vgl. zu diesem Fall auch *Kirbach*, Zum Abschuss freigegeben, Dossier, Zeit online, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2005/24/Medienopfer>.

27 Vgl. hierzu Bericht der Dokumentationsstelle Talkshows der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) für die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten am 23. März 1999 sowie Bericht für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999, in welchem zahlreiche rechtlich problematische Konstellationen aufgezeigt werden.

28 Vgl. hierzu ausf. *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 46 ff.

29 Zu Hintergründen, Motivation und möglichen Konsequenzen einer Teilnahme an Castingshows siehe auch *Pörksen/Krischke* (Hrsg.), Die Casting-Gesellschaft. Die Sucht nach Aufmerksamkeit und das Tribunal der Medien.

30 So ist durchaus fraglich, ob Äußerungen des Gastgebers Dieter Bohlen wie „Du hast einfach nichts drauf, außer vielleicht Zahnbelag, geh nach Hause und lass dich löschen“ den Betroffenen in seinem Achtungsanspruch in einer Art und Weise tangieren, dass eine Menschenwürdeverletzung in Form der Schmähkritik zu bejahen ist. Jedenfalls wurden in den vergangenen Jahren schon mehrfach Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Im Jahr 2008 wurde beispielsweise gegen mehrere Folgen der fünften Staffel von „DSDS“ ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro verhängt. Zuletzt wurde ein Verstoß festgestellt, der ebenfalls mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand von Interesse ist, denn gerügt wurde eine Szene, in welcher der Eindruck erweckt wurde, ein Kandidat, der einen Fleck auf seiner Hose hatte, könne seine Körperfunktionen nicht kontrollieren – dies wurde ausführlich thematisiert und gezeigt und der Betroffene so als Objekt der Belustigung missbraucht und herabgewürdigt, siehe hierzu Pressemitteilung der KJM vom 21. 01. 2010. Kritisch insoweit auch *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* (ALM), Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme“, S. 2, abrufbar unter http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf, die insbesondere auf die oftmals fehlende Sprachkompetenz der Medienlaien verweisen, die in den live geführten Auseinandersetzungen meist nicht bestehen können.

sie herabzuwürdigen und mit Spott und Häme zu überziehen, wobei hierfür verschiedene Inszenierungstechniken eingesetzt werden, und auch die Juroren ein beleidigendes und respektloses Verhalten an den Tag legen.

IV. Gewaltformate und Pornographie

Im vergangenen Jahr waren es dann insbesondere Gewaltformate wie „The Ultimate Fighter“ (DSF)³¹, eine von der Ultimate Fighting Championship (UFC) initiierte Reality-Castingshow, sowie die Sendungen „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“, welche die Medienwächter auf den Plan riefen.³² Hierbei handelt es sich um Sendungen bzw. Formate, die aufgrund ihres hohen Gewaltpotentials sowie ihrer gewaltbefürwortenden medialen Darbietung nicht nur mit Blick auf den Jugendschutz, sondern auch hinsichtlich der Menschenwürdegewährleistung problematisch erscheinen, insbesondere, da Gewalttätigkeiten auch gegen am Boden liegende, wehrlose Menschen in einer verharmlosenden Art und Weise zu Unterhaltungszwecken dargestellt und hierdurch die Achtung des Gegenübers und die Unverletzlichkeit einer Person missachtet werden.

Der BLM-Fernschausschuss hob daher am 18.03.2010 die Genehmigung für diese Formate auf,³³ da sie dem Leitbild eines öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunks nach Art. 111a der Bayerischen Verfassung (BV) widersprechen, in welchem u. a. die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung (Art. 111a Abs. 1 S. 5 BV) und das Verbot der Verherrlichung von Gewalt (Art. 111a Abs. 1 S. 6 BV) niedergelegt sind.³⁴

Aber auch Sendungen, welche die selbstzweckhafte sexuelle Verfügbarmachung von Frauen und Männern in den Vordergrund stellen, können zu aufsichtsrechtlichen Prüfverfahren im Kontext der Menschenwürde führen.

31 Zur jugendschutzrechtlichen Bewertung dieses Formats siehe *Bornemann*, Die nicht offensichtlich schwer jugendgefährdende Fernsehsendung, ZUM 2010, 470 ff.

32 Vgl. Pressemitteilung 22/2010 der KJM vom 15. 10. 2010 „Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation“. Auch der ehemalige Direktor der nordrhein-westfälischen Landesmedienanstalt (LfM) Norbert Schneider erklärte, dass das DSF-Format „The Ultimate Fighter“ gegen die Menschenwürde verstoße, vgl. hierzu auch *Hoff*, „Schluss mit ‚Ultimate Fighting‘“ abrufbar unter www.sueddeutsche.de/medien/medienkontrolle-und-dsf-schluss-mit-ultimate-fighting-1.7834.

33 Siehe hierzu auch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. 10. 2010 – 7 CS 10.2497 sowie vom 24. 09. 2010, ZUM 2010, 998; Beschluss des VG München vom 15. 06. 2010 – M 17 S 10.1437 sowie aktuell: BVerfG – 1 BvR 2743/10 vom 8. 12. 2010: Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da die Nachteile, die der Beschwerdeführerin ohne einstweilige Anordnung durch den Bescheid der BLM entstehen, als nicht so gravierend angesehen werden können, dass sie die Nachteile überwiegen, die bei Erlass einer einstweiligen Anordnung für den Jugendschutz entstehen können, wenn sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet erweist.

34 Pressemitteilung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 19. 03. 2010 „Ultimate Fighting – BLM-Fernschausschuss beschließt: DSF muss Programm ändern“ sowie Bescheid des BLM vom 25. 03. 2010.

V. *Boulevard-, Kriegs- und Katastrophenberichterstattung*

Nicht zuletzt kann zu viel Realität mit Blick auf die Menschenwürdeverbürgung aber auch in einem ganz anderen Kontext problematisch sein – so steht immer wieder die Berichterstattung über Kriegshandlungen, Aufnahmen von Folterungen und Darstellungen von Gewalt oder Unglücksfällen im Fokus der Medienwächter.³⁵ Und auch in den klassischen Boulevardmagazinen überschreiten oftmals effekthaschende und reißerische Darstellungen die Grenzen des Zulässigen.³⁶

B. Der Blick ins Ausland:

Menschenwürderelevante Formate als globales Phänomen

Die Zunahme problematischer Fernsehformate ist keine typisch deutsche Erscheinung. Vielmehr ist auch im Ausland – nicht zuletzt bedingt durch die Internationalisierung des Fernsehformathandels – eine Zunahme an rechtlich bedenklichen Sendungen zu verzeichnen. Insbesondere im anglo-amerikanischen Raum finden sich Formate, welche die Grenzen des Rechts in noch stärkerem Maße auszuloten versuchen als dies in der deutschen Fernsehlandschaft bisher zu beobachten ist.

So strahlte beispielsweise Channel 4³⁷ eine vierteilige Sendung mit dem Titel „Boys and Girls Alone“ aus, bei der es sich um eine leicht abgeänderte Version des „Big Brother“-Konzepts handelte. Konkret wurden 20 Kinder zwischen acht und elf Jahren zwei Wochen lang, getrennt von ihren Eltern, in zwei künstlich errichteten Dörfern an der Küste Cornwalls sich selbst überlassen. Ziel der als „Sozialexperiment“ bezeichneten Sendung war es, herauszufinden, wie sich Jungen und Mädchen in einem völlig fremden Umfeld ohne den gewohnten Beistand ihrer Eltern verhalten.³⁸ Im Laufe der Sendung waren die Kinder nicht nur Übergriffen, Bedrohungen und erheblichem Mobbing ausgesetzt, sie mussten vielmehr auch mit Verlassensängsten und erheblichen psychischen und physischen Stresssituationen umgehen.

Wie weit Fernsehunterhaltung gehen kann, zeigt auch der Fall des 27-jährigen britischen „Big Brother“-Stars „Jane Goody“, die während eines Auftritts in der indischen „Big Brother“-Variante „Bigg Boss“ live von ihrer Krebs-

35 So stellte sich beispielsweise die Frage, ob Kriegsbilder aus dem Irak, insbesondere Bilder von Gefangenen, die Menschenwürde berühren.

36 Vgl. hierzu die Übersicht zu den von der KJM festgestellten Verstößen gegen die Menschenwürde: 5. Teil E.I.
37 <http://www.channel4.com>.

38 Vgl. hierzu <http://www.channel4.com/programmes/boys-and-girls-alone/episode-guide/series-1>.

diagnose erfuhr, und die anschließend sowohl ihre Krebsbehandlung als auch ihr Sterben in den Medien öffentlichkeitswirksam vermarktete.³⁹

Dass im Bereich des Realitätsfernsehens nichts unvorstellbar ist, zeigte auch die Sendung „De Grote Donor Show“, eine (inszenierte) Nierenspender-Show des niederländischen Senders BNN, die im Vorfeld zwar heftig kritisiert, aber nicht verboten wurde. Im Rahmen dieser Show traten drei Kandidaten miteinander in den Wettkampf um die Niere einer todkranken Frau (die sich allerdings später als Schauspielerin auswies). Die Zuschauer stimmten per SMS darüber ab, wer die Niere der todkranken Spenderin am meisten verdient hätte – die Spenderin sollte sich dann auf der Basis der Empfehlungen des Publikums für einen Kandidaten entscheiden. Erst nach der Ausstrahlung wurde die Situation aufgeklärt und erläutert, dass man mit Hilfe der Show lediglich auf die kritische Lage von Menschen, die auf ein Spenderorgan warten, aufmerksam machen wollte.

C. Erklärungsversuche

Die Fragen, die sich angesichts der beschriebenen Entwicklung stellen, sind: Welche Gründe gibt es für einen solchen Zuwachs an menschenwürderelevanten Formaten? Warum schwinden tradierte Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit? Weshalb setzen die Programmierer stets auf neue Tabubrüche? Welche Motive leiten die Protagonisten und die Zuschauer?

I. *Die Inszenierung des Tabubruchs als werbewirksames Mittel*

Tabubrüche und das Spiel mit den Toleranzgrenzen der Zuschauer sind kein neues Phänomen der Fernsehunterhaltung. Es scheint vielmehr, als ob der Tabubruch in der heutigen Fernsehlandschaft kein Ausrutscher, sondern Teil des Systems ist,⁴⁰ denn er dient dazu, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf den jeweiligen Sender zu lenken und Schlagzeilen zu produzieren, die mit alltäglichen Programmangeboten schlicht nicht zu erzeugen sind. Skandalisierungen

39 Problematisch war insoweit auch die Ausstrahlung des Films „Selbstmord-Touristen“ am 24.01.2009 auf „Focus-Gesundheit“, einem Kanal, dessen Empfang über den Pay-TV-Sender Premiere möglich ist, und welcher den Suizid des an ALS erkrankten Craig Ewert zum Gegenstand hatte. Siehe hierzu http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=53&Itemid=87&lang=de; siehe hierzu auch *Bähler*, Sterben vor laufender Kamera – Eine Frage der menschlichen Würde, Medienheft vom 10. März 2009, abrufbar unter: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k09_BaehlerRegula_01.html. Zur Frage, inwieweit das deutsche Rundfunkrecht, insbesondere die Menschenwürde das öffentliche Sterben vor laufender Kamera erlaubt, vgl. 8. Teil F.

40 So auch *Gangloff*, Gruselige Grenzerfahrungen, in: *tendenz* 1/2004, 16 (17).

und Provokationen sind Garanten für Aufmerksamkeit. Diese wiederum führt zu einer erhöhten Rezeption, welche insbesondere für die werbefinanzierten Anstalten überlebenswichtig ist, denn im Privatfernsehen gilt eine einfache Regel: ohne Aufmerksamkeit keine Zuschauer, ohne Zuschauer keine hohen Marktanteile, und ohne entsprechende Marktanteile keine Werbeeinnahmen.

Die Sender schaffen sich ihre Ereignisse daher selbst, weil insbesondere eine zweistellige Quote nur erzielt werden kann, wenn die gesamte Fernsehnation erreicht und mobilisiert wird.⁴¹ Und so werben die Programmverantwortlichen oftmals schon im Vorfeld einer Sendung mit dem Bruch des Tabus, dem Überschreiten tradierter Grenzen der Moral oder der Konvention, denn diese eignen sich hervorragend, um Interesse zu erzeugen und gesellschaftliche Debatten auszulösen, was die Vermarktungs- und Werbestrategien in der Folgezeit erheblich vereinfacht.

Hinzukommt, dass „klassische“ Tabugrenzen – beispielsweise im Bereich der Sexualität oder Gewalt – in der Vergangenheit schon ausgelotet und oftmals rechtlichen Reglementierungen unterworfen wurden, sodass sich der Tabubruch nunmehr neue Spielfelder wie die Angst, den Ekel oder die Intimität und Privatheit des Alltags suchen muss. *Eifert* spricht insofern zu Recht anschaulich von einer „sich beschleunigenden Sensationsspirale im Kampf um öffentliche Aufmerksamkeit“.⁴²

Die Grenzen der Rundfunkfreiheit auszutesten, Tabus zu brechen, Toleranzgrenzen der Gesellschaft zu überschreiten – diese für den privaten Rundfunk systemspezifische Zweckbestimmung ist mithin primär ein Effekt der Quotenoptimierung und des Strebens nach Gewinnmaximierung.⁴³

Darüber hinaus sind die Formate des Realitätsfernsehens ein kostengünstiges mediales Konzept,⁴⁴ da sowohl die Produktions- als auch die Personalkosten deutlich geringer sind als im fiktionalen Bereich.⁴⁵

41 *Gangloff*, Gruselige Grenzerfahrungen, in: *tendenz* 1/2004, 16 (18).

42 *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: *Bahl/Heinig* (Hrsg.), *Menschenwürde in der säkulären Verfassungsordnung*, S. 321 (323).

43 So auch *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* (ALM), Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmengrenzen für private Fernsehprogramme“, S. 2, abrufbar unter http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf.

44 Nicht nur die Protagonisten sind „kostengünstig“, sondern auch die Konzeption der Sendung, denn hierfür sind meist nur geringe Vorbereitungen sowie kaum Recherche erforderlich, insbesondere muss kein „Stoff“ eingekauft werden. Auch die Produktion ist vergleichsweise günstig. Vgl. mit Blick auf das Genre der Talkshows *Foltin*, Talkshow, in: *Erlinger/Foltin* (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Fernsehens in der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 4, S. 69 (109); siehe auch *Hickethier*, Genre oder Format, in: *Gottberg/Mikos/Wiedemann* (Hrsg.), *Mattscheibe oder Bildschirm. Ästhetik des Fernsehens*, S. 204 (211).

45 So im Hinblick auf Talkshows beispielsweise auch *Foltin*, Talkshow, in: *Erlinger/Foltin* (Hrsg.), *Geschichte des Fernsehens*, Bd. 4, S. 69 (109); *Hickethier*, Genre oder Format, in: *Gottberg/Mikos/Wiedemann* (Hrsg.), *Mattscheibe oder Bildschirm. Ästhetik des Fernsehens*, S. 204 (211); *Mikos/Feise/Herzog/Prommer/Veihl*, *Im Auge der Kamera*, S. 38.

Zudem lässt sich das vorhandene Bildmaterial für Magazine und Reportagen wiederverwerten, was die Gewinnspanne erhöht. Darüber hinaus bieten sich die Formate ebenfalls hervorragend für eine cross-mediale Verwertung in unterschiedlichen hauseigenen Medienunternehmen an.⁴⁶

Das Problematische an dem Ziel der Programmacher, Traum-Quoten durch Tabubrüche und Provokationen zu erzielen,⁴⁷ ist jedoch die Tatsache, dass das, was heute ein Tabubruch ist, morgen schon Normalität sein wird, denn der Gewöhnungseffekt der Fernsehzuschauer ist nicht zu unterschätzen. Die Grenzen müssen daher immer weiter verschoben und die Sensationsspirale immer wieder neu in Gang gesetzt werden, da die Aufmerksamkeit der Zuschauer und der Medien sonst erlahmt.⁴⁸

II. *Realitätsfernsehen als Ausdruck einer Gesellschaftsveränderung? Rezeptions- und Partizipationsmotive*

Die Zunahme menschenwürderelevanter Formate erklärt sich aber nicht nur vor dem Hintergrund ökonomischer Erwägungen der Sender, vielmehr sind sie auch Zeichen eines gesellschaftlichen Wandels.

Dieser zeigt sich primär in der Zunahme von Formaten, die durch einen hohen Authentizitätswert, eine zunehmende lebensweltliche Orientierung, die Zunahme von Themen aus der subjektiven Lebenserfahrung, dokumentarische Darstellungsformen sowie insbesondere den Einsatz von Medienamateuren geprägt sind. Gerade diese realitätsnahen Formate und der zunehmende Einsatz von Medienamateuren bringen die Menschenwürde jedoch oftmals viel stärker in Bedrängnis als fiktionale Formate, denn der einzelne Protagonist wird nicht selten zu Dramatisierungszwecken instrumentalisiert und ökonomisiert.

Ein maßgeblicher Erklärungsansatz für das gestiegene Interesse der Zuschauer an authentischer Unterhaltung besteht darin, dass das Medium Fernsehen dem Einzelnen durch die Realitätsformate in einer Zeit der zunehmenden Orientierungslosigkeit Handlungsalternativen und Wahlmöglichkeiten zur Ver-

46 Siehe hierzu auch *Bleicher*, „We love to entertain you“, Hamburger Hefte zur Medienkultur (HHM), Nr. 8, S. 4

47 Dass dies gelingt, zeigt folgendes Beispiel: Der Sender „Sky Real Lives“ strahlte den Film „Selbstmord-Touristen“ aus, in welchem die Kamera den an ALS erkrankten Craig Ewert bei dessen Suizid begleitet (siehe hierzu ausführlich 8. Teil F). Im Vorfeld der Sendung hatte es eine öffentliche Kontroverse darum gegeben, ob man den Moment des Sterbens öffentlich ausstrahlen dürfe. Die Ausstrahlung des Filmes bescherte dem Sender die höchsten Einschaltquoten seit seines einjährigen Bestehens, siehe hierzu *Bähler*, Sterben vor laufender Kamera – Eine Frage der menschlichen Würde, medienheft 10. März 2009, abrufbar unter: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k09_BaehlerRegula_01.html.

48 *Gangloff*, Gruselige Grenzerfahrungen, in: *tendenz* 1/2004, 16 (18). Dies geschieht in der Regel durch Steigerung der visuellen Attraktion, der Spiel-Regeln und Spiel-Anforderungen sowie der Konfliktstruktur, vgl. *Bleicher*, „We love to entertain you“, Hamburger Hefte zur Medienkultur (HHM), Nr. 8, S. 28.

fügung stellt.⁴⁹ Der Einzelne nutzt, bedingt durch den Pluralismus der Lebensstile und Handlungsalternativen, die das Leben der heutigen Zeit prägen, das Medium Fernsehen als Orientierungshilfe für die Bewältigung von Sinnkrisen sowie für die Standortbestimmung, denn das Fernsehen bietet Sinnangebote, die dem Einzelnen in der Vis-à-vis-Interaktion kaum zugänglich sind.⁵⁰ Fernsehen wird mithin zu einem (Kontakt-)Medium: Der Einzelne kann sich vergleichen, Sinn suchen, sich zu dem Geschehen in Beziehung setzen, den eigenen Standort bestimmen und so seine Identität stabilisieren.⁵¹

Darüber hinaus erlauben die Formate dem Zuschauer, tradierte Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit zu überschreiten, denn sie bieten ihm die Möglichkeit, in die Privatheit und vielleicht sogar Intimität anderer einzubrechen. Hierdurch werden auch voyeuristische Bedürfnisse befriedigt.⁵² Der Zuschauer kann insofern zum Verhaltensforscher werden, er kann gruppendynamischen Prozessen ebenso beiwohnen (beispielsweise bei der Rezeption von „Big Brother“ oder „Dschungelcamp“) wie dem alltäglichen Verhalten von Personen innerhalb ihrer Familie oder ihrer Beziehung (beispielsweise bei der Rezeption von „Die Super Nanny“).

Nicht zuletzt ist das zunehmende Eindringen in die Privat- und Intimsphäre und die verstärkte Befriedigung bestehender voyeuristischer Bedürfnisse der Zuschauer zu einem gewissen Maße auch der Konkurrenz mit dem Medium Internet geschuldet, in welchem intime Selbstdarstellungen und Selbstpräsentationen via Webcam oder Blog in den letzten Jahren erhebliche Resonanz gefunden haben. Das Fernsehen adaptiert insofern netzspezifische Präsentationsformen.⁵³

49 *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen: Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive, S. 47 ff. sowie *Göttlich*, Individualisierung im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Privatheit, in: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW (Hrsg.), *Mediale (Selbst)Darstellung und Datenschutz*, S. 21 (26), der verschiedene Voraussetzungen des aktuellen Wandels unserer Gesellschaft benennt, wie bspw. abnehmende Klassen- und Schichtenorientierung, Flexibilisierung der beruflichen Orientierung, gesteigerte Emanzipationsinteressen u. a.; zur „Koexistenz verschiedener Wertordnungen und Wertordnungsfragmente“ vgl. auch *Berger/Luckmann*, *Modernität, Pluralismus und Sinnkrise*, S. 30.

50 *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen: Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive, S. 59. So kommt bspw. auch *Willems*, *Big Brother – We are watching you: Überlegungen zum Genre und zur Resonanz einer neuen Fernsehunterhaltung*, in: Weber (Red.), *Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime-Time*, S. 23 (35) mit Blick auf das Format *Big Brother* zu dem Ergebnis, dass dieses „Sinn und (damit) Affektangebote macht“.

51 *Mikos/Feise/Herzog/Prommer/Veihl*, *Im Auge der Kamera*, S. 40. Dieser parasoziale Vergleich trägt zur Lebensbewältigung bei, vgl. hierzu *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen: Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive, S. 77; *Willems*, *Big Brother*, in: Weber (Red.), *Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime-Time*, S. 23 (35) sowie *Westerbarkey*, *Der Voyeur als Kontrolleur*, in: Weber (Red.), *Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime-Time*, S. 69 (74).

52 Zum Voyeurismus als möglicher Teilhabeform vgl. *Müller*, *Paarungsspiele: Beziehungsshow in der Wirklichkeit des neuen Fernsehens*, S. 209.

53 *Bleicher*, „We love to entertain you“, *Hamburger Hefte zur Medienkultur (HHM)*, Nr. 8, S. 4.

Die Protagonisten hingegen werden durch die unterschiedlichsten Motive geleitet,⁵⁴ zum Teil ergreifen sie selbst Initiative im Fernsehen, um sich auf dem Identitätsmarkt zu bewähren – ihre Teilnahme dient mithin der Selbstdarstellung oder Selbstinszenierung, vereinzelt werden sie aber auch von Motiven wie Rache- oder Vergeltungswünschen geleitet. Zudem dient die Partizipation ebenfalls der Eigenwerbung, der Karriereförderung und der Identitätsstabilisierung.

54 Vgl. hierzu ausf. *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 39 ff. m. w. N.

3. Teil: Rundfunksendungen und die Menschenwürde

Vor dem Hintergrund dieser Formatentwicklung lassen sich typische Gefährdungspotentiale für die Menschenwürde herausarbeiten, welche im folgenden Teil benannt werden sollen. Die Darstellung der charakteristischen Problemkonstellationen soll dabei insbesondere mit Blick auf die besondere Wirkung und die gesteigerte Öffentlichkeit des Mediums Fernsehen erfolgen.

A. Gefährdungspotentiale für die Menschenwürde

I. *Verletzungen des sozialen Achtungsanspruchs eines Menschen, insbesondere durch Herabwürdigung, Anprangerung, Schmähung und Ausgrenzung*

Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Menschenwürde sind insbesondere Situationen problematisch, in denen einzelne Protagonisten oder Dritte angeprangert oder verächtlich gemacht, geschmäht oder ausgegrenzt werden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Teilnehmer in Talkshows regelrecht „angeklagt“ und „abgeurteilt“ werden, Moderatoren, Gäste und Publikum Ankläger und Richter zugleich sind.⁵⁵

Eine menschenwürderelevante Handlung liegt ebenfalls vor, wenn ein Protagonist derart in seiner Ehre verletzt wird, dass der Kern der Menschenwürde berührt wird. Dies kann der Fall sein, wenn es dem sich Äußernden lediglich um die Herabwürdigung der Person und nicht um die Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage geht, oder wenn die Beleidigung die Intimsphäre als absolut geschützten Bereich der Persönlichkeit betrifft.

55 Vgl. hierzu Bericht der Dokumentationsstelle Talkshows für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999, Anlage 7, Pressemitteilung zur Sitzung vom 12.05.1999 sowie die Beispielfälle bei *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 46 ff.

Problematisch sind in diesem Kontext aber auch Situationen, in denen Menschen vorgeführt oder dem Druck zur Selbstbezeichnung ausgesetzt und in Folge gezwungen werden, selbst zu ihrem Unwerturteil beizutragen.⁵⁶ Eine Ausgrenzung findet ferner auch statt, wenn der Achtungsanspruch bestimmter Kollektive oder Bevölkerungsgruppen missachtet wird, beispielsweise, wenn Menschen, die nicht der ästhetischen Norm entsprechen, beschimpft und beleidigt werden, wenn ein Frauenbild propagiert wird, welches diese auf bloße Objekte reduziert⁵⁷, oder wenn einzelne Personen benutzt werden, um stereotype Vorurteile zu verfestigen.

Die Menschenwürde ist aber auch in Gefahr, wenn einzelne Personen in abwertender oder menschenverachtender Art und Weise zur Schau gestellt, zum Zwecke der Show instrumentalisiert und damit letztlich als Showelement der Sendung missbraucht werden.⁵⁸

In den letzten Jahren ist zudem auch eine Tendenz zu „medialem Mobbing“ festzustellen – dies zeigt sich nicht nur in diversen Castingshows, bei denen die Moderatoren zum Teil ein ausgrenzendes Verhalten gegenüber den meist unterlegenen Teilnehmern an den Tag legen,⁵⁹ sondern auch in Formaten des Realitätsfernsehens. Insbesondere die bestehenden Nominierungspflichten, aber auch die grundsätzliche Vermittlung negativer Verhaltens- und Kommunikationsmuster sowie die Brutalisierung des zwischenmenschlichen Umgangs ist zum Teil kritisch zu bewerten und es wird vorgebracht, das Propagieren eines solchen Verhaltens widerspreche den Vorstellungen einer toleranten Gesellschaft.⁶⁰

II. Beeinträchtigung der Selbstbestimmung

Fragwürdig sind aber auch Ausstrahlungen, die Personen zeigen, welche sich ganz offensichtlich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden und nicht mehr in der Lage sind, ihre Gefühle und Emotionen zu beherrschen.⁶¹ Werden

56 Vgl. hierzu auch *Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze – Rechtsgutachten im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), S. 37 f.

57 Vgl. hierzu beispielsweise den Bericht der Dokumentationsstelle Talkshows für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999, Anlage 7, Pressemitteilung zur Sitzung vom 17. 03. 1999 („Ich krieg Euch alle“) sowie Pressemitteilung zur Sitzung vom 14. 04. 1999 („Bärbel Schäfer: Deine Brüste machen mich wahnsinnig“).

58 So hat die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) beispielsweise nach Prüfung der Arabella-Sendung „Meine Familie ist ein Alptraum“ ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden empfohlen, weil die Gäste „durch das Thema und seine Inszenierung intellektuell und psychisch überfordert und als Showelement der Sendung missbraucht“ wurden. Vgl. hierzu Bericht der Dokumentationsstelle Talkshows für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999, Anlage 7, Pressemitteilung zur Sitzung vom 12. 05. 1999. Im Ergebnis wurde eine Verletzung der Menschenwürde im konkreten Fall jedoch verneint.

59 Vgl. hierzu Fn. 29.

60 So jedenfalls die BLM, Papier vom 06. 02. 2001 zu „Reality Soaps und vergleichbaren Formaten“, S. 6.

61 Vgl. hierzu den 8. Teil E „Verletzung des Achtungsanspruchs durch Ausnutzen situativer Kontrollverluste“ und die entsprechenden Beispiele.

derartige situative Kontrollverluste ausgenutzt, therapeutische Fragetechniken oder gar Methoden der Psychoanalyse angewendet, denen der Betroffene in der Situation nicht gewachsen ist,⁶² besteht eine erheblich Gefahr für die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Selbstbestimmung des Einzelnen.⁶³

Diese gerät aber auch in Bedrängnis, wenn eine strukturelle Unterlegenheit vorliegt, Protagonisten aufgrund bestehenden Zeitdrucks, sozialen Drucks von Seiten des Publikums oder anderer Protagonisten, aber auch aufgrund finanzieller Notlagen in ihrer Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigt sind.

Rechtlich problematisch sind zudem Situationen, in denen Menschen ungefragt und ohne Widerspruchsmöglichkeit ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gezogen und beispielsweise mit herabwürdigenden, das Persönlichkeitsbild prägenden Aussagen konfrontiert werden wie dies vereinzelt in den typischen Überraschungs- oder Konfrontationsszenarien von Talk- oder Realityshows geschieht.⁶⁴

III. Eingriffe in die Intimsphäre

Menschenwürderelevant kann zudem auch die Offenlegung der Intimsphäre einzelner Protagonisten, aber auch unbeteiligter Dritter sein. Dies kann beispielsweise durch klassische Wort- und Bildberichterstattungen erfolgen.

Zweifelhaft ist aber auch die in einigen Realitätsformaten übliche Dauerbeobachtung ohne zeitliche und gegenständliche Grenzen. Diese ist vor allem dann heikel, wenn die betroffenen Protagonisten keinerlei Rückmeldung zu ihrer Selbstdarstellung von vertrauten Personen oder dem Publikum bekommen, sie zum bloßen Gegenstand der Betrachtung werden und der Eindruck der Entpersonifizierung entsteht.

Problematisch können aber auch intime Enthüllungen und Outings sein, die den Betroffenen im innersten Kern seiner Persönlichkeit betreffen.

62 Vgl. hierzu beispielsweise *Bente/Fromm*, Affektfernsehen: Motive, Angebotsweisen und Wirkungen, in: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Formate und Wirkungen des Affektfernsehens*, S. 13 (45 f.), die in diesem Kontext die Frage aufwerfen, ob dann nicht auch die „berufsethischen Standards der betroffenen Disziplinen Eingang in die Bewertung finden müssen“. Kritisch diesbezüglich auch *Schneider*, *Talkshows im öffentlichen Gespräch*, in: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), S. 57 (66) sowie *Fromm*, *Privatgespräche vor Millionen: Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive*, S. 96.

63 Aufsehen erregte in diesem Kontext beispielsweise ein Fall aus Italien. Dort erfuhr eine Mutter im Rahmen der Vermissten-Sendung „Chi l’ha visto“ live vom Tod ihrer Tochter. Besondere Brisanz erhielt der Fall dadurch, dass sich die Mutter gerade im Haus des Mörders, des Onkels der Toten, befand.

64 Siehe hierzu ausf. *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 53 ff. m. w. N.

IV. *Physische und psychische Beeinträchtigungen sowie Darstellungen von Leid und Gewalt*

Nicht zuletzt kann die Menschenwürde aber auch in Gefahr geraten, wenn Teilnehmer einer Sendung ernsthaften Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art ausgesetzt sind und hierdurch ihre Subjektqualität in Frage gestellt wird.⁶⁵ Der Psychiater *Mario Gmür*, der sich auf die Behandlung von Medienopfern spezialisiert hat, weist in diesem Kontext darauf hin, dass es in den aktuellen Showformaten durchaus Situationen geben kann, die zur Ausbildung eines posttraumatischen Stresssyndroms bei den Betroffenen führen können.⁶⁶ Er nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise das Essen von Kot oder das Überschütten mit Ungeziefer, Grenzsituationen also, die insbesondere im „Dschungelcamp“ keine Seltenheit sind.⁶⁷ Insgesamt klassifiziert er fünf Kategorien von Medienopfern: Paparazzi-Opfer, Outing-Opfer, Lügen- und Falschdarstellungsoffer, Tribunalisierungsoffer und Instrumentalisierungsoffer. Insbesondere die beiden letzten Kategorien erlangen mit Blick auf die aktuelle Fernsehlandschaft besondere Relevanz, denn das öffentliche Vorführen und an den Pranger stellen sowie das Benutzen von Menschen für ein bestimmtes (meist dramaturgisches) Konzept, kennzeichnen die Realitäts- und Angstformate unserer Zeit.

Ein Schutz durch Art.1 Abs.1 GG kann aber auch in Betracht kommen, wenn Menschen dargestellt werden, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren. In diesem Kontext haben zum Beispiel die Downloadmöglichkeit sogenannter „Snuff-Videos“⁶⁸ (z. B. von Hinrichtungs- oder Folterszenen) aus dem Internet sowie die Kriegsberichterstattung, insbesondere die Ausstrahlung von Gefangenenbildern, Anlass zur Sorge gegeben.

Im Einzelfall können auch fiktive Darstellungen von Gewalt die Menschenwürde verletzen. Eine Verletzung kann beispielsweise dann bejaht werden,

65 Siehe hierzu Fn. 22.

66 Siehe *Alfons Kaiser*, „Bei der Geburt und bei der Hinrichtung von Helden dabei sein“, *Der Psychiater Mario Gmür* im Interview mit der F. A. Z. über den jüngsten RTL-Einfall „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“, die Lust am Quälen und künstliche Prominenz, abrufbar unter: <http://www.faz.net/s/RubCD175863466D41BB9A6A93D460B81174/Doc--E92394113F52549CDB09A5E755CD05635--ATpl-Ecommon-Scontent.html>.

67 Auch schon im Kontext des Formats „Big Brother“ hatten Psychologen darauf hingewiesen, dass ein derartiges „Spiel“ zu psychischen Beeinträchtigungen führen kann. Vgl. hierzu beispielsweise den Präsidenten des Berufsverbandes deutscher Psychologen (BDP) *Hellfritsch*, *Psychologische Rundschau*, Nr. 3, 2000, S. 166: „Den Beteiligten kann nicht in vollem Ausmaß bewusst sein, worauf sie sich mit der totalen Aufgabe ihrer Privatsphäre einlassen. Niemand vermag sich die Gefahren der ‚Kunstwelt‘ tatsächlich vorzustellen, in die er sich für die nächsten 100 Tage begibt“.

68 Siehe hierzu *Ring*, Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht ernst nehmen, Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) informiert, S. 2, abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/2006_kjm_informiert.pdf sowie *Gangloff*, *Moderne Schweineaugen*, „Happy Slapping“ und „Snuff-Videos“, *tv diskurs* 2006, Heft 38, 69 (70).

wenn der Betrachter zur „bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt“ wird,⁶⁹ oder, wenn er aufgefordert wird, sich mit den Handlungen zu identifizieren, wenn die Sendung also darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“,⁷⁰ oder aber, wenn Gewalt verherrlicht wird.

B. Die potenzierte Wirkkraft des Mediums Rundfunk

Bei der Beurteilung von Sendungen muss zudem stets die herausgehobene Wirkungsintensität des Mediums Fernsehen Beachtung finden.

Fernsehen schafft eine virtuelle Welt und bindet den Einzelnen nicht nur passiv, sondern im Rahmen der Realitätsformate auch zunehmend aktiv ein, weshalb es in besonderem Maße geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Die Medien prägen Kommunikationsmuster, moralische Wertungen und unser Bild von der Gesellschaft – in den Medien werden mithin Menschen- und Weltbilder modelliert.⁷¹ Zudem vermitteln sie Rollenbilder und bieten Orientierungsmöglichkeiten in Zeiten, in denen klassische Rollenmodelle an Bedeutung verlieren und eine zunehmende Auflösung traditioneller Sozialstrukturen zu beobachten ist. Die gesellschaftliche Verantwortung der Medien spiegelt sich mithin in den durch sie transportierten Wertungen und Bildern.

Auch die vom Bundesverfassungsgericht stets hervorgehobene Breitenwirkung, bequeme Verfügbarkeit und Suggestivkraft des Mediums Rundfunk⁷² sowie die besondere Vermittlung von Authentizität aufgrund der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung begründen nach wie vor ebenfalls eine herausgehobene Stellung des Rundfunks. Sie implizieren aber auch ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die besondere Verantwortung der Senderverantwortlichen, aber auch der Medienaufsicht, die im Einzelfall die Einhaltung der rechtlichen Grenzen im Interesse eines verträglichen Miteinanders durchsetzen und hierbei insbesondere die potenzierte Wirkkraft des Rundfunks beachten müssen.

Beachtung muss aber im Einzelfall auch die besondere Prangerwirkung finden, die von einer negativen Darstellung in den Massenmedien, insbesondere im Rundfunk, ausgehen kann, denn diese kann einer Rechtsverletzung eine

69 BVerfGE 87, 209 (229 f.) – „Tanz der Teufel“.

70 VG Hannover, AfP 1996, 205 (206) – „Hochzeitstag“.

71 Ähnlich auch *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: Bahl/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 321 (323).

72 BVerfGE 90, 60 (87) – „Rundfunkgebühr“; vgl. hierzu auch *Herrmann/Lausen*, Rundfunkrecht, § 22 Rz. 2, die von einer „– durch Bild und Ton verstärkten – Glaubwürdigkeit“ sprechen.

besondere Schwere verleihen und unter Umständen eine lebenslange Bloßstellung nach sich ziehen.⁷³

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Öffentlichkeit der Massenmedien zudem eine nicht einschätzbare und damit eine anonyme Größe ist, was eine besondere Gefährdung für den Betroffenen bewirkt, denn dieser kann in der Regel nicht einschätzen, wer einen bestimmten Beitrag oder eine bestimmte Sendung gesehen und wem gegenüber eine Klarstellung oder Rechtfertigung angebracht ist. Darüber hinaus können die Folgen sehr viel erheblicher sein als im persönlichen Umfeld, in welchem die Berichterstattung nicht das einzige Kriterium bei der Einschätzung einer Person ist, denn der anonymen Öffentlichkeit wird meist nur ein Ausschnitt der Persönlichkeit eines Menschen präsentiert, ihr werden Informationen vermittelt, die sie nur in sehr eingeschränkter Weise in Beziehung zur betroffenen – ihr im Übrigen unbekanntem – Person setzen kann.

C. Die Einbeziehung Minderjähriger

Besondere Aufmerksamkeit muss auch die verstärkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die aktuellen Sendungskonzepte finden, denn diese werden zum einen oftmals ungefragt durch zum Teil weitreichende Einwilligungen ihrer gesetzlichen Vertreter zu Protagonisten der Show gemacht⁷⁴, zum anderen können gerade Minderjährige in der Regel das Ausmaß und die Bedeutung ihres Handelns sowie die Folgen ihres Auftritts im Fernsehen nicht immer realistisch einschätzen. Zudem sind sie auch Angriffen erwachsener Personen, beispielsweise im Rahmen von Talk- und Castingshows nicht gewachsen und geben meist mehr von sich preis als gewollt.

Die Wahrung der Selbstbestimmung einsichtsfähiger Minderjähriger sowie die Sicherung des Kindeswohls müssen mithin verstärkt in das Blickfeld der Programmverantwortlichen rücken, denn Fernsehsendungen wie „Die Super Nanny“ weisen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen auf. Die in diesem Format vereinzelt vorzufindende einseitige und überzogene Darstellung von schwierigen oder verhaltensauffälligen Kindern, die zu einer erheblichen Stigmatisierung in der alltäglichen Lebenswelt führen kann, muss dabei auch vor dem Hintergrund der Menschenwürdegewährleistung kritisch gewürdigt werden. Werden die betroffenen Kinder in eine bestimmte „Rolle“ gepresst, degradiert, diszipliniert und auf ihre Defi-

73 Zur prägenden Kraft der Massenmedien auch *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: Bahl/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 321 (322).

74 Zur Entscheidungsfähigkeit Minderjähriger vgl. ausführlich 7. Teil A III 1 B.

zite reduziert, kann darin eine entwürdigende Behandlung zu sehen sein.⁷⁵ Es stellt sich daher in einzelnen Konstellationen durchaus die Frage, ob Personen im Hinblick auf eine bestimmte Aussage, ein bestimmtes Konzept instrumentalisiert und eventuell ihrer Subjektqualität beraubt werden. Gerade Minderjährige bedürfen aber im Interesse einer ungestörten Persönlichkeitsentwicklung eines besonderen Schutzes.⁷⁶

Nicht zuletzt sind auch die Folgen, die eine permanente Kamerapräsenz für die Entwicklung von Kindern haben kann, oftmals nicht abzuschätzen.⁷⁷ Fest steht jedenfalls, dass Kinder sehr viel sensibler auf Ausgrenzung, Häme oder Stigmatisierung reagieren, weshalb die „Nachwirkungen“ solcher Sendungen im sozialen Nahbereich nicht unterschätzt werden dürfen.

75 Siehe auch Pressemitteilung des Kinderschutzbundes NRW vom 06. 10. 2004, „Kinderschutzbund kritisiert: Super Nanny entwürdigt Kinder und Familien“, abrufbar unter: <http://www.kinderschutzbund-nrw.de/Supernanny061004.htm>.

76 Die verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohls findet sich in Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Kinder haben danach ein Recht auf ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Auch im Bereich der Presseberichterstattung ist daher beispielsweise anerkannt, dass die persönlichkeitsrechtlichen Interessen von Kindern eine Schutzverstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG erfahren (BVerfG, NJW 2000, 1021 [1026] – „Caroline von Hannover“; BVerfG, NJW 2005, 1857 – „Carolines Tochter“; BGH, NJW 2005, 215 – „Alexandra von Hannover“; BGH, NJW 2010, 1454 – „Sohn von Franz Beckenbauer“).

77 Vgl. hierzu auch *Parsons*, Growing trend of exploiting children for reality TV, abrufbar unter <http://www.welt.de/english-news/article3818194/Growing-trend-of-exploiting-children-for-reality-TV.html>. Siehe zum durchaus problematischen Format „Boys and Girls Alone“ auch <http://www.channel4.com/programmes/boys-and-girls-alone/episode-guide/series-1>.

4. Teil: Rechtsgrundlagen zum Schutz der Menschenwürde

In Art. 1 Abs. 1 GG erhebt das Grundgesetz die Menschenwürde zum obersten Gut der Verfassung. Vorschriften zum Schutz der Würde des Einzelnen finden sich aber auch in einer ganzen Reihe von einfach-rechtlichen Normen. Im vierten Teil dieses Gutachtens sollen daher die für die staatliche Rundfunkaufsicht relevanten Rechtsgrundlagen vorgestellt werden.

Zudem wird ein Überblick über Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde im europäischen und internationalen Recht gegeben.

Es wird sich zeigen, dass der Menschenwürde in der Ausgestaltung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bekommen hat, zentrale Bedeutung zukommt.

A. Nationale Rechtsgrundlagen

I. Die Menschenwürde in der Verfassung, Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Menschenwürde zum „höchsten Rechtswert“⁷⁸ der Verfassung, indem er sie für unantastbar erklärt. Zugleich normiert er eine Schutzpflicht, welche alle staatlichen Organe verpflichtet, fördernd und schützend tätig zu werden, wenn die Menschenwürde in Gefahr gerät:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (Art. 1 Abs. 1 GG)

78 BVerfGE 6, 32 (36) – „Elfes“; ähnlich auch schon BVerfGE 5, 85 (204) – „KPD-Verbot“ („oberster Wert in der freiheitlichen Demokratie“); vgl. des Weiteren BVerfGE 12, 45 (53) – „Wehrpflicht“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 30, 1 (25) – „Abhör-Entscheidung“; BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 30, 173 (193) – „Mephisto“; BVerfGE 32, 98 (108) – „Gesundbeter“-Entscheidung.

Und auch das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung die herausgehobene Bedeutung der Menschenwürde als „tragendes Konstitutionsprinzip“⁷⁹ des Grundgesetzes.⁸⁰

II. Die Menschenwürde als spezieller Prüfungsmaßstab für die Aufsichtsbehörden

Wie bereits erwähnt, finden sich aufgrund der staatlichen Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde auch auf der Ebene des einfachen Rechts eine Vielzahl von Regelungen, die ausdrücklich ihrem Schutz dienen und die staatlichen Organe verpflichten, die Menschenwürde auch vor Eingriffen von dritter Seite zu schützen. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand handelt es sich dabei insbesondere um die Regelungen zum Schutz der Menschenwürde im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV), im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) sowie im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen.

Diese Regelungen sind erforderlich, um sowohl private wie auch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter an den Menschenwürdegrundsatz zu binden, denn der Menschenwürde kommt zum einen keine unmittelbare Drittwirkung zu, zum anderen sind die Rundfunkanstalten kein Teil der staatlichen Gewalt.⁸¹

Der Menschenwürdebegriff der im Folgenden aufgezeigten Regelungen ist dabei jedoch grundsätzlich aus Art. 1 Abs. 1 GG zu entwickeln,⁸² denn die Entstehungsgeschichte der Normen sowie die Tatsache, dass diese auf ein sonst nicht zu rechtfertigendes Verbot bestimmter Kommunikationsinhalte zielen, spricht für eine Identität der Begriffsinhalte.⁸³

Aus diesem Grund soll eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Menschenwürde im Rahmen der Darstellung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Menschenwürde erfolgen.⁸⁴

79 BVerfGE 6, 32 (36) – „Elfes“; BVerfGE 30, 1 (39) – „Abhörenscheidung-Sondervotum“; BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“; BVerfGE 96, 375 (399) – „fehlgeschlagene Sterilisation“.

80 Vgl. zur Auslegung und Anwendung dieser Norm ausführlich Teil 6.

81 *Hahn/Witte*, in: *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, § 3 RStV, Rz. 12.

82 So auch *Hahn/Witte*, in: *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, § 3 RStV, Rz. 13.

83 *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: *Bahl/Heinig* (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 321 (323 f.). Siehe auch *Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)*, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und den Telemedien, S. 25 abrufbar unter: http://www.blm.de/apps/documentbase/data/pdf1/kjm_kriterien.pdf.

84 Vgl. hierzu Teil 6.

1. Der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)

Ein erstes Bekenntnis zum Schutz der Menschenwürde findet sich in § 3 RStV. Dieser regelt Folgendes:

§ 3 RStV

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

Diese Verpflichtung besteht nicht nur hinsichtlich der Protagonisten und der Objekte der Berichterstattung, sondern auch im Verhältnis zu den Zuschauern.

Die in § 3 RStV verankerte Pflicht, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, wird ergänzt durch die Parallelvorschrift des § 41 Abs. 1 S. 2 HS 1 RStV.⁸⁵ Zudem findet sich in § 7 Abs. 1 Nr. 1 RStV⁸⁶ die Regelung, dass auch Werbung und Teleshopping die Menschenwürde nicht verletzen dürfen.

§ 3 RStV wurde erstmals durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag – und zwar als § 2a RStV eingefügt.⁸⁷ Zwar sollte diese Norm, wie die Begründung zeigt, die bestehende materielle Rechtslage nicht verändern – sie sollte aber erstmals einen gemeinsamen Grundstandard von Programmgrundsätzen festlegen, der essentiell zu schützende Grundwerte enthält.⁸⁸ Der Gesetzgeber wollte angesichts der zahlreichen Diskussionen über Fernsehformate wie Talkshows, Reality-TV u. a. nochmals die herausgehobene Stellung der in § 2a RStV (nunmehr § 3 RStV) genannten Programmgrundsätze deutlich machen.⁸⁹

85 § 41 Abs. 1 RStV: „Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. (...)“.

86 § 7 Abs. 1 Nr. 1 RStV: „Werbung und Teleshopping dürfen nicht 1. Die Menschenwürde verletzen“.

87 Mit dem Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wurde die Bestimmung zu § 3.

88 Begründung zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Bayer. Landtag, Drs. 14/1832, S. 20; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole, RStV-Kommentar, 2001, § 3 RStV, Rz. 1.

89 Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole, RStV-Kommentar, 2001, § 2 a RStV, Rz. 1.

Insbesondere die Menschenwürde sollte als zentraler Wert unseres Grundgesetzes hervorgehoben werden.

2. Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag findet sich die Menschenwürde gleich an mehreren Stellen wieder. In § 1 JMStV wird festgestellt, dass Zweck des Staatsvertrages unter anderem auch der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien ist, welche die Menschenwürde verletzen:

§ 1 JMStV

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

In § 4 finden sich dann konkrete Verbotstatbestände, welche als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden können.⁹⁰ So sind nach § 4 Abs.1 Nr.3 JMStV Angebote unzulässig, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Ebenfalls unzulässig sind nach § 4 Abs.1 Nr.8 Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.⁹¹

⁹⁰ Siehe § 24 Abs.1, 3 JMStV.

⁹¹ Vor dem Hintergrund der Unantastbarkeit der Menschenwürde wird die Einschränkung durch ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse zum Teil für nicht anwendbar erklärt, vgl. beispielsweise *Liesching*, in: Beck'scher Onlinekommentar, § 4 JMStV, Rz.7 m. w. N. Nach anderer Ansicht handelt es sich bei dem geforderten berechtigten Interesse nur um ein Kriterium für die Beurteilung, ob eine Menschenwürdeverletzung vorliegt und nicht um einen Rechtfertigungsgrund, so z. B. *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 4 JMStV, Rz. 19.

Zudem findet sich in Nr. 5 noch eine Regelung, die sich mit unzulässigen Darstellungen von Gewalt befasst:

§ 4 JMSiV Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

(...)

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, (...)

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, (...)

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, (...).

3. Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen

Auch im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) findet sich eine Regelung zum Schutze der Menschenwürde. So legt § 31 Abs. 3 LMG NRW fest:

§ 31 LMG NRW (Programmauftrag und Programmgrundsätze)

(3) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. (...)

B. Ausblick: Die europäische und internationale Perspektive

Der Schutz der Menschenwürde spielt auch im europäischen und internationalen Kontext eine immer größere Rolle und kann durchaus für die nationale Medienaufsicht Bedeutung erlangen. Zum einen können Maßnahmen der Rundfunkaufsicht zu einer Beschränkung der Grundfreiheiten führen, weshalb sie am

Maßstab des europäischen Rechts zu messen sind – insofern kann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) relevant werden –, zum anderen haben natürliche Personen, nicht-staatliche Organisationen und Personengruppen, die behaupten, in einem in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkannten Recht verletzt zu sein, nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs die Möglichkeit, sich im Wege der Individualklage (Art. 34 EMRK) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden.⁹²

Darüber hinaus befassen sich auch die Organe des Europarates⁹³ immer wieder mit dem Schutz der Menschenwürde im Bereich der Medien.⁹⁴

Nicht zuletzt erlangt die internationale Dimension aber auch vor dem Hintergrund Bedeutung, dass menschenwürderelevante Programme aus dem Ausland in Deutschland empfangbar sind und Internetangebote ohnehin nicht an Ländergrenzen haltmachen.

Daher soll an dieser Stelle ebenfalls ein kurzer Blick auf den europäischen und internationalen Schutz der Menschenwürde geworfen werden.

1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nimmt die Menschenwürde eine herausgehobene Stellung ein. Sie wird nicht nur in der Präambel erwähnt,⁹⁵ vielmehr findet sich auch in Art. 1 AEMR⁹⁶ die Regelung, dass alle Menschen

92 Die Auswirkungen auf das nationale Rechtssystem können dabei erheblich sein. Dies zeigte die Verurteilung Deutschlands im Falle EGMR, NJW 2004, 2647 – „Caroline von Hannover/Deutschland“, welche zu einer Rechtsprechungsänderung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führte. Siehe hierzu beispielsweise *Klass*, AfP 2007, 517 ff.

93 Vgl. beispielsweise Statement (2002) 1 on Human Dignity and the fundamental Rights of others (adopted by the Standing Committee on Transfrontier Television at its 31st Meeting [12–13 September 2002]), welches als Reaktion auf die Zunahme von Realitätsformaten erfolgte. Hierin wird festgestellt: „Recent practice in some European countries has shown that in developing competitive programme policies, designed to protect market share and boost the economic potential and revenues of their stations, some broadcasters draw on programmes formats and ideas which can infringe upon human integrity and dignity and expose the participants in these programmes to a complete loss of their private life, as well as to gratuitous physical or psychological suffering. In this context, the Standing Committee considers it necessary to recall the fundamental principles concerning human rights protection contained in the European Convention on Human Rights, as well as in Article 7 of the European Convention on Transfrontier Television, which lays down the primary responsibility of broadcasters as regards programme content, and provides that the presentation and content of programmes shall respect the dignity of the human being and the fundamental rights of others.“

94 Einen guten Überblick gibt insofern *McGonagle*, Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor, IRISplus, 2007-6, ebenfalls abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus6_2007.pdf.de.

95 „Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet (...).“

96 Art. 1 AEMR: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

gleich an Würde und Rechten sind. Spezifische Ausprägungen finden sich zudem in Art. 22 und Art. 23 AEMR.⁹⁷

II. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenwürde (EMRK)

In der EMRK ist die Menschenwürde zwar nicht ausdrücklich verankert, sie kann jedoch als Grundlage des Konventionsrechts angesehen werden.⁹⁸

Der Schutz der Menschenwürde wird zudem in den Zusatzprotokollen und Übereinkommen ausdrücklich erwähnt.⁹⁹

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine recht umfangreiche Kasuistik des EGMR, der sich in den vergangenen Jahren verstärkt mit der Menschenwürdeverbürgung befasste. Dieser betont in ständiger Rechtsprechung, dass das Gebot der Achtung der Menschenwürde allen Konventionsgarantien zu Grunde liegt, und dass die Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen „das Wesen der Konvention“¹⁰⁰ ausmache. Das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie der Persönlichkeit sei dabei ein wesentlicher in Art. 8 EMRK verankerter Grundsatz.¹⁰¹

97 Siehe hierzu Meyer, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 EU-GRCharta, Rz. 4; Dreier, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 26.

98 Hufen, JuS 2010, 1 (2); Meyer-Ladewig, NJW 2004, 981.

99 Vgl. beispielsweise das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (02.10.1992), durch das Filmvorhaben, die eindeutig pornographischer Art oder Vorhaben, die Gewalt befürworten oder die Würde des Menschen offen verletzen, nicht als Gemeinschaftsproduktion anerkannt werden (Kap. II, Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens) sowie das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (05.05.1989), das die grenzüberschreitende Verbreitung von Fernsehprogrammen bestimmten Regeln unterwirft (dazu gehört nach Kap. II, Art. 7 I, dass „alle Sendungen eines Programms im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten“ müssen).

100 EGMR, NJW-RR 2004, S. 289 (293) – „Goodwin/Vereinigtes Königreich“; EGMR, NJW 2002, 2851 (2854) – „Pretty/Vereinigtes Königreich“; „Das Wesentliche der Konvention ist die Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Freiheit“; EGMR, NJW 2004, 2505 (2507) – van Kück/Deutschland: „Da außerdem die Konvention ihrem Wesen nach auf Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen gerichtet ist, wird das Recht der Transsexuellen auf persönliche Entwicklung sowie auf physische und moralische Sicherheit geschützt“; EGMR, Urt. v. 06.07.2005, Ziff. 145 – „Nachova u. a.“: „Racial violence is a particular affront to human dignity and, in view of its perilous consequences, requires from the authorities special vigilance and a vigorous reaction“; vgl. hierzu auch Meyer-Ladewig, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 8 EMRK, Rz. 5a; Calliess, in: Calliess/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 1 GRCharta, Rz. 33; Meyer-Ladewig, NJW 2004, S. 981 (982).

101 Calliess, in: Calliess/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 1 GRCharta, Rz. 33; EGMR, NJW 2004, 2505 (2507) – „van Kück/Deutschland“.

III. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält in ihrer Präambel¹⁰² und in Art. 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“) ein herausgehobenes Bekenntnis zur Menschenwürde als Wert, Grundsatz und Grundrecht. Dies betont auch der EuGH, der in seinem Urteil zur Biopatentrichtlinie die Menschenwürde erstmals ausdrücklich als Grundrecht anerkannte.¹⁰³

Die Würde des Menschen bildet jedoch auch auf der Ebene des europäischen Rechts nicht nur ein Grundrecht an sich, vielmehr liegt sie als Konzept allen in der Charta verankerten Grundrechten zu Grunde – zugleich bildet sie als objektives Verfassungsprinzip einen Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts.¹⁰⁴ Entsprechend betonte das Gericht in der „Omega-Entscheidung“, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung unbestreitbar auf die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes abzielt und auch europarechtlich anerkannt ist, dass die Menschenwürde als Rechtfertigungsgrund für Beschränkungen der Grundfreiheiten fungieren kann.¹⁰⁵

Das Ziel, die Menschenwürde zu schützen, ist also unzweifelhaft mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.¹⁰⁶ Da die Menschenwürde mit der Wesensgehaltgarantie in Art. 52 Abs. 1 S. 1 (Art. II-112 Abs. 1 S. 1 EurVerf) verknüpft ist, darf sie bei Einschränkungen eines Rechts nicht angetastet werden.¹⁰⁷

102 Die Präambel schreibt das Ziel der Völker Europas fest, „auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen“. Der zweite Absatz der Präambel präzisiert diese Werte – demnach gründet sich die Union auf den unteilbaren und universellen Werten „der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität“ sowie auf den „Grundsätzen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“.

103 EuGH, GRUR Int. 2001, 1043 (1046 f.) – „Königreich der Niederlande/Parlament und Rat“; vgl. dazu auch *Herdegen*, in: Maunz/Düring, Art. 1 GG, Rz. 18; *Beutler*, in: v. der Groeben/Schwarze, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Bd. 1, Art. 6 EU, Rz. 76; *Grabitz/Hilf/Pernice/Mayer*, Das Recht der Europäischen Union, Rz. 55–57; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 1 GRCharta, Rz. 10.

104 *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 1 GRCharta, Rz. 12.

105 EuGH, EuZW 2004, 753 (755) – „Omega/Bonn (Laserdrome)“: „Da die Grundrechte sowohl von der Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedsstaaten zu beachten sind, stellt der Schutz dieser Rechte ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht, auch kraft einer durch den EG-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit wie des freien Dienstleistungsverkehrs, bestehen.“ *Bröhmer*, Anmerkung zu EuGH „Omega/Bonn (Laserdrome)“, EuZW 2004, 755 (756), spricht insofern von einer „carte blanche“ für Beschränkungen der Marktfreiheiten, wenn „ein auch nur irgendwie gearteter Bezug zur Menschenwürde hergestellt werden kann“.

106 EuGH, EuZW 2004, 753 (755) – „Omega/Bonn (Laserdrome)“. Im Ergebnis stellte das Gericht mit Blick auf die konkrete Vorlagefrage fest, „dass das Gemeinschaftsrecht einem nationalen Verbot einer in der gewerblichen Veranstaltung von Spielen mit simulierten Tötungshandlungen an Menschen bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeit, das zum Schutz der öffentlichen Ordnung wegen einer in dieser Tätigkeit gesehenen Verletzung der Menschenwürde ergeht, nicht entgegensteht.“

107 *Meyer*, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 EU-GRCharta, Rz. 31.

Als Vorbild der Regelung diene Art. 1 Abs. 1 GG, dem der Wortlaut von Art. 1 der Charta erkennbar nachgebildet ist.¹⁰⁸ Zwar hat die Auslegung des Art. 1 der Charta grundsätzlich autonom zu erfolgen, die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte dient jedoch als Erkenntnisquelle.

Die Verankerung der Menschenwürde in der Charta der Europäischen Union verstärkt mithin die Rechtsstellung und den Rechtsschutz der in Europa lebenden Menschen erheblich.

IV. Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF)

Auch das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF) verlangt, dass Sendungen „die Würde des Menschen und die Grundrechte anderer achten“ müssen.¹⁰⁹ Zudem finden sich im Text Verweise auf die EMRK und die AEMR, welche sich, wie eben gezeigt, auch dem Schutz der Menschenwürde verschrieben haben.

108 Meyer, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 EU-GRCharta, Rz. 1; Herdegen, in: Maunz/Dürig, Art. 1 GG, Rz. 17.

109 Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (05.05.1989), das die grenzüberschreitende Verbreitung von Fernsehprogrammen bestimmten Regeln unterwirft (dazu gehört nach Kap. II, Art. 7 I, dass „alle Sendungen eines Programms im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten“ müssen).

5. Teil: Die Rundfunkaufsicht im Spannungsfeld von Rundfunkfreiheit und Menschenwürde

A. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde im Bereich des Rundfunks

I. Staatliche Schutzpflichten

Den Staat trifft grundsätzlich die Pflicht, die Menschenwürde seiner Bürger zu schützen. Dies ergibt sich schon unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG – zudem hat das Bundesverfassungsgericht auch ganz allgemein eine Schutzgebotsfunktion der Grundrechte und mithin grundrechtliche Schutzpflichten anerkannt. Diese leitet es in ständiger Rechtsprechung aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte her.¹¹⁰ Daneben wird auch Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG und die darin liegende Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde als allgemeine Grundlage angesehen.¹¹¹

Es ist jedoch fraglich, in welchem Maße der Staat fördernd und schützend tätig werden muss, wenn die Grundrechte seiner Bürger und insbesondere die Menschenwürde in Gefahr geraten.

Festgehalten werden kann, dass die staatlichen Schutzpflichten umfassend sind – dies bedeutet zum einen Abwehr von Beeinträchtigungen, zum anderen beinhalten sie aber auch die Verpflichtung, all jene Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen, beispielsweise der Menschenwürde, vorzubeugen oder sie abzustellen.¹¹² Dabei ist zu betonen, dass schon die Formulierung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, aber auch die Tatsache, dass dieser einen

110 BVerfGE 39, 1 (42 ff.) – „Schwangerschaftsabbruch“; BVerfGE 46, 160 (164 f.) – „Schleyer“; BVerfGE 49, 24 (53) – „Kontaktsperregesetz“; BVerfGE 49, 89 (140 ff.) – „Schnelle Brüter“; BVerfGE 53, 30 (57 ff.) – „Mühlheim-Kärlich“; BVerfGE 65, 54 (78) – „Fluglärm“; BVerfGE 77, 381 (402 f.) – „Gorleben“ u. a. Siehe hierzu auch *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 64 ff. sowie *Unruh*, Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 29 f.

111 Siehe hierzu beispielsweise *Wiesbrock*, Schutz der Menschenrechte, S. 91; *Unruh*, Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 42 ff.; *Klein*, NJW 1989, 1633 (1635) sowie *Starck*, Praxis der Verfassungsauslegung, S. 70 ff.

112 Vgl. hierzu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 64 ff.

Begründungsansatz für die allgemeinen Schutzpflichten bietet, zeigt, dass den Staat im Bereich des Menschenwürdeschutzes eine *gesteigerte Schutzpflicht* trifft.¹¹³

Adressat der Schutzpflichten ist im gewaltenteiligen demokratischen Rechtsstaat primär der Gesetzgeber, der zum Schutz des Einzelnen Regelungen erlassen oder anpassen muss.¹¹⁴ Aber auch die Rechtsprechung ist gefordert. Sie unterstützt den Gesetzgeber bei der Anwendung und Auslegung des Rechts, aber auch bei der Rechtsfortbildung, denn sie muss ebenfalls dem Schutzauftrag nachkommen und ist dabei unmittelbar an die Grundrechte gebunden.

Bei der Ausgestaltung der Schutzpflichten haben die staatlichen Organe jedoch einen erheblichen Beurteilungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Maßgeblich ist allein, dass die Gesamtheit der dem Schutz des jeweiligen Rechtsguts dienenden Normen einen effektiven Schutz gewährt.¹¹⁵ Der Gesetzgeber darf mithin lediglich ein gewisses Minimum an Schutz nicht unterschreiten.

Fraglich ist jedoch, ob der Staat aufgrund seiner Schutzpflicht auch im Bereich des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Rundfunks tätig werden darf, denn als prägendes Strukturmerkmal der Rundfunkfreiheit wird die Staatsfreiheit angesehen,¹¹⁶ da freie und individuelle Meinungsbildung unbestritten Freiheit von staatlicher Beherrschung und Einflussnahme voraussetzt.¹¹⁷

Ob und in welchem Umfang Eingriffe in diesen sensiblen Bereich möglich sind, soll daher im Folgenden untersucht werden.

II. Schutzpflichten und die Staatsfreiheit des Rundfunks

Die Rundfunkaufsicht bewegt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit oftmals im Spannungsfeld zwischen der Pflicht zur Achtung der Rundfunk- und Meinungsfreiheit auf der einen Seite und der Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde auf der anderen Seite.

Bei jeder Zulässigkeitsprüfung eines konkreten Formats oder einer bestimmten Sendung muss sie zunächst von der Rundfunkfreiheit des einzelnen Ver-

113 *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 67.

114 BVerfGE 39, 1 (44) – „Schwangerschaftsabbruch“; *Hillgruber*, AcP 191 (1991), 69 (76); *Hermes*, NJW 1990, 1764 (1765); *Unruh*, Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 23 f.

115 *Klein*, NJW 1989, 1633 (1637); *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht, S. 44, 81, 86; *Dietlein*, Schutzpflichten, S. 111; *Unruh*, Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 82 sowie BVerfGE 39, 1 (42 ff.) – „Schwangerschaftsabbruch“; BVerfGE 46, 160 (164 f.) – „Schleyer“; BVerfGE 88, 203 (254 f.) – „Schwangerschaftsabbruch II“.

116 BVerfGE 12, 205 ff. – „Fernsehurteil“; BVerfGE 31, 314 (329) – „Mehrwertsteuer“; BVerfGE 57, 295 (320) – „FRAG-Urteil“; BVerfGE 59, 231 (258) – „freie Mitarbeiter“; BVerfGE 83, 238 (296) – „WDR-Gesetz“; BVerfGE 90, 60 (88) – „Rundfunkgebühr“. Ausführlich zum Grundsatz der Staatsfreiheit auch *Gersdorf*, Staatsfreiheit des Rundfunks, S. 22 ff.

117 BVerfGE 57, 295 (320) – „FRAG-Urteil“.

anstalters ausgehen, welche durch Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG umfassend aber nicht vorbehaltlos gewährleistet wird, denn der Gebrauch dieser verfassungsrechtlichen Freiheiten muss sich in das Gesamtkonzept der Verfassung und die Freiheitsausübung anderer Grundrechtsberechtigter einfügen.¹¹⁸

Daher soll nunmehr das Verhältnis von Rundfunkfreiheit und Menschenwürde genauer ausgelotet werden, wobei insbesondere der Gewährleistungsgehalt der Rundfunkfreiheit, speziell des Rechts auf Programmfreiheit, mit Blick auf die menschenwürderelevanten Formate dargestellt und ein kurzer Blick auf das rundfunkrechtliche Schutzsystem geworfen werden soll.

B. Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG wird die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gewährleistet.

Die Auslegung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung wurde maßgeblich von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt, weshalb dessen grundlegende Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Rahmen bilden, an dem es sich auch im Folgenden zu orientieren gilt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend.¹¹⁹ Hörfunk und Fernsehen sind unentbehrliche Massenkommunikationsmittel, die dem Einzelnen umfassende Informationen über aktuelle Geschehnisse, Entwicklungen im Staatswesen und im gesellschaftlichen Bereich verschaffen.¹²⁰ Der Rundfunk ist dabei ein „eminenter Faktor“ der öffentlichen Meinungsbildung, denn er hält den öffentlichen Diskurs in Gang, informiert in großer Breite und Vielfalt, gibt den gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit zu meinungsbildendem Wirken und ist selbst am Prozess der Meinungsbildung beteiligt.¹²¹

Die Rundfunkfreiheit ist insoweit eine dienende Freiheit – sie dient der freien und öffentlichen Meinungsbildung und ist zugleich Grundvoraussetzung für das Funktionieren von Demokratie, denn sie ergänzt, verstärkt und gewähr-

118 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 9.

119 Vgl. beispielsweise BVerfGE 7, 198 (208) – „Lüth“; BVerfGE 10, 118 (121) – „Redakteure“; BVerfGE 35, 202 (222) – „Lebach“; BVerfGE 59, 231 (266) – „freie Mitarbeiter“; BVerfGE 77, 65 (74) – „Beschlagnahme“.

120 So auch BVerfGE 12, 205 (260) – „Fernsehurteil“; BVerfGE 35, 202 (222) – „Lebach“.

121 Rundfunk ist beispielsweise durch wertende Kommentare oder die Auswahl des gesendeten Materials am Prozess der Meinungsbildung beteiligt; vgl. hierzu BVerfGE 12, 205 (260) – „Fernsehurteil“; BVerfGE 35, 202 (222) – „Lebach“; BVerfGE 57, 295 (320) – „FRAG-Urteil“; BVerfGE 73, 118 (152) – „Niedersachsen“; BVerfGE 59, 231 (257) – „freie Mitarbeiter“.

leistet freie und umfassende Meinungsbildung. Vor diesem Hintergrund hat der Rundfunk essentielle Bedeutung für die demokratische Ordnung.¹²²

Träger und Berechtigte der Rundfunkfreiheit sind jedenfalls die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie alle privaten natürlichen und juristischen Personen, die Rundfunk betreiben, d. h. die selbst Inhalte produzieren oder verbreiten.¹²³

Der Gewährleistungsgehalt der Rundfunkfreiheit ist sehr breit, denn Meinungsbildung findet nicht nur in politischen Sendungen, Nachrichten oder sonstigen „seriösen“ Beiträgen statt, Informationen und Meinungen können vielmehr ebenso durch unterhaltende Sendungen wie Fernsehshows oder Fernsehspiele vermittelt werden.¹²⁴

Rundfunkfreiheit bedeutet in erster Linie Programmfreiheit,¹²⁵ d. h. die grundsätzliche Freiheit des jeweiligen Veranstalters, den Inhalt seines Programms eigenverantwortlich zu gestalten. Verboten ist daher jede staatliche oder sonstige fremde Einflussnahme auf die Auswahl, den Inhalt und die Ausgestaltung des Programms. Durch die Programmfreiheit wird gewährleistet, dass der Rundfunk frei von externer Einflussnahme agieren kann – eine Indienstnahme des Rundfunks für außerpublizistische Zwecke ist damit unvereinbar.¹²⁶

Der Schutz der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG reicht dabei von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht

122 BVerfGE 73, 118 (152 f.) – „Niedersachsen“; BVerfGE 57, 295 (320) – „FRAG-Urteil“; BVerfGE 83, 238 (295) – „WDR-Gesetz“; BVerfGE 92, 203 – „EG-Fernsehrichtlinie“; BVerfGE 97, 228 – „Kurzberichterstattung“; BVerfGE 119, 181 – „Rundfunkgebühr II“; BVerfGE 121, 30 – „Beteiligung von Parteien an privaten Rundfunkveranstaltern“.

123 BVerfG, NVwZ 2004, 472 – „Musikprogramm“; BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634) – „Politbüro-Prozess“; BVerfG, NJW 1997, 1841 (1842) – „Radio Dreyeckland“; BVerfG, NJW 1998, 2659 (2660) – „private Rundfunkanbieter“; siehe auch *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Art. 5 GG, Rz. 41; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 5 GG, Rz. 118; *Bethge*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 5 GG, Rz. 109 f.

124 BVerfGE 12, 205 (260) – „Fernsehurteil“; BVerfGE 31, 314 (326) – „Mehrwertsteuer“; BVerfGE 35, 202 (222) – „Lebach“; BVerfGE 57, 295 (319) – „FRAG-Urteil“; BVerfGE 59, 231 (258) – „freie Mitarbeiter“. Siehe auch BVerfGE 101, 361 (361 ff.) – „Caroline von Monaco“ mit Blick auf die Pressefreiheit: „Meinungsbildung und Unterhaltung sind keine Gegensätze. Auch in unterhaltenden Beiträgen findet Meinungsbildung statt. (...) Es wäre einseitig anzunehmen, Unterhaltung befriedige lediglich Wünsche nach Zerstreuung und Entspannung, nach Wirklichkeitsflucht und Ablenkung. Sie kann auch Realitätsbilder vermitteln und stellt Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen können, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster beziehen, und erfüllt insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen (...). Unterhaltung in der Presse ist aus diesem Grund, gemessen an dem Schutzziel der Pressefreiheit, nicht unbeachtlich oder gar wertlos und deswegen ebenfalls in den Grundrechtsschutz einbezogen (...).“

125 BVerfGE 59, 231 (258) – „freie Mitarbeiter“; BVerfGE 77, 65 (74) – „Beschlagnahme“; BVerfGE 90, 60 (87) – „Rundfunkgebühr“ und jüngst BVerfGE 97, 298 (310) – „extra radio“; vgl. auch *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 5 GG, Rz. 46; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 5 GG, Rz. 103; *Dörr*, *Big Brother* und die Menschenwürde, S. 44.

126 BVerfGE 87, 181 (201) – „Werbeverbot“; BVerfGE 90, 60 (87) – „Rundfunkgebühr“.

und der Meinung.¹²⁷ Selbst bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung der Redaktionsmitarbeiter ist die Rundfunkfreiheit zu berücksichtigen.¹²⁸

Festgehalten werden kann folglich, dass der Schutz der Rundfunkfreiheit nicht von vorneherein auf bestimmte Sendungen beschränkt werden kann, sondern dass jedes TV-Format und somit jede einzelne Sendung samt Konzeption – unabhängig von Programmsparte und Niveau – am grundrechtlichen Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG teilnimmt. Die staatliche Rundfunkaufsicht muss daher auch bei der Prüfung rechtlich problematischer Unterhaltungsformate der Rundfunkfreiheit ausreichend Rechnung tragen.

C. Programmfreiheit und Menschenwürde

Steht mithin fest, dass die Rundfunkfreiheit auch mit Blick auf Unterhaltungsformate umfassenden Schutz gewährt, so ist jedoch noch nicht geklärt, wie es sich mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Programmfreiheit verhält, wenn es um den absoluten Schutz der Menschenwürde geht. Fraglich ist insbesondere, ob der Grundsatz der Staatsfreiheit einem staatlichen Eingreifen zum Schutz der Würde entgegensteht.

Dies muss mit einem eindeutigen „Nein“ beantwortet werden, denn Staatsfreiheit bedeutet keinesfalls, dass staatliche Organe, insbesondere der Gesetzgeber, von jeder Regelungsbefugnis ausgenommen sind. Maßnahmen können vielmehr zur Ausgestaltung und Sicherung der Rundfunkfreiheit notwendig oder durch die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG sowie durch immanente, in der Verfassung selbst gezogene Schranken gerechtfertigt sein.¹²⁹ Insbesondere mit Blick auf den sich aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Schutzauftrag darf es keine rechtsfreien Räume geben – dieser Auftrag ist vielmehr umfassend zu verstehen.¹³⁰

Es herrscht daher Einigkeit, dass selbst in einem so sensiblen Gebiet wie dem Rundfunkrecht sichergestellt werden muss, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Gewährleistungen nicht durch die Bedingungen des Marktes unterspült werden.¹³¹ Rundfunk muss in öffentlicher Verantwortung stehen, weshalb staatliche Eingriffe zum Schutz der Menschenwürde selbst im Bereich der Programmfreiheit zulässig sind.

127 BVerfGE 10, 118 (121) – „Redakteure“; BVerfGE 12, 205 (260) – „Fernsehurteil“; BVerfGE 77, 65 (74) – „Beschlagnahme“.

128 BVerfGE 59, 231 – „freie Mitarbeiter“.

129 Siehe hierzu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 73 ff. m. w. N.

130 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 44; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 44; *Dietlein*, Schutzpflichten, S. 29.

131 BVerfGE 31, 314 (325) – „Mehrwertsteuer“; BVerfGE 35, 202 (220) – „Lebach“. Siehe auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 10.

Der Staat ist verpflichtet, die Würde in staatsfreien als auch staatsfernen Bereichen zu schützen. Die Menschenwürde, deren Beachtung und Schutz oberste Pflicht des Staates ist, kann der Rundfunkfreiheit daher Grenzen setzen.

D. Rundfunkfreiheit durch Rundfunkordnung: Das rundfunkrechtliche Schutzsystem

I. *Schutz der Menschenwürde durch Programmgrundsätze*

Wie schon gezeigt, hat sich der Gesetzgeber im Bereich des Rundfunks für einen Schutz der Menschenwürde durch die Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie in den Landesmediengesetzen und somit in erster Linie für den Einsatz von Programmgrundsätzen entschieden.¹³²

Hierdurch will er erkennbar der sich aus Art. 1 Abs. 1 GG ergebenden Verpflichtung zum umfassenden Schutz der Menschenwürde nachkommen, denn schon über den Wortlaut der Regelungen wird eine Verbindung zum Grundgesetz hergestellt. Insbesondere § 3 RStV kann als Ausdruck staatlichen Bemühens angesehen werden, der verfassungsrechtlich verbürgten Menschenwürde auch im Bereich des Rundfunks den ihr gebührenden Rang zuzuweisen.

Die Programmgrundsätze¹³³ zum Schutz der Menschenwürde dienen daher letztlich der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben, welche bei der Auslegung der konkreten Regelungen notwendigerweise beachtet werden müssen.¹³⁴

Die Programmgrundsätze binden, begrenzen und beschränken die Programmfreiheit in qualitativer Hinsicht, indem sie Maßstäbe für die Ausgestaltung von Sendeinhalten setzen.¹³⁵ Sie haben dabei grundsätzlich eine Doppelnatur, denn sie sind zum einen Richtschnur für die Programmverantwortlichen,

132 Siehe hierzu Teil 4 A II. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind zusätzlich die einzelnen Rundfunkgesetze zu beachten.

133 Als Programmgrundsätze bezeichnet man bestimmte inhaltliche Vorgaben und Grundstandards für die Programmgestaltung des Rundfunks. Dabei ist zwischen Programmgrundsätzen im materiellen und im formellen Sinn zu unterscheiden. Während die erste Kategorie auch Programmrichtlinien oder Programm-anweisungen bspw. des Intendanten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst, fallen unter die zweite Kategorie der formellen Programmgrundsätze nur die durch förmliches Gesetz in den Rundfunkstaatsverträgen, Landesmediengesetzen und Rundfunkgesetzen normierten Programmgrundsätze. Siehe hierzu *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 67; *Bosman*, ZUM 1989, 6 (7).

134 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 19, weist zudem auf die Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 GG im Rahmen der Auslegung der Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages hin, welche als einfaches Gesetz den Vorgaben der Verfassung und somit insbesondere auch den Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 GG entsprechen müsse. Kommen also beispielsweise mehrere Auslegungen in Betracht, ist der verfassungskonformen Auslegung der Vorzug zu geben.

135 *Schumacher*, Freiheitsgestaltende Programmauflagen, S. 98.

zum anderen dienen sie den Aufsichtsgremien und mithin der externen Kontrolle als Prüfungsmaßstab,¹³⁶ weshalb sie Handlungs- und Kontrollnormen zugleich sind.¹³⁷

Programmgrundsätze stellen dabei grundsätzlich, wie *Di Fabio* zu Recht betont, ein geeignetes Instrumentarium zur Regulierung rundfunkrechtlicher Tätigkeit dar, denn „ihre besondere Eigenart liegt darin, dass sie Grenzen setzen, ohne eng zu reglementieren oder gar zu zensieren, mögliche Inhalte steuern, ohne einen bestimmten Inhalt vorzuschreiben“, was dadurch erreicht wird, dass sie „verfahrensgerichtet und besonderen Inhaltsvorgaben gegenüber indifferent sind“.¹³⁸

II. Leistungsfähigkeit der Programmgrundsätze als Regelungsinstrument

Die Leistungsfähigkeit und damit die reale und effektive Wirksamkeit der Programmgrundsätze wird zusätzlich durch einen umfassenden Kontroll- und Überwachungsapparat verstärkt. Diesem kommt gerade mit Blick auf den hohen Abstraktionsgrad,¹³⁹ die gewisse Offenheit und Vagheit der Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde eine umso größere Bedeutung zu.¹⁴⁰

Im Bereich des privaten Rundfunks haben die Länder hierzu selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet – die Landesmedienanstalten, welche sowohl präventiv – im Rahmen des gesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens – als auch repressiv, wie beispielsweise im Bereich der Programmkontrolle, tätig werden. Aufsichtsmaßstab sind dabei die Programmvorschriften, insbesondere also die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des Landesmediengesetzes und der sonstigen gesetzlichen sowie in der Zulassung geregelten Bestimmungen.

Gesondert zu erwähnen sind an dieser Stelle die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)¹⁴¹, der die Überwachung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages obliegt, sowie die ZAK (Kommission für Zulassung und Aufsicht), die als zentrales Gremium die Aufsicht über die privaten

136 *Bosman*, Rundfunkfreiheit und Programmgrundsätze, S. 8; *ders.*, ZUM 1989, 6 (7); *Laschet*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk, S. 8; *Schumacher*, Freiheitsgestaltende Programmauflagen, S. 98.

137 *Laschet*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk, S. 28 f.; *Bosman*, ZUM 1989, 6 (7).

138 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 68.

139 Der hohe Abstraktionsgrad und die gewisse Unbestimmtheit der Programmgrundsätze ergibt sich insbesondere aus der bundesverfassungsgerichtlich vorgegebenen Beschränkung auf Leitgrundsätze; so *Ossenbühl*, Programmnormen im Rundfunkrecht, in: Rundfunkrecht, S. 56.

140 Vgl. auch *Kreile/Dejten*, ZUM 1994, 78 (78), im Hinblick auf unscharfe Rechtsbegriffe.

141 Die KJM prüft, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen und entscheidet über die Maßnahmen gegen den Medienanbieter, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Insbesondere untersucht die KJM auch, ob bestimmte Angebote gegen die Menschenwürde verstoßen.

bundesweiten Veranstalter wahrnimmt, soweit keine Jugendschutzbelange berührt sind.¹⁴²

Die Landesmedienanstalten unterliegen darüber hinaus einer mit Blick auf Aufsichtsmittel und Aufsichtsmaßstab „beschränkten“ staatlichen Rechtsaufsicht einer bestimmten obersten Landesbehörde.¹⁴³

E. Der Status quo der Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis im Rundfunkbereich

Will man abstrakte Kriterien für die Handhabung in der täglichen Aufsichtspraxis entwickeln, so darf der Blick auf die bisherige Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis im Rundfunkbereich nicht fehlen, weshalb im Folgenden ein kurzer Überblick über die durch Rundfunkaufsicht und Rechtsprechung festgestellten (oder zumindest geprüften) Verstöße gegen die Menschenwürde gegeben werden soll.

Die einzelnen Fallkonstellationen werden jedoch nicht ausführlich analysiert, vielmehr finden sie sach- und themenbezogen Eingang in die nachfolgende Untersuchung. Die Auflistung soll allerdings an dieser Stelle zum einen die geringe Anzahl an Auseinandersetzungen von Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis mit der Menschenwürdeproblematik verdeutlichen und zum anderen als Basis für die zukünftige Arbeit der Aufsichtsbehörden in diesem Themenfeld dienen.

I. Von der KJM festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) prüft im Einzelfall, ob die Würde des Menschen in Rundfunk- und Telemedienangeboten geachtet wird. Bei ihren Entscheidungen orientiert sie sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und untersucht, ob im konkreten Fall eine Verletzung der Menschenwürde zu konstatieren ist, weil die Subjektqualität eines Menschen prinzipiell missachtet und dieser zum Objekt herabgewürdigt wurde.

Die Annahme einer Menschenwürdeverletzung bedarf dabei einer sorgfältigen Begründung,¹⁴⁴ da nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen der Menschenwürde sind.

Aber auch wenn die Schwelle zur Annahme eines Menschenwürdeverstößes hoch anzusiedeln ist, hat die KJM in der Vergangenheit in einigen wenigen

142 Vgl. hierzu § 38 Abs. 2 RStV und § 17 JMStV sowie *Thaenert*, ZUM 2009, 131 (132), der „Unschärfen in der Abgrenzung der Organzuständigkeiten“ zwischen KJM und ZAK nicht ausschließt.

143 Vgl. hierzu *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 99 f.

144 BVerfGE 93, 266 (293) – „Soldaten sind Mörder“; BVerfGE 107, 275 (284) – „Benetton-Werbung“; BVerfG, NJW 2009, 3089 (3090) – „Holocaust auf Ihrem Teller“.

Fällen Verstöße gegen die Menschenwürde festgestellt. Hierbei handelt es sich um Folgende:¹⁴⁵

1. Antisemitische Äußerungen im Rahmen der Sendung „Big Brother“ (Premiere):¹⁴⁶ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

Im Rahmen einer „Big Brother“-Sendung fallen in einer Gesprächsrunde antisemitische Äußerungen. Konkret führt ein Bewohner (Mikele) aus: „Ich kenne ganz gemeine Witze, die sind eigentlich nicht witzig, die sind mehr so für andere Leute witzig. (...) Da ist ein vierjähriges Mädchen oben auf diesem bestimmten Haus, und da sagt der bestimmte Mann zu ihr: ‚Auf was wartest Du denn da oben?‘ ‚Auf Mama und Papa.‘ antwortet sie.“ Da die anderen Bewohner den Witz nicht sofort verstehen, klärt Mikele sie auf: „Am Schornstein!“, woraufhin alle lachen. Dann folgen drei weitere Witze dieser Art.

Die KJM stellte mit Blick auf diese Sendung fest, dass die Ausstrahlung die Menschenwürde der in der Bundesrepublik lebenden Juden verletzt.¹⁴⁷

2. Beitrag über Eistauchen von Babys im Rahmen der Sendung „Explosiv“ (RTL):¹⁴⁸ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

Ein Menschenwürdeverstoß wurde auch mit Blick auf einen vierminütigen Beitrag im Rahmen der Sendung „Explosiv“ bejaht, in welchem über sogenannte „Eistauch-Kurse“ für Säuglinge und Kleinkinder in Moskau berichtet wurde. Die Bilder zeigen hierbei mehrfach, wie die Kinder bei eisigen Temperaturen ins Wasser gehalten und untergetaucht werden. In einer Szene wird ein Baby von einem Sportlehrer aus einer Entfernung von ca. zwei Metern ins Wasser geschleudert, wobei sich das Kind mehrfach überschlägt und sodann mit Rücken und Kopf auf das Wasser aufschlägt – diese Szene wird dreimal wiederholt. Ein im Beitrag interviewter Kinderarzt qualifiziert das Eistauchen als „Kindesmissbrauch“.

Bemängelt wird von Seiten der KJM insbesondere der „Widerspruch zwischen der selbstzweckhaften Bildgestaltung des Beitrages und der vermeintlichen Empörung und Kritik über das Gezeigte in der Kommentierung der Redaktion.“¹⁴⁹

145 Vgl. hierzu die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

146 Ausgestrahlt am 03.10.2004 um 2.28 Uhr.

147 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 1.

148 Ausgestrahlt am 13.02.2003 um 19.10 Uhr.

149 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 1.

3. Beitrag über Klaus Jürgen Wussow im Rahmen der Sendung „Exclusiv“ (RTL):¹⁵⁰ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

Ebenfalls als Menschenwürdeverstoß qualifiziert wurde ein Beitrag im Rahmen der Sendung „Exclusiv“, in welchem ein Interview mit dem Schauspieler Klaus-Jürgen Wussow ausgestrahlt wurde. Dieser macht während des Interviews einen verwirrten Eindruck, ist kaum in der Lage, sich verständlich zu artikulieren und auf die Fragen zu antworten. Zudem wird er mit einer Ferndiagnose eines Arztes konfrontiert, welche ihm Defizite im Kurzzeitgedächtnis bescheinigt.

Aus Sicht der KJM ist insbesondere die redaktionelle Gestaltung des Beitrages, welche den prekären gesundheitlichen Zustand des Schauspielers ins Zentrum stellt, als ein Indiz für einen Menschenwürdeverstoß anzusehen.¹⁵¹

4. Beitrag über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes im Rahmen der Sendung „Explosiv“ (RTL)¹⁵²: Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

5. Beitrag über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes im Rahmen der Sendung „Nachtjournal“ (RTL):¹⁵³ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

6. Beitrag über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes im Rahmen der Sendung „Punkt 12“ (RTL):¹⁵⁴ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

7. Beitrag über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes im Rahmen der Sendung „RTL Aktuell“ (RTL):¹⁵⁵ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

Die KJM bejahte darüber hinaus mit Blick auf einen von RTL zu unterschiedlichen Zeiten und im Rahmen unterschiedlicher Sendungen ausgestrahlten Beitrag, in welchem die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes thematisiert wird, einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Im Rahmen dieses Beitrages wird ein Mann gezeigt, der von einer Frau mehrfach mit einem Waschlappen ins Gesicht geschlagen wird, dabei sind deutlich hörbare peitschende Töne zu vernehmen, welche aus dem Off kommentiert werden („Sie schlägt ihn mitten ins Gesicht. Sie beschimpft ihn als ‚dreckige Sau‘ und misshandelt den Mann, den sie eigentlich pflegen sollte. Wenn sie die Geduld verliert, behandelt sie ihn wie ein Tier“). Der Beitrag enthält eine ganze Reihe schockierender Bilder – es wird mehrfach gezeigt, wie der Mann geschlagen, beschimpft und gewaltsam ernährt wird.

150 Ausgestrahlt am 29.02.2004 um 17.45 Uhr.

151 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 2.

152 Ausgestrahlt am 30.11.2004 um 19.15 Uhr.

153 Ausgestrahlt am 01.12.2004 um 00.00 Uhr.

154 Ausgestrahlt am 30.11.2004 um 12.00 Uhr.

155 Ausgestrahlt am 30.11.2004 um 18.45 Uhr.

Nach Einschätzung der KJM geht der Bericht damit „weit über das hinaus, was ausreichen würde, um die schlimme Situation des 91-Jährigen eindringlich zu beschreiben“.¹⁵⁶

8. Beitrag über einen Wohnungsbrand in Hamburg im Rahmen der Sendung „Sat.1 am Mittag“ (SAT.1):¹⁵⁷ Verstoß gegen § 4 Abs.1 S.1 Nr.8 JMStV.

Des Weiteren wurde ein Menschenwürdeverstoß im Rahmen der Sendung „Sat.1 am Mittag“ festgestellt – in welcher über einen Wohnungsbrand in Hamburg berichtet wurde. In der Anmoderation wird festgestellt: „Eine Familie eingeschlossen von Flammen. Es sind dramatische Bilder, die uns aus Hamburg erreicht haben. Eine weinende Mutter steht schreiend auf ihrem Balkon, ihren Sohn im Arm. Immer wieder fleht sie ‚Holt uns hier raus!‘, dann springen beide in panischer Angst vom Balkon.“ In der sich anschließenden Filmsequenz wird gezeigt, wie der Junge und seine Mutter vom Balkon springen, wobei ihre Körper im Flug mittels eines roten Kreises markiert wurden. Sodann wird die Frau am Boden liegend gezeigt und es ist deutlich zu erkennen, dass sie sich eingenässt hat. Zudem sind die Schreie und Rufe der Beteiligten zu hören. Die Szenen werden darüber hinaus mehrfach wiederholt.

Die KJM stellte diesbezüglich fest: „Damit geht die Gestaltung des Beitrages über das hinaus – was selbst in Boulevardmagazinen – an Personalisierung und Emotionalisierung üblich ist. Die Frau und ihr Sohn werden hier zum bloßen Objekt reißerischer Berichterstattung.“¹⁵⁸ Insbesondere die Markierung der fallenden Körper und die Wiederholungen dienen letztlich ausschließlich der Dramatisierung.

9. Bericht über den Einsatz eines Elektroschockers im Rahmen der Sendung „Sat.1 News“ (SAT.1):¹⁵⁹ Verstoß gegen § 4 Abs.1 S.1 Nr.8 JMStV

Ein weiterer Verstoß gegen die Menschenwürde wurde in der Ausstrahlung eines Berichts über einen Zwischenfall auf dem Flughafen von Vancouver im Rahmen der Sendung „Sat.1 News“ gesehen, in welchem gezeigt wurde, wie ein junger Mann von zwei Polizisten überwältigt und mittels eines Elektroschockers betäubt wurde. Zwar wurde der daraufhin stattfindende Zusammenbruch des Mannes, der taumelte, sich krümmte und panisch schrie, aus der Distanz gezeigt, „die körperlichen Leiden werden jedoch ausführlich und nicht

156 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 2.

157 Ausgestrahlt am 23.05.2006 um 10.58 Uhr.

158 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 3.

159 Ausgestrahlt am 15.11.2007 um 18.40 Uhr.

nur einmal gezeigt und bedienen ein voyeuristisches Interesse der Zuschauer. Das Geschehen wird durch die Tonebene zusätzlich dramatisiert.“¹⁶⁰

10. Beitrag über die Teilnahme an einer Autopsie im Rahmen einer Travel-Sick-Episode (Viva):¹⁶¹ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wurde auch im Rahmen einer Serie des Reisemagazins „Travel Sick“ festgestellt, in welcher der Moderator der Sendung als Mutprobe an einer Autopsie teilnehmen musste.

In der Begründung stellt die KJM fest: Im Rahmen des Beitrages „werden ausführlich die Inaugenscheinnahme der Leiche, das Aufschneiden des Körpers, die Entnahme der inneren Organe sowie schließlich das Aufsägen des Schädels und die Entnahme des Gehirns gezeigt. Die ekeligen Bilder der Autopsie vermitteln weder medizinische Informationen noch sollen sie Empathie hervorrufen.“¹⁶² Erschwerend wurde von der KJM zudem berücksichtigt, dass es sich bei „Travel Sick“ um eine Art Gewinnspiel handelt, „sodass hier besondere Umstände zusammenkommen, die die Voraussetzungen für die Verletzung der Menschenwürde als gegeben erscheinen lassen.“¹⁶³

11. Veröffentlichung eines Fotos auf der Fun- und Humorseite „funfire.de“:¹⁶⁴ Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV.

Ein weiterer Verstoß gegen die Menschenwürde – allerdings im Bereich der Telemedien – wurde mit Blick auf die Veröffentlichung eines Fotos festgestellt, das einen nackten, schwer verletzten Menschen, der auf einem OP-Tisch liegt, abbildet, da dieser „im Kontext des Unterhaltungsanspruchs der Seite zu voyeuristischen Zwecken zur Schau gestellt“¹⁶⁵ wird.

12. Sendung „Super Nanny“ (RTL): Verstoß gegen die Menschenwürde, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV¹⁶⁶

Im April 2011 wertete die KJM zudem die Ausstrahlung einer Episode der Sendung „Die Super Nanny“ als einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Im

160 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 3.

161 Ausgestrahlt am 03.04.2004 um 22.20 Uhr.

162 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 4.

163 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 4.

164 Prüfgruppe am 21.03.2007.

165 Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf, S. 4.

166 Ausgestrahlt 05.05.2010 um 20.15 Uhr auf RTL.

Rahmen der Sendung wurde vor laufender Kamera gezeigt, wie eine Mutter ihre fünfjährige Tochter anschreit, ihr Schläge androht, sie ignoriert und schließlich auch schlägt – ohne dass das Kamerateam in irgendeiner Form interveniert.

Die KJM konstatierte daher: „Diese problematischen Szenen werden insgesamt dreimal gezeigt, unter anderem auch in einem Teaser zur Sendung, dessen Zweck es ist, möglichst viele Zuschauer zu generieren. Das Kind wird in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt und zum Objekt der Zurschaustellung degradiert. Aus diesen Gründen stellt das Angebot in den Augen der KJM einen Menschenwürde-Verstoß dar und ist unzulässig.“¹⁶⁷

II. Gerichtliche Entscheidungen und Beschlüsse im Kontext Menschenwürde und Gewalt

Gerichtliche Entscheidungen und Beschlüsse, die sich mit Menschenwürdeverletzungen im Kontext von Rundfunkangeboten befassen, sind rar.¹⁶⁸ Im Folgenden sollen daher neben den einschlägigen Entscheidungen auch Urteile und Beschlüsse dargestellt werden, welche sich mit menschenwürderelevanten Situationen oder zumindest mit (Realitäts-)Formaten befassen, die als potentiell menschwürdeverletzend angesehen werden, auch wenn sich die Gerichte im Rahmen der Begründung zum Teil „nur“ auf den Jugendschutz oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht beziehen.

1. Urteil des VG Hannover vom 06.02.2007¹⁶⁹ sowie Beschluss des OVG Lüneburg vom 20.10.2008¹⁷⁰ (Misshandlung eines 91-jährigen Mannes).

Die Urteile des VG Hannover sowie des OVG Lüneburg betreffen den oben geschilderten und von der KJM gerügten Menschenwürdeverstoß im Rahmen verschiedener Sendungen auf RTL, in denen über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes berichtet wurde. Beide Gerichte teilen die Auffassung der KJM und bestätigen einen Verstoß gegen § 4 Abs.1 Nr.8 JMStV.¹⁷¹ In den Urteilsgründen wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Ausführlichkeit der Bildberichterstattung über das erforderliche Maß hinausgeht. Aufgrund der

167 Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2011, Pressemitteilung vom 14.04.2011, abrufbar unter www.kjm-online.de.

168 Häufiger setzen sich die Gerichte mit problematischen Sendungen im Kontext des Jugendschutzes auseinander, vgl. beispielsweise VG Hannover, ZUM-RD 2007, 327 – „Doku-Soap mit frauenverachtendem Inhalt“ (Prüfung eines Verstoßes gegen § 5 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs.3 Nr.2 JMStV); VG München, ZUM 2005, 252 – „Freak Show“ (Prüfung eines Verstoßes gegen § 3 Abs.1 Nr.3 RStV; siehe hierzu auch *Liesching*, ZUM 2005, 224).

169 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 331 (333) – „Misshandlungen“.

170 OVG Lüneburg, MMR 2009, 203 – „Misshandlungen“.

171 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 331 (333) – „Misshandlungen“; OVG Lüneburg, MMR 2009, 203 – „Misshandlungen“.

Länge der Darstellung, welche den innersten Bereich der Persönlichkeit betreffe, werde der Mann zum bloßen Mittel der Bebilderung der Nachricht und damit zum Objekt gemacht.

2. Beschluss des OVG Koblenz vom 07.09.2005¹⁷² sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2006¹⁷³ (Ablehnung der Ausstrahlung eines Wahlwerbespots).

Hintergrund dieser Entscheidung zur Menschenwürde im Kontext der Medienberichterstattung war ein Eilantrag der Anarchistischen Pogo-Partei Deutschlands (APPD), welche die Ausstrahlung eines Wahlkampfspots zur Bundestagswahl im Jahr 2005 im ZDF durchsetzen wollte. Das Gericht bejahte hier einen Verstoß gegen die Menschenwürde nach Art. 1 GG, da der Spot ein Menschenbild vermittele, das in krassem Widerspruch zum grundgesetzlich verbürgten Menschenbild steht, denn der Spot zeichne das „Bild einer nihilistischen, pervertierten und auf ein animalisch-triebhaftes Verhalten reduzierten Gesellschaft, in welcher der einzelne Mensch zu einer tierhaften, austauschbaren Größe herabgewürdigt wird.“¹⁷⁴ Die Darbietung beraube den Menschen jeder Individualität und zeige ihn als ein „asoziales, triebgesteuertes, gewalttätiges Wesen ohne ethisch-moralisches Bewusstsein und sittliche Werte“.¹⁷⁵ Es sei zudem nicht erkennbar, dass der Spot mit dem künstlerischen Mittel der Übertreibung arbeite, um auf allgemeine Missstände hinzuweisen. Damit leugnet der Spot insgesamt „offensichtlich und schwerwiegend den mit der Menschenwürde verbundenen sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen“.¹⁷⁶

3. LG Berlin vom 26.08.2008¹⁷⁷ („Die Burg“).

Bei der Entscheidung des LG Berlin steht zwar nicht die Menschenwürdeverbürgung im Zentrum, nichtsdestotrotz soll dieses Urteil kurz Erwähnung finden, da das Gericht eine persönlichkeitsrechtsrelevante Situation im Rahmen einer Sendung des Realitätsfernsehens („Die Burg“) zu beurteilen hatte und Aussagen mit Blick auf die Freiwilligkeit der Teilnahme sowie das Vorverhalten der Personen traf. Gegenstand des Verfahrens war unter anderem die Frage, ob Kader Loth von Prinz von Anhalt Schmerzensgeld fordern könne, weil dieser sie im Rahmen der Sendung „Die Burg“ erniedrigt und der Lächerlichkeit preisgegeben habe. Dies ist aus Sicht der Betroffenen der Fall gewesen,

172 OVG Koblenz, NJW 2005, 3593 – „Wahlwerbespot“.

173 BVerfG, NVwZ-RR 2006, 369 – „Wahlwerbespot“.

174 OVG Koblenz, NJW 2005, 3593 (3594) – „Wahlwerbespot“.

175 OVG Koblenz, NJW 2005, 3593 (3594) – „Wahlwerbespot“.

176 OVG Koblenz, NJW 2005, 3593 (3594) – „Wahlwerbespot“. Ebenso BVerfG, NVwZ-RR 2006, 369 (370) – „Wahlwerbespot“.

177 LG Berlin vom 26.08.2008–27 O 348/08 – „Die Burg“.

da 3,5 Mio. Zuschauer gesehen hätten, wie sie ihre Hand in Wasser getaucht habe, in welches der Prinz zuvor uriniert hatte.

Das Gericht lehnte den Anspruch insbesondere auch mit Blick auf das Sendungskonzept und das konkrete Verhalten der Betroffenen ab – so sei nicht erkennbar, dass Frau Loth gerade wegen der Handlungen des Prinzen in besonderer Weise der Lächerlichkeit preisgegeben worden wäre, „denn das ganze Sendeformat war erkennbar darauf angelegt, dass sich die Teilnehmer zur Belustigung des Publikums bloßstellen und zum Teil entwürdigen“.¹⁷⁸

4. VG München vom 04. 11. 2004¹⁷⁹ („Freak Show“).

Gegenstand des Verfahrens vor dem VG München war ein Bescheid der BLM vom 28. Juni 2002, mit welchem diese dem Fernsehsender MTV untersagte, die bereits gesendeten sechs Folgen der „Freak Show“, eine deutsche Ausgabe des amerikanischen Formats „Jackass“, erneut auszustrahlen. Zwar befasste sich das Gericht im Kern nur mit den Jugendschutzbestimmungen des einschlägigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV), machte jedoch im Rahmen der Urteilsbegründungen an einer Stelle auch Ausführungen zur Menschenwürde und musste sich im Übrigen mit durchaus menschenwürderelevanten Konstellationen befassen.

So stellte das Gericht mit Blick auf eine Szene, in welcher der durch einen Helm geschützte Kopf eines Mitspielers wie ein Rammbock zum Aufschlagen einer Autoscheibe verwendet wurde, fest: „Ein Mitspieler wird als Gegenstand ‚benützt‘ und damit in seiner Würde beeinträchtigt.“ Allerdings wird sodann ausgeführt, dass „die Szene in ihrer Absurdität nicht der Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen“ entspreche, „sodass diese sie als Spielszene erkennen können, in der nicht ernsthaft allgemeine Werte in Frage gestellt werden sollten.“¹⁸⁰

Daneben hatte das Gericht auch eine Szene zu beurteilen, in welcher eine Person ein „branding“ erhielt. In der konkreten Sequenz wurde das „Brandzeichen in Nahaufnahme gezeigt, die Szene mit dem Zischen des heißen Eisens auf der Haut unterlegt und damit die Körperverletzung in geradezu sadistischer Weise gezeigt.“ Mit Blick auf diese Situation stellt das Gericht jedoch lediglich kurz fest: „Besonders abstoßend und damit entwicklungsbeeinträchtigend ist die Brandmarkung eines Menschen, der dadurch zu einem Stück Vieh degradiert wird“¹⁸¹ – eine Beurteilung vor dem Hintergrund menschenwürdeschützender Normen wird jedoch (leider) nicht vorgenommen.

178 LG Berlin vom 26. 08. 2008 – 27 O 348/08 – „Die Burg“. Das Gericht führt mit Blick auf das Vorverhalten der Betroffenen in einer ähnlichen Sendung aus: „Wenn die Beklagte aber aus freien Stücken ihren Körper in flüssigen Tierfäkalien taucht, ist unklar, weshalb sie dadurch der Lächerlichkeit preisgegeben sein soll, dass sie ihre Hand in mit menschlichem Urin versetztes Badewasser hält.“

179 VG München, ZUM 2005, 252 – „Freak Show“.

180 VG München, ZUM 2005, 252 (255) – „Freak Show“.

181 VG München, ZUM 2005, 252 (257) – „Freak Show“.

5. BVerfG – 1 BvR 2743/10 vom 08.12.2010¹⁸²: Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur Gestattung der Ausstrahlung von Kampfsportsendungen zu verpflichten.

Gegenstand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts war der Antrag eines in Großbritannien ansässigen Kampfsportveranstalters, der weltweit Mixed-Material-Arts-Veranstaltungen organisiert, welche live oder zeitversetzt ausgestrahlt werden, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur Gestattung der Ausstrahlung ihrer Kampfsportsendungen zu verpflichten. Die BLM hatte zuvor durch Bescheid 25.03.2010 den Fernsehsender DSF aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“, des für die Zeit ab 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr genehmigten Programmes „Ultimate Fighting Championship“ durch genehmigungsfähige andere Inhalte zu ersetzen.

Die betroffenen Formate waren in der Vergangenheit Gegenstand vielfältiger Diskussionen – insbesondere wurde vereinzelt eine Gefahr für die Menschenwürde angemahnt.¹⁸³ In seinem Beschluss bezog sich das Gericht jedoch (erneut) leider nur auf die einschlägigen Jugend- und Gewaltschutzbestimmungen und thematisierte eine mögliche Menschenwürdeverletzung nicht.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde im Ergebnis mit der Begründung abgelehnt, dass dem Jugendschutz im Rahmen der Abwägung mit den möglichen finanziellen Einbußen des Veranstalters ein höheres Gewicht beizumessen sei.¹⁸⁴

6. VG Hannover vom 06.02.2007¹⁸⁵ (Doku-Soap mit frauenverachtendem Inhalt).

Gegenstand des Verfahrens vor dem VG Hannover war eine Folge der RTL-Sendung „Die Autohändler“, welche im November 2004 ausgestrahlt wurde, und in welcher sich die männlichen Hauptprotagonisten frauenverachtend verhielten. So betitelt einer der Darsteller die Frauen, die sich bei ihm als Putzhilfe beworben hatten, als die „Putzen vom Arbeitsamt“ und fügt beim Anblick der Frauen hinzu „Das wird bestimmt grässlich“. Die Autohändler werfen sodann der ersten Arbeitssuchenden ohne Vorwarnung Büromaterial

182 http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr274310.html.

183 Vgl. Pressemitteilung 22/2010 der KJM vom 15.10.2010 „Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation“. Auch der ehemalige Direktor der Düsseldorfer Landesmedienanstalt (LFM) Norbert Schneider erklärte, dass das DSF-Format „The Ultimate Fighter“ gegen die Menschenwürde verstoße, vgl. hierzu auch Hoff, „Schluss mit „Ultimate Fighting““ abrufbar unter www.sueddeutsche.de/medien/medienkontrolle-und-dsf-schluss-mit-ultimate-fighting-1.7834.

184 http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr274310.html.

185 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 327 – „Doku-Soap mit frauenverachtendem Inhalt“.

vom Schreibtisch zu; einer der Autohändler sagt zu der dadurch erschreckten Frau: „Hättest du mal was Vernünftiges gelernt, hättest du nicht putzen müssen. Und jetzt raus!“ Zudem fügt er hinzu: „Die hat bestimmt mal auf der Geisterbahn gearbeitet.“ Eine Bewerberin wird außerdem als „Toastbrot“ bezeichnet.

Das Gericht bewertet das Verhalten der beiden Hauptprotagonisten als frauenverachtend und stellt fest, dass durch die Szenen ein Rollenbild gezeichnet wird, „das dem Erziehungsziel, die Fähigkeit zum respektvollen Umgang mit anderen Menschen und die Anerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu vermitteln, zuwiderlaufe“.¹⁸⁶ Weitergehende Aussagen, insbesondere zur Frage, ob hier eventuell eine die Menschenwürde tangierende Schmähung bzw. Erniedrigung vorliegt, finden sich im Urteil jedoch nicht.

7. VG Köln vom 03.06.2009¹⁸⁷ sowie VG Hannover vom 03.06.2009¹⁸⁸ („Erwachsen auf Probe“).

Die Beschlüsse des VG Köln und VG Hannover haben die umstrittene Sendung „Erwachsen auf Probe“ zum Gegenstand. Dabei handelt es sich um ein Format, in dessen Rahmen jungen Paaren, die sich ein Kind wünschen, Säuglinge und Kinder zur Pflege „bereitgestellt“ werden, während die tatsächlichen Eltern im Nachbarhaus oder am Set die Betreuung kontrollieren. Die Ankündigung der Sendung löste eine kontroverse Diskussion aus¹⁸⁹, in deren Verlauf unter anderem auch der Vorwurf laut wurde, das Konzept verstoße gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde.

In den genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahren setzten sich die Gerichte jedoch leider nicht mit der materiellen Frage eines Menschenwürdeverstoßes auseinander, da die konkreten Anträge auf den Erlass eines Verbots der Sendung schon mangels Betroffenheit der Antragsteller abzulehnen waren. Die Gerichte stellten in diesem Kontext fest, dass Art. 1 GG und Art. 2 GG keine Handlungsansprüche auf ein Einschreiten gegen private Dritte gewähren.¹⁹⁰ Die Prüfung der Frage, ob die Menschenwürde durch eine Sendung im privaten Rundfunk gefährdet wird, sei gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 6 JMStV allein Aufgabe der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.¹⁹¹

186 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 327 (330) – „Doku-Soap mit frauenverachtendem Inhalt“.

187 VG Köln, ZUM-RD 2010, 308 – „Erwachsen auf Probe“.

188 VG Hannover, ZUM-RD 2009, 631 – „Erwachsen auf Probe“.

189 So forderten beispielsweise auch der Deutsche Kinderschutzbund und die Kinderkommission des Deutschen Bundestages eine Absetzung der Sendung.

190 VG Köln, ZUM-RD 2010, 308 (309) – „Erwachsen auf Probe“.

191 VG Köln, ZUM-RD 2010, 308 (309) – „Erwachsen auf Probe“.

6. Teil: Die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde in Rechtsprechung und Literatur

A. Bedeutung der verfassungsrechtlichen Menschenwürdeinterpretation: Art. 1 Abs. 1 GG als Auslegungsmaßstab rundfunkrechtlicher Normen

Wie gezeigt, finden sich in den Programmgrundsätzen sowohl des Rundfunkstaatsvertrages als auch des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Regelungen zum Schutz der Menschenwürde. Der Menschenwürdebegriff dieser Normierungen ist dabei aus Art. 1 Abs. 1 GG zu entwickeln,¹⁹² weshalb dessen Interpretation unmittelbare Bedeutung für die Rundfunkaufsicht erlangt.

Im Folgenden wendet sich die Untersuchung daher der zentralen Frage zu: Was versteht man unter Menschenwürde i. S. des Art. 1 GG und wann ist sie verletzt?

Um diese Fragen beantworten zu können, soll zum einen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts analysiert werden, zum anderen sollen aber auch die wichtigsten Strömungen in der Literatur herausgearbeitet und in Verhältnis zueinander gesetzt werden. Insbesondere soll die für die Rundfunkaufsicht zentrale Frage geklärt werden, ob die Verantwortlichen eingreifen dürfen, weil sie sich um die Menschenwürde der freiwillig agierenden Protagonisten sorgen, ob also ein Schutz gegen den Willen des Betroffenen möglich ist.

B. Bestimmung von Reichweite und Grenzen dieser „schwierigen“ Verfassungsverbürgung

I. *Das Scheitern positiver Definitionsversuche*

Die Menschenwürde ist das oberste Gut der Verfassung. In Art. 1 Abs. 1 GG erklärt das Grundgesetz sie für unantastbar. Und auch das Bundesverfassungsgericht betont stets die herausragende Bedeutung dieser Verfassungsverbür-

¹⁹² So auch *Hahn/Witte*, in: *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, § 3 RStV, Rz. 13; *Beucher/Leyendecker/von Rosenberg*, Mediengesetze, § 41 RStV, Rz. 10.

gung.¹⁹³ Darüber hinaus sind die systematische Platzierung zu Beginn der Verfassung, die strikte Formulierung, der Verzicht auf Schranken, die Unabänderlichkeit nach Art. 79 Abs. 3 GG¹⁹⁴ sowie das ausdrückliche Nebeneinander von Antastungsverbot und Schutzverpflichtung, Indizien für die herausgehobene Bedeutung der Menschenwürde in der Verfassung.

Gerade aufgrund dieser Einzigartigkeit und Singularität der rechtstechnischen Gewährleistung der Menschenwürde bestehen jedoch nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten, wenn es darum geht, zu klären, was Menschenwürde eigentlich bedeutet.¹⁹⁵ Auch die normative Offenheit der Generalklausel sowie die Tatsache, dass sich die Würde nicht auf einen bestimmten Lebensausschnitt, sondern auf das ganze Spektrum menschlichen Handelns bezieht, lassen eine abschließende positive Begriffsbestimmung unmöglich erscheinen.¹⁹⁶

Nicht zuletzt trägt eine positive Umschreibung des Schutzbereichs auch stets die Gefahr in sich, dass Personen, Gruppen, Handlungen oder Verhaltensweisen aus dem Schutz „herausdefiniert“¹⁹⁷ werden.

Der Verfassung darf bei der Interpretation der Menschenwürde insbesondere auch nicht kurzerhand ein bestimmtes ideengeschichtliches, theologisches oder philosophisches Würdekonzept unterlegt werden, denn das Verständnis von Würde war in der Vergangenheit nicht immer gleich.¹⁹⁸ Dem Begriff der Würde wurden vielmehr unterschiedlichste Konzepte, Anknüpfungspunkte und Verständnismöglichkeiten zu Grunde gelegt.¹⁹⁹ Der verfassungsrechtliche Menschenwürdebegriff ist daher grundsätzlich nach juristischen Auslegungsregeln zu

193 „Höchster Rechtswert“; BVerfGE 6,32 (36) – „Elfes“; ähnlich auch schon BVerfGE 5, 85 (204) – „KPD-Verbot“ („oberster Wert in der freiheitlichen Demokratie“); vgl. des Weiteren BVerfGE 12, 45 (53) – „Wehrpflicht“; BVerfGE 27,1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 30,1 (25) – „Abhör-Entscheidung“; BVerfGE 45,187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 30,173 (193) – „Mephisto“; BVerfGE 32, 98 (108) – „Gesundbeter-Entscheidung“; „tragendes Konstitutionsprinzip“; BVerfGE 6, 32 (36) – „Elfes“; BVerfGE 30, 1 (39) – „Abhörentscheidung-Sondervotum“; BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50,166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“; BVerfGE 96, 375 (399) – „fehlgeschlagene Sterilisation“. Und auch in der Literatur sind ähnliche Beschreibungen zu finden; vgl. bspw. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Art. 1 GG, Rz. 2, der von der wichtigsten Wertentscheidung des Grundgesetzes spricht, oder *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, *HbVerfR*, S. 161 (162), der die Menschenwürde als oberstes Konstitutionsprinzip der Verfassung ansieht; vgl. ebenfalls *Hofmann*, *AöR* 118 (1993), 352 (356).

194 Vgl. zudem Art. 23 Abs. 1 GG, der die herausragende Stellung und Bedeutung der Menschenwürde nochmals unterstreicht.

195 So auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, *RStV-Kommentar*, 2001, § 3 RStV, Rz. 12.

196 *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 128 m. w. N.

197 Vgl. hierzu *Dörr/Cole*, *K&R* 2000, 369 (374), die auf diese Gefahr auch und vor allem im Hinblick auf vergangene Zeiten hinweisen; siehe des Weiteren *Dörr*, *Big Brother* und die Menschenwürde, S. 32.

198 *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 127 f. m. w. N.

199 Vgl. hierzu *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 127 f. m. w. N.

erschließen, überkommene Würdebegriffe können allenfalls richtungsgebende Hinweise liefern.²⁰⁰

Relevanz erlangt zudem die Entstehungsgeschichte des Art. 1 GG. Bei der Interpretation der Menschenwürdenorm kann daher durchaus an die bei Verabschiedung des Grundgesetzes herrschenden rechtsethischen Vorstellungen angeknüpft werden. Art. 1 des HchE (Herrenchiemsee-Entwurf) lautete: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Vor dem Hintergrund der Überwindung des totalitären nationalsozialistischen Regimes sollte deutlich gemacht werden, dass die menschliche Persönlichkeit Mittelpunkt des Staates ist. Dies kommt auch durch die Stellung der Menschenwürde an der Spitze der Verfassung zum Ausdruck und ist entsprechend bei der Auslegung zu beachten.²⁰¹

Bei der Interpretation der Menschenwürdenorm muss dessen ungeachtet aber auch der gesellschaftliche Wandel der Folgezeit im Auge behalten werden.²⁰² Der Begriff der Menschenwürde muss daher auch für neue Gefährdungspotentiale offenbleiben und trotz seines festen unveränderlichen Kerns auch eine gewisse Dynamik aufweisen.

Angesichts dieser Besonderheiten und aufgrund der damit verbundenen Erkenntnis, dass eine positive Umschreibung der Menschenwürde aufgrund der Natur des Begriffes sowie der Reichhaltigkeit und Vielfalt der Vorstellungen über Würde in der Vergangenheit²⁰³ und der Gegenwart nicht zu leisten ist, sich also auch nicht generell ausdrücken lässt, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt ist, „sondern nur in Ansehung des konkreten Falls“,²⁰⁴ wurde früh versucht, dem Würdebegriff mit Negativ-Begrenzungen Konturen zu verleihen.²⁰⁵

200 So *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 10 sowie *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 14, der zudem darauf hinweist, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht der Bezugnahme auf ein bestimmtes philosophisches Modell oder System enthalten hat; ebenso *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 30 f.

201 So auch *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 12; *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 2.

202 *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR, 1995, S. 161 (168).

203 Vgl. zur weitreichenden Ideengeschichte und zur vergleichsweise kurzen Verfassungsgeschichte der Würde *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 1 ff.; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 1 ff.; *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 2 ff.

204 BVerfGE 30, 1 (25) – „Abhör-Entscheidung“. Auf dem Begriff der Würde lastet eine weitgefächerte philosophische und theologische Tradition, die eine Definition des Schutzbereichs fast unmöglich erscheinen lässt. Auch ist die Eigenständigkeit des Schutzbereichs gegenüber anderen Grundrechten problematisch; vgl. *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 25; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 46; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 19; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 28; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (398); kritisch hierzu *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 52; *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174).

205 Zu positiven Bestimmungsversuchen vgl. die Ausführungen bei *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 54 ff. und *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 30 ff.

Der Schutzbereich der Menschenwürde wird daher überwiegend²⁰⁶ vom Eingriff und somit vom Verletzungsvorgang aus bestimmt. Dies hat den Vorteil, dass die Gefahr einer „statischen, die wechselnden Bedrohungen der Menschenwürde verfehlenden Definition“ vermieden wird und die Menschenwürde für neue Eingriffskonstellationen offenbleibt.²⁰⁷

Im konkreten Fall stellt sich daher die Aufgabe, ein bestimmtes Verhalten als würdverletzend zu qualifizieren.

II. Annäherung an den Begriff der Menschenwürde – Die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts sowie die Anerkennung spezieller Fallgruppen

Als hilfreich für die Beantwortung der Frage, ob eine Verletzung der Würde tatsächlich vorliegt, hat sich dabei die heute allgemein anerkannte²⁰⁸ und auf *Dürig*²⁰⁹ zurückgehende Objektformel erwiesen, welche auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zur Interpretation heranzieht. Danach widerspricht es „der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zumachen“.²¹⁰ Der Mensch muss vielmehr immer Zweck an sich blei-

206 Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 6; *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 22 ff.; *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 14; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 26; *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174); *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 46, 48; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 33; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (374); *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 23; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11 f.; zur zustimmenden Haltung der Rechtsprechung vgl. beispielhaft BVerfGE 9, 89 (95) – „Untersuchungshaft“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 28, 386 (391) – „Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“ sowie BVerfGE 57, 250 (275) – „Geheimdienst“; kritisch *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 52.

207 *Vitzthum*, JZ 1985, 201 (202); *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (397).

208 Diese Objektformel hat in Literatur und Rechtsprechung nahezu uneingeschränkte Zustimmung gefunden; vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 1 GG, Rz. 11; *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 22 ff.; *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 15 ff.; *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof, HbStR, Bd. 1, Rz. 43; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 46; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 33; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 20; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11; *Schmitt Glaeser*, 395 (397). Zur zustimmenden Haltung der Rechtsprechung vgl. BVerfGE 9, 89 (95) – „Untersuchungshaft“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 28, 386 (391) – „Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 57, 250 (275) – „Geheimdienst“; kritisch auch hier *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 53 sowie *Hilgendorf*, Die missbrauchte Menschenwürde, in: Byrd/Hruschka/Joerden, Recht und Ethik, Bd. 7, S. 137 ff.

209 Vgl. beispielsweise *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (127), ging dabei von der besonderen Subjektqualität des Menschen aus: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten“. Diesem Menschenbild des Art. 1 GG widerspreche es, wenn der Mensch zum bloßen Objekt gemacht wird.

210 Vgl. beispielhaft BVerfGE 9, 89 (95) – „Untersuchungshaft“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 45, 187 (228) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“; BVerfGE 96, 375 (399) – „fehlgeschlagene Sterilisation“.

ben,²¹¹ denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt zu bleiben.²¹²

Der Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen sowie der Subjektqualität des Einzelnen liegt dabei die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit und Selbstbestimmung zu entfalten.²¹³

Auch wenn die Objektformel aufgrund ihrer Unbestimmtheit allenfalls die Richtung andeuten kann, in welchen Fällen eine Menschenwürdeverletzung vorliegen könnte,²¹⁴ ermöglicht sie nichtsdestotrotz eine erste Annäherung und ist ein brauchbares und tragfähiges Fundament für die Bestimmung dessen, was der Menschenwürdeschutz umfasst.²¹⁵

Ergänzt wird die Objektformel durch Fallgruppen, mit denen versucht wird, dem Begriff der Menschenwürde mehr Kontur zu verleihen. Anerkannt ist daher beispielsweise, dass in Fällen von Erniedrigung, Diffamierung, Diskriminierung, Verfolgung, Ächtung und grausamer Bestrafung von einem Menschenwürdeverstoß auszugehen ist.²¹⁶

Zudem wird unterstützend auf die Kriterien Verletzungsintensität und Verletzungszusammenhang abgestellt²¹⁷ – danach muss die Verletzungshandlung eine gewisse Intensität erreichen, d. h. es muss eine untragbare Missachtung der Subjektqualität oder eine die Menschenwürde missachtende Instrumentali-

211 BVerfGE 45, 187 (228) – „lebenslange Freiheitsstrafe“.

212 BVerfGE 45, 187 (228) – „lebenslange Freiheitsstrafe“.

213 Damit bezieht sich *Dürig* auf die in der Renaissance entstandene und in der Aufklärung vertiefte Idee vom Menschen als einem zu selbstbestimmten Leben und Wirken fähigen Wesen; vgl. hierzu *Fink*, APF 2001, 189 (191). BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“.

214 BVerfGE 30, 1 (25) – „Abhör-Entscheidung“; insoweit zustimmend auch *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (398). In dieser Entscheidung brachte das Gericht ein zusätzliches subjektives Element ein, welches jedoch zu einer nicht tragbaren Relativierung der Menschenwürde führte und auch in der Folgezeit nicht wieder aufgegriffen wurde, denn die „gute Absicht“ vermag eine objektive Menschenwürdeverletzung ebenso wenig zu heilen, wie eine Herabwürdigungsabsicht allein ausreicht, um unabhängig von einer bestimmten objektiven Intensität, eine Menschenwürdeverletzung herbeizuführen. So auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 58; *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 15; *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 53; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 22; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (397 f.); *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 24; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 17; *Hofmann*, AöR 118 (1993), 352 (360); vgl. hierzu auch die abweichende Meinung der Richter *Geller*, v. *Schlabrendorff* und *Rupp*, BVerfGE 30, 1 (39) – „Abhörentscheidung-Sondervotum“.

215 Vgl. hierzu *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 58; *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 15; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 22 f., 33; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 21; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (397 f.); *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11; *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: Benda/Maihofer/Vogel, HbVerfR, S. 161 (169).

216 Vgl. bspw. *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 29 mit Verweis auf BVerfGE 96, 375 (399 f.) – „fehlgeschlagene Sterilisation“.

217 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (374); *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 23 ff.; *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, RStV-Kommentar, 2001, § 3 RStV, Rz. 12.

sierung vorliegen.²¹⁸ Beachtet werden müssen aber auch die Wirkung und der beabsichtigte Zweck sowie die Art und Weise der Instrumentalisierung.

Im Ergebnis kann daher nur aufgrund einer Gesamtschau der im Einzelfall vorliegenden Umstände unter Beachtung der genannten Vorgaben festgestellt werden, ob eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG vorliegt oder nicht.²¹⁹

III. *Speziell: Die Rechtsprechung zu Gewaltdarstellungen in den Medien*

Wie schon gezeigt, hatten die Gerichte in der Vergangenheit nicht oft Gelegenheit, zu Umfang und Grenzen der Menschenwürde im Kontext der Medienberichterstattung oder Mediennutzung Stellung zu beziehen. Ein Bereich, in welchem jedoch gewisse Orientierungsmaßstäbe bestehen, ist die Frage, ob und in welchen Fällen Gewaltdarstellungen die Menschenwürde verletzen können.²²⁰

Grundsätzlich kann hier zunächst festgestellt werden, dass Gewalttätigkeiten in Filmen für sich genommen nicht die Menschenwürde verletzen – unabhängig von Häufung sowie aufdringlicher oder reißerischer Darstellung.²²¹ Eine Verletzung der Menschenwürde kann nach Ansicht der Rechtsprechung vielmehr erst dann angenommen werden, wenn der Betrachter „zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt wird“,²²² wenn er aufgefordert wird, sich mit den Handelnden zu identifizieren, wenn die Sendung appellativen Charakter hat und darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“,²²³ oder wenn durch die Darstellung ein menschenunwürdiges Verhalten verherrlicht wird.²²⁴

Eine Menschenwürdeverletzung kann aber auch vorliegen in Fällen, in denen (realen) Menschen gegen ihren Willen Gewalt angetan und sie zum Objekt eines anderen gemacht werden, denn wenn diese Behandlung in den Medien

218 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 24; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (398); *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 35; vgl. auch BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“.

219 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (374).

220 BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“.

221 Vgl. hierzu auch eine Entscheidung des VG Hannover, AfP 1996, 205 ff. – „Beanstandung einer Sendung“; zustimmend *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (375).

222 BVerfGE 87, 209 (229 f.) – „Tanz der Teufel“.

223 Vgl. VG Hannover, AfP 1996, 205 (206) – „Beanstandung einer Sendung“ sowie die Entscheidung des VG Hannover, AfP 1996, 201 (204) – „Gewaltdarstellung“ zur Beanstandung eines im Fernsehen gesendeten Filmbeitrages durch die Landesmedienanstalt, in der die ausführliche Darstellung einer grausamen Gewalttätigkeit nicht als Angriff auf die Menschenwürde gewertet wurde, da sie weder „für sich, noch im Gesamtzusammenhang der Darstellung als etwas Nachahmenswertes, Großartiges oder Heldenhaftes“ erscheint. „Sie wird auch nicht als eine im Menschenleben übliche Form des Sozialverhaltens bagatellisiert“. Vgl. hierzu auch Teil 8.

224 Vgl. hierzu beispielsweise VG Hannover, ZUM 1996, 610 (612) – „Katharina“.

ausgestrahlt wird, kann der Achtungsanspruch des Betroffenen und damit dessen Würde erneut verletzt werden.²²⁵

IV. Fazit

Festgehalten werden kann daher zum einen, dass dem Begriff der Menschenwürde das Bild vom Menschen als einem selbstbestimmten, selbstverantwortlichen und zu eigenen Entscheidungen fähigem Wesen zu Grunde liegt, eines Wesens also, das kraft seines Geistes befähigt ist, sich seiner Selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und seine Umwelt zu gestalten.²²⁶

Eine Verletzung der Menschenwürde liegt dabei nach der Objektformel immer dann vor, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt degradiert und ihm die Fähigkeit, als selbstverantwortliche und selbstbestimmte Persönlichkeit zu handeln und zu agieren, aberkannt wird, wenn er in seinem Wert- und Achtungsanspruch tangiert, instrumentalisiert und somit seiner Subjektqualität beraubt wird.²²⁷

C. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde unantastbar. Hierbei handelt es sich ungeachtet der Formulierung nicht um eine empirische Feststellung, sondern um ein Rechtsgebot.²²⁸ Der Würde des Menschen wird hierdurch absolute Geltung bescheinigt. Zudem wird erneut die herausragende Stellung und das besondere Gewicht der Menschenwürdeverbürgung betont.

Die Unantastbarkeit hat zur Folge, dass die Menschenwürde nicht mit anderen Grundrechten abwägungsfähig ist. Ein Eingriff in die Menschenwürde kann daher keinesfalls gerechtfertigt werden, und zwar unabhängig davon, mit welchem Rechtsgut die Menschenwürde in Konflikt gerät. Jeder Eingriff ist zugleich eine Verletzung des Gewährleistungsgehalts.²²⁹

225 Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt Teil 8 F.

226 Vgl. beispielsweise v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 ff.; *Höfling*, JuS 1995, 857 ff.; *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174); *Schulz*, M&K 2000, 354 (363); ähnlich auch BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BGHZ 35, 1 (8) – „Beschwerderecht eines Geisteskranken“; OVG Hamburg, GewArch 1987, 298 (298) – „Peep-Show“.

227 Vgl. hierzu BVerfGE 9, 89 (95) – „Untersuchungshaft“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozeseus“; BVerfGE 45, 187 (228) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“; BVerfGE 96, 375 (399) – „fehlgeschlagene Sterilisation“.

228 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 17; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 79 ff., 92.

229 Vgl. hierzu beispielsweise BVerfGE 75, 369 (380) – „Strauß-Karikaturen“, in der das Gericht die Uneinschränkbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG ausdrücklich klarstellte: „Soweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht allerdings Ausfluss der Menschenwürde ist, wirkt diese Schranke absolut und ohne die Möglichkeit des Güterausgleichs.“

Darüber hinaus kommt im Gebot der Unantastbarkeit zum Ausdruck, dass die Würde keinem Menschen genommen werden kann.²³⁰

D. Die personelle Reichweite der Menschenwürde und die Frage nach der Grundrechtsqualität

Träger der Menschenwürde ist der Mensch schlechthin,²³¹ unabhängig von seinen Eigenschaften, seinen Leistungen und seinem sozialen Status. „Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren.“²³²

Unerheblich ist auch, ob sich der Träger dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß.²³³ Maßgeblich für die Frage, ob jemand Träger der Menschenwürde ist, kann damit allein das biologische Basisfaktum Leben sein, und nicht ein wie auch immer interpretierbarer Begriff von würdigem Leben.²³⁴

Strittig ist jedoch, ob es sich bei der Menschenwürde nur um einen Satz des objektiven Rechts handelt, oder ob der Garantie der Menschenwürde auch ein subjektiv-rechtlicher Gehalt zukommt,²³⁵ ob Art. 1 Abs. 1 GG also Grundrechtsqualität hat. Zum Teil wird dies verneint,²³⁶ da es sich bei Art. 1 Abs. 1 GG um den Sitz des „obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts“

230 *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 131.

231 Ausführlich zur personellen Reichweite des Art. 1 Abs. 1 GG auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 60 ff. m. w. N.

232 Vgl. BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“; BVerfGE 96, 375 (399) – „fehlgeschlagene Sterilisation“. Somit kommt jedem Menschen – also beispielsweise auch dem unmündigen Kind (BVerfGE 24, 119 [144] – „Adoption“), dem Verbrecher (BVerfGE 45, 187 [228] – „lebenslange Freiheitsstrafe“) oder dem Geisteskranken (BGHZ 35, I [8] – „Beschwerderecht eines Geisteskranken“) – ein prinzipieller Achtungsanspruch zu. Zustimmung insoweit *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 64; *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR, S. 161 (166/168); *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 18 ff.

233 BVerfGE 39, I (41) – „Schwangerschaftsabbruch“. Die Frage, wer Träger der Menschenwürde sein kann, verlagert sich mithin auf die Frage, wann menschliches Leben im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG anzunehmen ist; vgl. zur Frage des Würdeschutzes vorgeburtlichen Lebens und des Schutzes der Würde Verstorbener *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 62 ff.

234 In der „Mephisto“- Entscheidung, BVerfGE 30, 173, bejahte das Bundesverfassungsgericht sogar einen postmortalen Schutz der Menschenwürde.

235 Diese Frage ist hier auch nicht nur von theoretischer Natur, denn die jeweilige Grundrechtskonzeption führt zu unterschiedlichen Folgerungen und Bindungen für die staatliche Gewalt und hat somit auch Bedeutung für die Frage der Schutzpflichten; vgl. hierzu *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 25.

236 *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 124 f.; *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (119); *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 167 ff.

handele,²³⁷ um ein Grundprinzip also, nicht aber um ein Grundrecht.²³⁸ Die wohl überwiegende Meinung in der Literatur vertritt jedoch die Auffassung, Art. 1 Abs. 1 GG sei ein klagbares Recht, d. h. ein Grundrecht.²³⁹ Das Bundesverfassungsgericht als maßgebliche Instanz ist in seiner Rechtsprechung nicht immer einheitlich. Gelegentlich hat es den Menschenwürdesatz als Grundrecht bezeichnet, meistens wendet das Gericht Art. 1 Abs. 1 GG jedoch „lediglich“ in Verbindung mit einem anderen Grundrecht – insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 GG – an, sodass eine eindeutige Klärung in der Regel entbehrlich ist.²⁴⁰ Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Art. 1 Abs. 1 GG ist dessen subjektiv-rechtlicher Gehalt jedoch uneingeschränkt zu bejahen, denn es wäre geradezu sinnwidrig, ausgerechnet dem Basissatz des grundgesetzlichen Freiheitssystems, welcher in der Idee der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Einzelnen wurzelt, die Eigenschaft eines subjektiven Rechts abzusprechen.²⁴¹ Art. 1 Abs. 1 GG besitzt einen eigenen Gewährleistungsgehalt,²⁴² weshalb auch der Hinweis, die subjektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürde entfalte sich bereits ausreichend in anderen Grundrechten, nicht überzeugen kann. Nicht zuletzt schließen auch Wortlaut²⁴³ und Systematik den Grundrechtscharakter von Art. 1 Abs. 1 GG nicht aus.

237 *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (119).

238 Nach *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 127, spricht die Singularität der Menschenwürdegarantie, welche u. a. in der normativen Struktur zum Ausdruck komme, gegen den Grundrechtscharakter. Eine Einordnung in die Gattung der Grundrechte könne einer Relativierung und Abwägung des Art. 1 Abs. 1 GG Vorschub leisten und daher zu einer Schwächung der Garantie beitragen. Im Übrigen bestehe auch bei der Negation der Grundrechtsqualität kein Rechtsschutzdefizit – so habe sich bisher noch jede Berührung der Menschenwürde zugleich als Verletzung eines anderen Freiheits- oder Gleichheitsrechts dargestellt. Ähnlich auch *Enders*, Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 117.

239 *Krawietz*, Art. 1 Abs. 1 GG, in: *GS Klein*, S. 245 ff.; *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR, S. 161 (165); *Höfling*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 3 ff.; *Starck*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 30 ff.; *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 24 ff.; *Hofmann*, AöR 118 (1993), 352 (367); *Dörr*, *Big Brother* und die Menschenwürde, S. 28; *Frotscher*, *Big Brother* und das deutsche Rundfunkrecht, S. 41; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (374); *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (397); *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 17; ausführlich zu dieser Problematik auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 167 ff. sowie *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 92 ff.

240 Vgl. beispielsweise BVerfGE 1, 97 (104/106) – „Unzulänglichkeit der Versorgung“; BVerfGE 1, 332 (343) – „Strafurteil“; BVerfGE 15, 283 (286) – „ehewidrige Beziehung“; BVerfGE 28, 243 (263) – „Kriegsdienstverweigerer“; BVerfGE 52, 256 (261) – „Sterbegeld“; BVerfGE 61, 126 (137) – „Erzwingungshaft“. Zu beachten ist jedoch, dass die Frage der Grundrechtsqualität von Art. 1 Abs. 1 GG in diesen Entscheidungen keine zentrale Bedeutung einnahm; so auch *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 93 ff.

241 So auch *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR, S. 161 (165 f.); *Starck*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 26, betont, dass der Zweck der Norm auf eine subjektivrechtliche Gewährleistung hinausläuft.

242 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 18; vgl. auch *Schiedermair*, Hoffnung und Menschenwürde, in: *FS Stern*, S. 63 (76).

243 Vgl. hierzu bspw. *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 38 ff.

Mithin handelt es sich bei Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur um einen Satz des objektiven Rechts, ein Konstitutionsprinzip, eine Staatsfundamentalnorm, sondern auch um eine subjektive Grundrechtsgewährleistung.²⁴⁴

E. Die verschiedenen Schutzrichtungen der Menschenwürde

Die Menschenwürde nimmt eine besondere Stellung im Verfassungsgefüge ein. Sie steht an erster Stelle, ist durch die Ewigkeitsgarantie abgesichert und kann immer Vorrang beanspruchen.

Darüber hinaus weist sie aber eine weitere Besonderheit auf. Die Verbürgung der Menschenwürde hat nämlich zum einen individualschützenden Charakter, d. h. sie knüpft unmittelbar am einzelnen Menschen als individuelles Subjekt an und soll diesen vor Eingriffen des Staates und von dritter Seite schützen. Zum anderen soll sie aber auch als Prinzip einen objektiven unveränderlichen Bestand an Werten sichern,²⁴⁵ wodurch sie die Qualität einer Staatsfundamentalnorm und damit auch eine objektive Dimension erlangt.²⁴⁶ Beide Schutzrichtungen müssen – auch bei der Anwendung der Programmgrundsätze im Bereich der Rundfunkaufsicht – stets auseinandergehalten werden.

Primär ist die Würde jedoch eine Garantie für jeden einzelnen Menschen. Wird sie von dritter Seite verletzt – beispielsweise durch einen Rundfunkveranstalter – aktualisiert sich die staatliche Schutzpflicht und der Staat ist zum Handeln verpflichtet. Dabei muss er jedoch beachten, dass Würde i. S. des Art. 1 Abs. 1 GG die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde liegt, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten.²⁴⁷ Selbstbestimmung,²⁴⁸ Selbstverantwortlichkeit und Personalität machen daher den Kern dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung aus,²⁴⁹ weshalb eine individuell geprägte Tatbestandsinterpretation vorzu-

244 So auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 22 sowie *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 32, der von einem Grundrecht und einer richtungsweisenden Wertentscheidung spricht.

245 So auch *Fink*, AfP 2001, 189 (192); *Hofmann*, AöR 118 (1993), 353 (369) sowie *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 32.

246 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 19; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 52.

247 Siehe BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“: „Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums (vgl. BVerfGE 33, 303 [334] m. w. N.). Sie kann im Hinblick auf diese Gemeinschaftsgebundenheit nicht prinzipiell unbegrenzt sein.“

248 BVerfGE 65, 1 (41) – „Volkszählungsurteil“.

249 Ebenso v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2222); *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 61; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 86 f.; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 18; *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 138; *Hilgendorf*, Die missbrauchte Menschenwürde, in: *Byrd/Hruschka/Joerden*, Recht und Ethik, Bd. 7, S. 137 (137 f.).

nehmen ist.²⁵⁰ Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes bedeutet folglich in erster Linie Schutz des Einzelnen, so wie er sich und seine Würde versteht.

Die daneben existierende objektive Dimension der Menschenwürde – verstanden als Fundamentalprinzip – darf deshalb nicht mit einem objektiven Verständnis der Menschenwürde, welches gegebenenfalls auch gezielt, im Sinne eines Grundrechtsschutzes gegen sich selbst,²⁵¹ gegen den einzelnen Grundrechtsträger in Anschlag gebracht werden kann, verwechselt bzw. gleichgesetzt werden. Die Verbürgung der Menschenwürde soll in dieser Schutzrichtung vielmehr sicherstellen, dass individuelle Würde überhaupt möglich ist, indem sie die Grundlagen unserer Verfassung, das Fundament der Gesellschaft und ihr Bild vom Menschen schützt. Vor diesem Hintergrund kann und soll die objektive Dimension der Menschenwürde auch einen Schutzwall gegen einen von der Mehrheit konsentierten Wertewandel bilden.

Als Folge dieser Schutzfunktion kann sie sich notwendigerweise auch gegen einzelne Menschen richten und deren allgemeine Handlungsfreiheit einschränken.²⁵² Welche Bedeutung dieser Differenzierung im Bereich der Programmaufsicht zukommt, soll später noch ausführlich verdeutlicht werden.

Festgehalten werden kann jedoch schon an dieser Stelle, dass bei der Bewertung von Fernsehsendungen stets zu differenzieren ist, ob eine Verletzung der Menschenwürde der Teilnehmer, eine Verletzung der Menschenwürde der Fernsehzuschauer oder eine Verletzung der Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension als fundamentale Garantie eines unveränderlichen Würdeverständnisses geprüft wird, weshalb stets zwischen dem *Protagonistenschutz*, dem *Rezipientenschutz* und dem *Schutz der objektiven Wertordnung* zu unterscheiden ist.

250 So auch *Stober*, NJW 1984, 2499 (2500).

251 Zur Frage, ob die Menschenwürde einen paternalistisch motivierten Schutz des Einzelnen vor sich selbst trägt, vgl. *Klass*, Die Menschenwürde im Spannungsfeld zwischen Paternalismus und Selbstbestimmung, in: Gornig, Gilbert H.; Schöbener, Burkhard; Bausback, Winfried; Irmscher Tobias H. (Hrsg.), *Iustitia et Pax*, GS für Dieter Blumenwitz, S. 25 ff.

252 Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 38, 41 f., der nochmals darauf hinweist, dass Art. 1 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG nicht den normalen Wertewandel betrifft, ihm aber eine letzte Grenze setzt; insoweit zustimmend *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 82 f.

7. Teil: Konkretisierung der Programmgrundsätze nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürdeverletzungen bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen

In diesem Teil der Untersuchung soll vor dem Hintergrund der gewonnenen grundsätzlichen Erwägungen zu Umfang und Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Menschenwürdeverbürgung die Anwendung der Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde im Rahmen der Rundfunkaufsicht im Zentrum stehen.

In einem ersten Schritt soll dabei insbesondere der oftmals gegen eine Menschenwürdeverletzung vorgebrachte Einwand des „freiwilligen Agierens“ der Protagonisten auf seine Überzeugungskraft hin untersucht werden. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, welche Anforderungen gestellt werden müssen, um überhaupt von einem freiwilligen Handeln der Teilnehmer sprechen zu können.

In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit der Menschenwürdegewährleistung eine objektive, unveräußerliche Menschenwürdegarantie innewohnt, und welche Konsequenzen die Anerkennung einer derartigen objektiven Dimension der Menschenwürde für die Anwendung der Programmgrundsätze zum Schutz der Würde im Bereich der Rundfunkaufsicht hat.

Im dritten Abschnitt treten dann der Rezipient und seine Bedürfnisse in den Fokus – und es wird geklärt, ob und welche Grenzen sich für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen vor dem Hintergrund dieser Schutzrichtung der Menschenwürde ergeben.

A. Schutz der Protagonisten vor sich selbst?

I. Die „Freiwilligkeit“ der Teilnahme als Rechtsproblem

In vielen Konstellationen, in denen von dritter Seite eine Verletzung der Menschenwürde gerügt und ein staatliches Eingreifen gefordert wird, handeln die Protagonisten freiwillig und berufen sich auf ihre selbstbestimmte und selbst-

verantwortliche Teilnahme, weshalb sie in einem staatlichen Schutz eher eine Einschränkung ihrer Selbstbestimmungsfreiheit als einen Schutz ihrer Würde sehen.²⁵³

Das Problem, das sich hier stellt, ist daher Folgendes: Die Protagonisten erklären sich mit der Teilnahme an einer Sendung einverstanden, sie verpflichten sich zu einem bestimmten Tun oder gewähren Dritten bestimmte Befugnisse im Hinblick auf ihre Person. Nun ist aber durchaus denkbar, dass sie sich zu einem Tun und Handeln verpflichten, sich in Situationen begeben oder Befugnisse gewähren, die zumindest ohne die selbstbestimmte Entscheidung des Betroffenen die Menschenwürde tangieren würden. In diesen Konstellationen stellt sich stets die Frage, ob bei Bestehen von Willensfreiheit überhaupt ein Menschenwürdeverstoß vorliegen kann, mit der Konsequenz, dass die Rundfunkaufsicht unter Umständen auch gegen den Willen des Einzelnen zu seinem Schutz eingreifen darf oder muss?

Zu klären ist also, ob der Rundfunkrat, die Landesmedienanstalten und letztlich auch der Staat die Befugnis oder Pflicht haben, regulierend und schützend einzugreifen, wenn die Darsteller der einzelnen Sendungen freiwillig handeln, man sich aber um sie sorgt, weil man ihr Verhalten als „unwürdig“ ansieht.²⁵⁴ Dies könnte problematisch sein, da festgestellt wurde, dass die Verfassung den Menschen als ein Wesen schützt, das kraft seines Geistes befähigt ist, sich seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und seine Umwelt zu gestalten.²⁵⁵

Die Prämisse, es gebe eine Verpflichtung des Menschen zum „würdigen“ und „richtigen“ Menschsein, erscheint daher zumindest fraglich.

253 So haben die Bewohner der ersten Staffel von „Big Brother“ die auf Druck der Aufsichtsbehörden eingeführte kamerafreie Stunde boykottiert. Im Übrigen hatten alle Teilnehmer im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis erklärt, und sie konnten jederzeit das Haus verlassen. Vgl. hierzu auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 14.

254 Ausführlich zur Frage eines paternalistisch motivierten Menschenwürdeschutzes *Klass*, Die Menschenwürde im Spannungsfeld zwischen Paternalismus und Selbstbestimmung, in: Gornig, Gilbert H.; Schöbener, Burkhard; Bausback, Winfried; Irmscher Tobias H. (Hrsg.), *Iustitia et Pax*, GS für Dieter Blumenwitz, S. 25 ff.

255 *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174); *Schulz*, M&K 2000, 354 (363); ähnlich auch BVerfGE 45, 187 (227) – „lebenslange Freiheitsstrafe“; OVG Hamburg, GewArch 1987, 298 (298) – „Peep-Show“. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 49, 286 (298) – „Transsexualismus“) betonte, dass Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen so schütze, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner bewusst wird. Hierzu gehöre auch, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.

II. *Teilnehmerschutz gegen den Willen der Teilnehmer: Ist die Menschenwürde disponibel?*

Zu klären ist also, ob es einen Teilnehmerschutz gegen den erklärten Willen der Teilnehmer geben kann und in welchem Verhältnis die staatliche Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG und das ebenfalls in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zueinander stehen.

Angesprochen ist damit die auch bei anderen Grundrechten Relevanz erlangende dogmatische Frage, ob es einen „Grundrechtsschutz gegen sich selbst“²⁵⁶ beziehungsweise einen „Schutz des Menschen vor sich selbst“²⁵⁷ geben kann.

Wenn auch im Einzelnen strittig, so ist doch weitgehend anerkannt,²⁵⁸ dass ein staatlich erzwungener genereller Grundrechtsschutz gegen sich selbst nicht zulässig ist, da grundsätzlich auch selbstgefährdendes Handeln Ausübung der grundgesetzlich garantierten Freiheit (oder Ausübung eines spezielleren Grundrechts) ist, und der Staat weder aus der objektiven Wertordnung noch aus den staatlichen Schutzpflichten eine Eingriffslegitimation ableiten kann. Auch der (gut gemeinte) Schutz vor sich selbst als solcher kann nicht als Legitimationsgrundlage angeführt werden.

Mit Blick auf die Menschenwürde wird jedoch häufig deren Unverzichtbarkeit betont, welche eine individuelle Verfügbarkeit und somit eine rechtsgültige Einwilligung ausschließt.²⁵⁹

Allerdings ist die Problematisierung derartiger Konstellationen unter dem Begriff des Grundrechtsverzichts irreführend, denn die Teilnehmer wollen durch ihre Einwilligung nicht gegenüber dem Staat auf den grundsätzlichen Menschenwürdeanspruch verzichten, sie wollen vielmehr selbst definieren, was sie unter ihrer eigenen Würde verstehen.²⁶⁰ Es geht also nicht um die Frage

256 Als Erster legte v. Münch im Jahre 1977 in der Festschrift für Ipsen eine Untersuchung mit dem Titel „Grundrechtsschutz gegen sich selbst“ vor; vgl. des Weiteren Littwin, Grundrechtsschutz gegen sich selbst.

257 Vgl. hierzu Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst; des Weiteren Fischer; Schutz vor Selbstschädigung; Singer, JZ 1995, 1133 ff.; Schwabe, JZ 1998, 66 ff.

258 Vgl. hierzu beispielsweise Fischer, Schutz vor Selbstschädigung, S. 277 ff.; Littwin, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, S. 240 ff.; Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 118 ff.; anders die Entscheidung des BVerfG, NJW 1999, 3399 (3401) – „Lebensspende“, in der das Gericht zwar ausführt, dass auch selbstgefährdendes Verhalten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit ist, in der es aber zugleich die Ansicht vertritt, dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen sei, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren Schaden zuzuführen. Vgl. zu dieser Entscheidung auch Seidenath, MedR 2000, 33 ff. sowie Gutmann, NJW 1999, 3387 ff.

259 Vgl. beispielsweise BVerwG, NJW 1982, 664 (665) – „Peep-Show“: „Die Würde des Menschen ist ein objektiver, unverfügbarer Wert (BVerfGE 45, 187 [229] = NJW 1977, 1525), auf dessen Beachtung der Einzelne nicht verzichten kann (...).“ Siehe des Weiteren Hinrichs, NJW 2000, 2173 (2174); Gern, NJW 1983, 1585 (1588).

260 So auch v. Olshausen, NJW 1982, 2221 (2222) sowie Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 36; vgl. in diesem Zusammenhang auch Stober, NJW 1984, 2499 (2500).

der Zulässigkeit eines Verzichts auf grundrechtlichen Würdeschutz, sondern darum, in welchen Grenzen der Einzelne selbst bestimmen kann, was seiner Würde entspricht.²⁶¹

1. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Grundrechtsschutz vor sich selbst

Das Bundesverwaltungsgericht bejahte in der ersten „Peep-Show“-Entscheidung,²⁶² der wohl bekanntesten „Grundrechtsfürsorge“-Entscheidung aus dem Jahr 1981, einen Grundrechtsschutz gegen sich selbst.²⁶³ Auch wenn das Gericht in dieser Entscheidung nicht immer deutlich zwischen dem Schutz der Teilnehmer und dem Schutz der Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension unterscheidet, geht es im Ergebnis doch davon aus, dass die Definition der individuellen Würde keinesfalls dem Einzelnen obliegt. Es bedient sich vielmehr einer objektivierenden Interpretation, entrückt die Menschenwürde des Einzelnen seiner individuellen Verfügbarkeit und beruft sich auf die Schutzpflicht des Staates aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG,²⁶⁴ da die Menschenwürde als unverzichtbare Gewährleistung verletzt sei.²⁶⁵

Im Ergebnis legt das Bundesverwaltungsgericht seiner Entscheidung ein objektives Menschenwürdeverständnis zu Grunde und geht davon aus, dass jeder Mensch davor geschützt werden muss, sich „würdelos“ zu verhalten oder sich „unwürdig“ behandeln zu lassen, weshalb auch eine erklärte Einwilligung insofern unbeachtlich sei.²⁶⁶

In der sogenannten „Zwergenweitwurf“-Entscheidung²⁶⁷ zieht das Gericht dann als weiteres Argument zur Unterstützung der Menschenwürdeverletzung die Sozialschädlichkeit der öffentlichen Veranstaltung heran und betont damit die Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension, denn Motivation einer

261 So im Ergebnis auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 87; zur Begriffswahl vgl. auch *Enderlein*, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, S. 154 f.

262 BVerwG, NJW 1982, 664 ff. – „Peep-Show“.

263 Vgl. hierzu ausführlich *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 148 ff.

264 So meint das BVerwG, NJW 1982, 664 (665) – „Peep-Show“, die Erlaubnisversagung sei „in diesem Fall das Mittel, mit dem die staatlichen Behörden ihre Schutzverpflichtung nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG erfüllen. Die vom Kläger beabsichtigten Veranstaltungen hätten die Würde der zur Schau gestellten weiblichen Personen verletzt und durften deshalb nicht durch eine Erlaubniserteilung ermöglicht werden.“

265 Das Gericht ging dabei nicht der Frage nach, ob derartige Veranstaltungen auch unabhängig von Art. 1 Abs. 1 GG „dem für den Begriff der guten Sitten maßgeblichen sozioethischen Unwerturteil“ unterliegen; vgl. hierzu v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 ff.

266 Nicht zuletzt wegen der erheblichen Kritik an dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht wohl in der „Zweiten Peep-Show“-Entscheidung, BVerwGE 84, 314, lediglich auf die Sittenwidrigkeit im Allgemeinen abgestellt.

267 VG Neustadt, NVwZ 1993, 98 (99) – „Zwergenweitwurf“. Vgl. hierzu ausführlich *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 155 f.

Untersagung der Veranstaltung ist nicht nur die Sorge um den geworfenen Menschen, sondern auch die Sorge um die Gesellschaft und das vorausgesetzte Menschenbild.²⁶⁸

Ähnliche Begründungsansätze finden sich auch in den „Laserdrom“- bzw. „Laserspiel“-Entscheidungen.²⁶⁹ Motivation eines Eingreifens ist auch hier in erster Linie die Sorge vor dem Abbau allgemeiner Hemmschwellen im Umgang mit anderen Menschen und damit letztlich die Sorge um die Gesellschaft.

Das VG Berlin²⁷⁰ hingegen geht in einer Entscheidung zum Widerruf einer Gaststättenerlaubnis wegen Anbahnung der Prostitution von einem subjektiv geprägtem Menschenwürdeverständnis aus und kommt zu dem Ergebnis, dass ein staatlicher Schutz bei selbstbestimmtem Handeln ausscheidet, da es grundsätzlich keine Verpflichtung zum „richtigen Menschsein“ gibt.

2. Die Position des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Disponibilität der Menschenwürde

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang sowohl in Bezug auf die grundsätzliche Frage des Grundrechtsschutzes vor sich selbst²⁷¹ als auch im Hinblick auf die spezielle Frage eines möglichen Würdeschutzes vor sich selbst nicht eindeutig positioniert. In einigen Entscheidungen betont das Gericht jedoch ausdrücklich die Selbstbestimmung als prägendes Merkmal der Menschenwürde und hebt hervor, dass Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen schütze, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner bewusst wird, wozu auch gehöre, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal

268 Vgl. hierzu v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2224).

269 OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 1994, 374 (375) – „Quasar“; Das Gericht geht dabei vom Begriff der öffentlichen Ordnung aus, welcher durch die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes, insbesondere auch durch die Menschenwürde geprägt wird; vgl. auch die Entscheidung OVG NW, DÖV1995, 1004 (1005) – „Laserspiele“, in der das Gericht ausführt: „Vieles spricht bereits dafür, dass es mit dem Menschenbild des GG, insbes. mit der in Art. 1 Abs. 1 GG normierten Unantastbarkeit der Würde des Menschen unvereinbar ist, die simulierte Tötung von Menschen zum Gegenstand und Ziel eines Unterhaltungsspiels zu machen.“ Die Entscheidung des BayVGH v. 04. 07. 1994, GewArch 1994, 376 (376 f.) – „Laserdrom“, steht den Ausführungen des OVG NW DÖV 1995, 1004 (1005) – „Laserspiele“ und des OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 1994, 374 (375) – „Quasar“, bezüglich einer möglichen Verletzung der Würde nicht entgegen, denn der BayVGH geht von einer anderen tatsächlichen Grundlage aus, da das Spiel nach Ansicht der Richter keinerlei Assoziationen zu realen Kriegssituationen oder Bandenkampfsituationen bietet und dabei auch keine Angriffe gegen menschliches Leben realitätsnah dargestellt werden. Vgl. hierzu auch *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 156 f.

270 VG Berlin, NJW 2001, 983 (986) – „Widerruf der Gaststättenerlaubnis“; ähnlich auch schon zuvor OVG Hamburg, GewArch 1987, 298 ff. – „Peep-Show“. Vgl. hierzu auch *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 153 f.

271 Zuletzt hatte sich das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Lebenspende“-Entscheidung, BVerfG, NJW 1999, 3399 ff., mit der Frage des Grundrechtsschutzes vor sich selbst auseinander zu setzen; vgl. hierzu bspw. *Seidenath*, MedR 2000, 33 ff. sowie *Gutmann*, NJW 1999, 3387 ff.

eigenverantwortlich gestalten kann,²⁷² denn die unverlierbare Würde des Einzelnen bestehe gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.²⁷³ In einer Entscheidung zur Unterbringung eines Geisteskranken scheint das Gericht daher beispielsweise davon auszugehen, dass ein fürsorglicher Schutz lediglich bei Personen, die in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung eingeschränkt sind, zulässig ist, ein solcher jedoch bei gesunden und selbstbestimmt handelnden Menschen nicht in Betracht kommt.²⁷⁴ Und auch im Sondervotum zur „Abhör“-Entscheidung stellten die Richter fest, dass das Grundgesetz dadurch, dass es die freie menschliche Persönlichkeit auf die höchste Stufe der Wertordnung stellt, ihren Eigenwert und ihre Eigenständigkeit anerkenne.²⁷⁵

Es gibt aber auch Entscheidungen, die von einem objektiven Verständnis der Menschenwürde zeugen. In der zweiten „Transsexuellen“-Entscheidung²⁷⁶ wird beispielsweise festgestellt, dass der Gesetzgeber zu gesetzlichen Regelungen, welche in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreifen, dann befugt sei, wenn sie den Betroffenen daran hindern sollen, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen.²⁷⁷

Im Beschluss zur Zulässigkeit eines Lügendetektors im Strafprozess bleibt die Frage nach der Bedeutung der Selbstbestimmung leider unbeantwortet, da das Gericht in derartigen Fällen schon am Vorliegen einer freien Entscheidung zweifelt.²⁷⁸

Wenn das Bundesverfassungsgericht vereinzelt ausführt, dass Menschenwürde nicht nur die Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des

272 BVerfGE 49, 286 (298) – „Transsexualismus“. Vgl. auch die Entscheidung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, BVerfGE 61, 126 (137) – „Erzwingungshaft“. „Wenn § 765 a Abs. 1 ZPO dem Schuldner die Entscheidung anheimgibt, ob er von der Schutzvorschrift Gebrauch machen will, so verletzt das nicht seine Menschenwürde. Es ist ihm durchaus zuzumuten einen Antrag zu stellen; sieht er davon ab, so nimmt er das damit verbundene Risiko bewusst in Kauf. Es ließe sich sogar sagen, dass das Antragerfordernis der Menschenwürde eher entspreche als ein von Amts wegen zu gewählender Schutz, weil insoweit gerade die Selbstverantwortlichkeit des Schuldners respektiert und vermieden wird, ihn mehr als notwendig zum Objekt werden zu lassen (vgl. BVerfGE 27, 1 [6]), auch wenn ein vom Amts wegen gewählter Vollstreckungsschutz sich zu seinen Gunsten auswirken würde.“

273 BVerfGE 45, 187 (225) – „lebenslange Freiheitsstrafe“.

274 BVerfGE 58, 208 (225) – „Unterbringung“. „Bei psychischer Erkrankung wird die Fähigkeit zur Selbstbestimmung häufig erheblich beeinträchtigt sein. In solchen Fällen ist dem Staat fürsorgliches Eingreifen auch dort erlaubt, wo beim Gesunden Halt geboten ist.“

275 BVerfGE 30, 1 (39) – „Abhör-Entscheidung (Sondervotum)“.

276 BVerfGE 60, 123 (132) – „Transsexuellengesetz“.

277 Es ist jedoch zu beachten, dass auch, wenn die in diesem Fall betroffenen Personen in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung nicht offensichtlich eingeschränkt sind, es doch in Ansätzen auch in dieser Entscheidung um die Frage geht, ob der einzelne junge Mensch die Tragweite seiner Entscheidung schon ausreichend vorhersehen kann, womit man sich zumindest auch im Bereich der Selbstbestimmungsfähigkeit, der Fähigkeit zur freien Willensbildung befindet.

278 So auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 91, 144; BVerfG, NJW 1982, 375 – „Lügendetektor“; vgl. ebenfalls die kritischen Stimmen von *Schwabe*, NJW 1982, 367 (367 f.) und *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1582 f.).

Menschen als Gattungswesen sei,²⁷⁹ so ist diesen Ausführungen jedoch nicht zu entnehmen, dass entweder nur der individuell geprägte Schutz einzelner Menschen oder nur der objektiv-rechtlich geprägte Schutz des Menschen als Gattungswesen Geltung beanspruchen kann. Vielmehr scheint das Gericht ebenfalls von zwei Schutzrichtungen auszugehen, die sich qualitativ, in ihrer Zielrichtung und somit auch im Einsatzbereich unterscheiden.²⁸⁰ Während in der subjektiven Schutzrichtung das Schwergewicht auf der Respektierung der Handlungsfähigkeit und des Willens der Menschen liegt, besteht der Schwerpunkt in der anderen Schutzrichtung auf dem Schutz der individuellen und gesellschaftlichen Mindestvoraussetzungen für die Menschen.²⁸¹

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Bundesverfassungsgericht der Selbstbestimmung des Einzelnen einen hohen Stellenwert einräumt, jedoch bisher keine eindeutigen Aussagen mit Blick auf die Disponibilität der Würde getroffen hat.

3. Ansätze in der Literatur zur Frage der Disponibilität der Menschenwürde

Auch in der Literatur lässt sich kein eindeutiger Ansatz ausmachen. Während ein Teil der Autoren dem objektiv geprägten Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts folgt²⁸² und eine Einwilligung in eine objektiv menschenunwürdige Behandlung für unbeachtlich hält, da der Einzelne nicht selbst bestimmen könne, was seiner Würde entspricht, betonen andere den im Achtungsgebot wurzelnden Autonomieanspruch²⁸³ und kommen zum Ergebnis, dass die Menschenwürde bei Bestehen von Selbstbestimmung nicht verletzt werden könne.

Als Konsequenz nehmen die Vertreter der ersten Gruppe an, dass der Staat auch gegen den Willen der betroffenen Person schützend eingreifen müsse, während die Vertreter der zweiten Gruppe betonen, dass bei selbstverantwortlichem Handeln entweder schon keine Verletzung der Menschenwürde vorliegen kann, beziehungsweise, dass der Autonomiegedanke jedenfalls regelmäßig Vorrang vor einer bestehenden Schutzverpflichtung erlange, der Staat mithin keine Eingriffspflicht und auch keine Eingriffslegitimation habe, sofern ein freiwilli-

279 BVerfGE 87, 209 (228) – „Tanz der Teufel“.

280 Und selbst, wenn man, wie es zum Teil vertreten wird, die Menschenwürde „nur“ als Schutz des Menschen als Gattungswesen versteht, ist damit noch nicht geklärt, ob die Würde gegen den Einzelnen gewendet werden kann und wie freiwilliges Handeln in diesem Fall einzuordnen ist, da dann entscheidend ist, was die Würde des Menschen als Gattungswesen ausmacht, so auch *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 17.

281 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 35.

282 Vgl. beispielsweise *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174); *Gern*, NJW 1983, 1585 (1588).

283 Vgl. hierzu *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 34; Schulz, M&K 2000, 354 (365); v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2221); *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986); *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1584). Siehe hierzu auch ausführlich Teil 7 A II 3 b.

ges Handeln der betroffenen Person vorliegt.²⁸⁴ Differenzen bestehen lediglich hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Extremsituationen denkbar sind, in denen eine Ausnahme von der grundsätzlich freien individuellen Verfügungsmöglichkeit angenommen werden muss.

Da sich die einzelnen Ansätze sehr stark unterscheiden, soll an dieser Stelle eine differenzierte Auseinandersetzung mit den in der Literatur vertretenen Meinungen stattfinden.

a. *Vertreter eines objektiven Verständnisses der Menschenwürde*

Die Vertreter eines objektiven Verständnisses der Menschenwürde gehen – wie schon erwähnt – in der Regel davon aus, dass die Einwilligung der Kandidaten nicht ihre menschenunwürdige Behandlung rechtfertigt und der Einzelne mithin nicht selbst bestimmen könne, was seiner Würde entspricht.²⁸⁵ Sie betonen, dass eine andere Sichtweise zur „absoluten Relativierung jeder Menschenwürde führen“ würde, denn diese bestünde dann allein darin, zu tun und zu lassen, was man will, es sei denn, der Mensch gefährdet sich selbst oder andere.²⁸⁶

Gern kommt daher beispielsweise zu dem Ergebnis, dass die Auffassung, nach welcher die Menschenwürde und das Sittengesetz nicht verletzt sein könnten, wenn ein Handeln freiwillig und mit Zustimmung geschehe, sofern nicht wesentliche Gemeinschaftsgüter oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden, nicht haltbar sei.²⁸⁷ Und auch *Hinrichs*²⁸⁸ betont, dass niemand auf seine Subjektqualität verzichten könne. Dabei übersieht sie jedoch, dass die Teilnehmer hier nicht auf ihre Subjektstellung verzichten, dass sie durch ihre freiwillige Teilnahme nicht zu Objekten werden, sondern dass sie ihre Selbstbestimmung aktiv ausleben. Würde der Staat gegen ihren Willen eingreifen, wäre er es, der sie wie Objekte behandeln würde.²⁸⁹

Problematisch ist zudem, dass die Autoren eines objektiv geprägten Menschenwürdeverständnisses oftmals keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Schutzrichtungen der Menschenwürde vornehmen, d. h. sie unterscheiden nicht zwischen der individuellen Würde einzelner Personen und der

284 Vgl. beispielsweise *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 63, der betont, dass der Schutz der Person vor sich selbst als Begründung eines Einschreitens nicht genügt.

285 Vgl. beispielsweise *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174).

286 *Gern*, NJW 1983, 1585 (1588); vgl. zur „Peep-Show“-Entscheidung auch *Redeker*, BayVBl. 1985, 73 ff.

287 *Gern*, NJW 1983, 1585 (1589). Eine unentschlossene Stellung nimmt *Gronimus*, JuS 1985, 174 ff., ein. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG durch das BVerwG zwar nicht zwingend, aber durchaus vertretbar sei. Im Hinblick auf die Peep-Show-Konstellation stellt er fest: Die Einwilligung der Frauen legitimiere nicht dennotwendig ihre objektive Behandlung; der absolute Vorrang der Autonomie, so wie ihn einige Kritiker postulieren, sei ebenfalls vertretbar, bisher jedoch noch nicht abschließend durch das BVerfG entschieden und daher nicht zwingend.

288 *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174).

289 So auch v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2222), der ausführt: „Das Gericht macht den Menschen, den es vorgeblich schützen will, selbst zum bloßen Objekt des Staates, nämlich zum Objekt der gerichtlichen Wertung, was dem Menschen ‚würdig‘ sei.“

Würde in ihrer Schutzfunktion als objektive Fundamentalverbürgung, was dazu führt, dass die Ergebnisse in der Regel viel zu indifferent sind.²⁹⁰

b. Vertreter eines subjektiv geprägten Verständnisses der Menschenwürde

Eine ganze Reihe von Autoren²⁹¹ setzt sich hingegen für eine subjektive Inhaltsbestimmung der Menschenwürde ein. Insbesondere wird betont, dass der Staat keine Befugnis habe zu definieren, was der Einzelne für sich als menschenwürdig zu begreifen habe,²⁹² denn maßgeblicher Kern der Menschenwürde sei die Freiheit des Individuums zur eigenverantwortlichen Selbstbestimmung, und die eigenen Vorstellungen von Würde seien maßgeblicher Inhalt dieser Freiheit.

Die unverlierbare Würde des Menschen als Person bestehe somit gerade darin, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt zu bleiben.²⁹³ Freiheit als Kern der Menschenwürde sei nicht werthafte, sondern wertfreie Freiheit,²⁹⁴ insbesondere sei dem Grundgesetz die Unterscheidung zwischen achtenswerter und weniger achtenswerter Menschenwürde unbekannt.²⁹⁵ Art. 1 GG schütze die Würde des Menschen, wie er sie in seiner Individualität selbst definiert. Solange der Einzelne also selbstverantwortlich handelt und andere nicht gefährdet, habe der Staat seine Entscheidung zu respektieren. Missachte er dies, so werde er dem grundsätzlich bestehenden Freiheitsanspruch des Art. 1 Abs. 1 GG nicht gerecht und mache den Einzelnen selbst zum Objekt staatlichen Handelns.²⁹⁶ Das im Autonomieanspruch des Einzelnen wurzelnde Achtungs-

290 Vgl. beispielsweise *Gern*, NJW 1983, 1585 (1588) oder auch *Hinrichs*, NJW 2000, 2173 (2174), die zwar im Verlauf ihrer Untersuchung zu Recht die Frage aufgreift, ob denn Autonomie wirklich der gesamte Inhalt der Menschenwürde sei, die jedoch im Ergebnis nicht zwischen individuellem Teilnehmerschutz und objektivem Schutz der Würde differenziert. Und auch das BVerwG hielt in der „Peep-Show“-Entscheidung, NJW 1982, 664 (665), die verschiedenen Aspekte der Menschenwürde nicht ausreichend auseinander. Es argumentierte mit dem Schutz der Frauen, obwohl es wohl eher die objektive Schutzrichtung der Würde im Blick hatte. Dadurch legte das Gericht ein objektives Würdeverständnis als Maßstab für die individuelle Würde an.

291 So v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2221); *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986); *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1584).

292 So v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2221); ähnlich auch *Hoerster*, JuS 1983, 93 (95), der in der „Peep-Show-Entscheidung“ (BVerwG, NJW 1982, 664 ff.) ein Beispiel dafür sieht, wie sehr sich die Menschenwürde anbietet „individuellen, oft sehr persönlich geprägten Wertungen eine pseudoobjektive Scheinlegitimation zu geben“. Zudem verweist er auf den Unterschied, der besteht, wenn der Gesetzgeber die erforderlichen Wertentscheidungen trifft oder wenn den Richtern ein „Blankoscheck für persönliche Wertentscheidungen“ ausgestellt wird.

293 *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986), weist zudem darauf hin, dass sich Menschenwürde gerade auch in und durch Gemeinschaft verwirkliche – diesbezüglich verweist er auf das Menschenbild des Grundgesetzes, welches auf Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit angelegt ist. Der Einzelne dürfe daher seine Subjektivität auch nach außen gegenüber anderen definieren und entfalten. Auch im sozialen Leben unterliege er nicht der Fremddefinition durch Dritte.

294 *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1584).

295 *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986).

296 So wirft beispielsweise v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2221) dem BVerwG vor, in der ersten Peep-Show-Entscheidung (BVerwG, NJW 1982, 664 ff.) in „wert-totalitärer“ Weise den freiheitlichen Charakter der grundgesetzlichen Schutznorm verkannt und die Verfassung zudem gesetzeswidrig interpretiert zu haben. Siehe auch *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1582), der in der Entscheidung eine Verletzung der Grundprinzipien der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes sieht, sowie *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986).

gebot habe daher regelmäßig Vorrang vor der Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG.²⁹⁷ Jede andere Sichtweise würde dazu führen, dass Art. 1 GG zu einer Ge- und Verbotsnorm werde, die es jedermann gebietet, sich menschenwürdig zu verhalten. Der ehemals Berechtigte würde so zum Verpflichteten.²⁹⁸ Ein solcher aufgedrängter Schutz sei jedoch in einem freiheitlich verfassten Staat nicht zu tolerieren,²⁹⁹ denn der Schutz der Menschenwürde darf gerade nicht im Sinne eines ideologischen Würdekonzepts gegen den Träger des Grundrechts durchgesetzt werden.³⁰⁰ Keine Einigkeit herrscht jedoch hinsichtlich der Frage, ob Ausnahmefälle denkbar sind, in denen dieser Grundsatz eingeschränkt werden müsste, weil es „autonome Auswüchse“³⁰¹ zu verhindern gilt.

Ähnliche Aussagen treffen auch die Autoren der im Zusammenhang mit dem umstrittenen Format „Big Brother“ erstellten Rechtsgutachten. Sie gehen dabei jedoch meist differenzierter vor. So unterscheiden *Dörr* und *Di Fabio* zutreffend zwischen einem Teilnehmerschutz, dem Schutz der Rezipienten und dem „Schutz der grundgesetzlichen Wertordnung“³⁰² beziehungsweise dem „Schutz der gesellschaftlichen Wertordnung“.³⁰³

Im Hinblick auf den Teilnehmerschutz geht auch *Dörr* von der Prämisse aus, dass die Menschenwürde die eigene Vorstellung von würdigem Leben und

297 *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (399 f.) unter Verweis auf *Hofmann*, AöR 118 (1993), 353 (362).

298 *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1584). Vgl. auch *Gusy*, DVBl 1982, 984 (985 f.), der beispielsweise im Hinblick auf die erste „Peep-Show-Entscheidung“ (BVerwG, NJW 1982, 664 ff.) des Bundesverwaltungsgerichts feststellt, dass die Menschenwürde freiwillig handelnder Personen nicht als Verbotsgesetz herangezogen werden kann.

299 Auch *Stober*, NJW 1984, 2499 (2500), weist mit Blick auf die „Peep-Show-Entscheidung“ (BVerwG, NJW 1982, 664 ff.) darauf hin, dass Dritte ihre Meinung von menschenwürdigem Verhalten nicht aufdrängen dürfen. Zudem zeigt er den entscheidenden Punkt auf: Dass es nämlich nicht um einen Verzicht der Menschenwürde geht, sondern dass die Frauen ihre Menschenwürde gar nicht als verletzt ansehen.

300 *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 91 f., geht davon aus, dass die Selbstdefinition des Betroffenen und sein Verständnis von Würde ein „negatives Tatbestandsmerkmal“ des Verletzungstatbestandes bilden. Siehe auch *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (399 f.) sowie *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 36, der betont, dass der Verzicht auf das, was objektiv die Menschenwürde ausmacht, unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts zulässig ist. Was die eigenen Handlungen und Unterlassungen anbelangt, bestimme der frei Handelnde selbst, was für ihn Menschenwürde bedeutet. Die Freiheit des Handelnden oder Einwilligenden müsse jedoch gewährleistet sein. Erst wenn die Rechtssphäre anderer berührt wird, greifen gesetzlich bestimmte Schranken oder der Schutz der Menschenwürde anderer.

301 Von „Auswüchsen autonomer Entscheidungen“, welche das Recht des Einzelnen zur Selbstbestimmung unbeachtlich machen und die öffentliche Gewalt veranlassen, die Würde des Einzelnen auch gegen dessen Willen zu schützen, spricht beispielsweise *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 40 f. Gewisse Tabuverletzungen als äußerste Grenze anerkennen will jedenfalls auch *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 133; vgl. zur Kritik an dieser Einschränkung *Schulz*, M&K 2000, 354 (365). Und auch *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 47, will die Menschenwürde einsetzen, um „extreme Auswüchse autonomer Entscheidungen“ zu verhindern. Zu der Frage, wann derartige autonome Auswüchse möglicherweise vorliegen, vgl. dort insbesondere S. 49 ff.

302 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 94.

303 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 54, 80.

mithin das eigene Lebenskonzept schützt, Autonomie und Selbstbestimmung somit geachtet werden müssen,³⁰⁴ weshalb der Träger selbst für die Interpretation dessen, was Menschenwürde ausmacht, maßgeblich bleiben müsse.³⁰⁵ Daraus folgt seiner Ansicht nach, dass der Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG Grenzen gesetzt sind, welche sich aus der Menschenwürde selbst, die als subjektive Grundrechtsgewährleistung und somit in erster Linie als Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat fungiert, ergeben. Der Einzelne habe daher einen Anspruch darauf, dass der Staat keine Eingriffe in den Bereich seiner Selbstbestimmung vornimmt. Aus diesem Grund dürfe die staatliche Schutzpflicht zu Gunsten des Betroffenen niemals so weit gehen, dass die in der Menschenwürde gewährleistete Freiheit zu selbstbestimmter Lebensgestaltung verdrängt oder auch nur beeinträchtigt wird, denn dies würde gegen das ausnahmslose Eingriffsverbot des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG verstoßen.³⁰⁶ *Dörr* erwähnt im Rahmen des Teilnehmerschutzes jedoch auch, dass die objektive Ordnung als Korrektiv herangezogen werden müsse, wenn beim Ausleben des eigenen individuellen Würdebildes die Gesellschaft gefährdende Auswüchse zu befürchten seien. Motivation des Schutzes ist in diesen Fällen jedoch nicht primär der Schutz des Einzelnen, sondern die Sorge um die Gesellschaft – die Beeinträchtigung des Einzelnen wäre dann aber lediglich Folge und nicht Ziel des Schutzes. Die Erörterung dieser Fragestellung im Rahmen des Teilnehmerschutzes verwundert daher etwas.³⁰⁷

Di Fabio, der ebenfalls ein umfangreiches Gutachten erstellte, legt sich hinsichtlich der Frage der Disponibilität und des Bestehens letzter Grenzen nicht abschließend fest. Zum einen führt er aus, dass auch dort, wo von geschäftsfähigen Menschen selbstverantwortlich in eine bestimmte Situation oder Behandlung eingewilligt wird, um der Würde des Einzelnen wie der Allgemeinheit willen ein staatliches Eingreifen erforderlich sein könne.³⁰⁸ Zum anderen reiht er sich jedoch in die Gruppe der Kritiker der „Peep-Show“-Entscheidung ein und stellt fest, dass die selbstverantwortliche Einwilligung nicht irrelevant ist.

Frotscher,³⁰⁹ der sich ebenfalls ausführlich mit dem Format „Big Brother“ auseinandersetzt, unterscheidet grundsätzlich zwischen dem subjektiv-recht-

304 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 61, spricht insoweit vom „ureigenen Autonomieanspruch des mündigen Bürgers“. Ebenso v. *Olshausen*, NJW 1982, 2221 (2222).

305 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 63.

306 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 66 f.

307 Es gibt jedoch Autoren, die in Extremfällen „autonomer Auswüchse“ eine Begrenzung der Würde durch ein objektives Verständnis auch in ihrer Individualschutzrichtung befürworten. Vgl. beispielsweise *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 39 sowie *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 47.

308 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 45.

309 *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 42 f.

lichen Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG und der aus Art. 1 Abs. 1 GG entspringenden objektiv-rechtlich fundierten Schutzpflicht. Mit Blick auf den subjektiv-rechtlichen Gehalt kommt seiner Ansicht nach ein Eingreifen gegen den erklärten Willen des Betroffenen nicht in Betracht. Jedoch ergebe sich aus der objektiv-rechtlich fundierten Schutzpflicht die Rechtfertigung für ein staatliches Eingreifen zum Schutz der Menschenwürde auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen. *Frotscher* betont zwar, dass die Menschenwürde gerade die Selbstbestimmung und somit die Definitionsmacht darüber, was der Einzelne für sich selbst als menschenwürdig ansieht, umfasse. Dennoch geht er von einer falschen Prämisse aus, wenn er die Frage stellt, ob der Staat auch verpflichtet ist, den in seiner Würde Verletzten gegen dessen Willen zu schützen, denn es ist schon fraglich, ob der freiwillig Handelnde überhaupt in seiner Würde verletzt sein kann. *Frotscher* scheint jedenfalls von der Möglichkeit einer Menschenwürdeverletzung (trotz Freiwilligkeit) im Bereich des Teilnehmerschutzes auszugehen – jedoch weist er dem Selbstbestimmungsrecht regelmäßig Vorrang zu und betont, dass das sog. Schutzpflichtkonzept, welches die subjektive Rechtsstellung des Trägers lediglich verstärken soll, nicht zu einem aufge-drängten Schutz führen könne.³¹⁰ Zudem führt er aus, dass Art. 1 Abs. 1 GG als Norm des objektiven Rechts auch verlange, dass alle Staatsgewalt die Menschenwürde schützt, weshalb der Norm auch eine objektiv-rechtlich fundierte Schutzpflicht entspringe, welche man nicht kraft eigener Entscheidung verändern oder aufheben könne.³¹¹ Dagegen stellt er keine Voraussetzungen auf, wann diese objektive Seite zum Einsatz kommen soll, und er scheint sie auch gezielt gegen den Einzelnen einsetzen zu wollen. Grundsätzlich bewegt er sich damit allerdings in den Bereich des objektiven Würdeschutzes, welcher an späterer Stelle noch ausführlich erörtert werden soll.

Auch *Gersdorf* misst der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen maßgebliche Bedeutung zu.³¹² Jedoch setzt er der Dispositionsbefugnis des Einzelnen eine Grenze in Form der Menschlichkeit: Wird also etwa propagiert, Menschen wie Tiere oder Sachen zu behandeln, sei die Menschenwürde unabhängig davon, ob der Einzelne durch Dritte in dieser Form dargestellt wird, oder er sich selbst in dieser Weise präsentiert, verletzt. Eine Einwilligung in die Behandlung oder Darstellung sei in einem solchen Fall grundsätzlich unbeachtlich, da niemand über seine Subjektqualität verfügen

310 *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 42 f.

311 Im Hinblick auf das Format „Big Brother“ führt *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 44, aus: „Es geht letztlich nicht (nur) um die individuelle Würde der jeweiligen Mitspieler bei ‚Big Brother‘ (...), sondern um ihre Behandlung als mit einer bestimmten Würde ausgestattete Menschen.“

312 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 18. Fazit seiner Überlegungen ist daher: „Sofern der Einzelne indes – auf Grundlage der Menschlichkeit – von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht, bewegt er sich im Rahmen des durch Art. 1 GG abgesteckten Bezirks. Insoweit kann der Einzelne also niemals seine Menschenwürde verletzen, weil diese ihm gerade die Rechtsmacht verleiht, sein Leben als eigenverantwortliche Persönlichkeit zu gestalten.“

könne.³¹³ Die Frage, welchen Schutz die Menschenwürde bezweckt – den einzelner Menschen oder den der Menschen als Gattungswesen, oder aber einen individuellen und objektiven Schutz zugleich – lässt *Gersdorf* offen, da auch bei dem objektiv-rechtlich geprägten Verständnis entscheidend sei, was die Würde des Menschen als Gattungswesen ausmacht.³¹⁴ Im Prinzip ist diese Feststellung zwar zutreffend, jedoch klärt er das Problem damit nicht vollständig. Darüber hinaus passt das gewählte Beispiel des „Propagierens oder Darstellens von Menschen als Tiere“ als Grenze der Selbstbestimmung nicht recht zur Frage des Protagonistenschutzes, denn in derartigen Konstellationen steht nicht so sehr der Schutz des Einzelnen im Vordergrund – dies zeigt schon die Wortwahl („Propagieren“ und „Darstellen“) –, vielmehr geht es um die öffentliche Wirkung, den Einfluss auf die Gesellschaft, das Bild des Menschen in der Gesellschaft und damit um die objektive Dimension der Menschenwürde.

4. Eigene Stellungnahme

Ausgangspunkt dieses Teils der Untersuchung war die Frage, ob es einen Teilnehmerschutz gegen den erklärten Willen der Teilnehmer geben kann und in welchem Verhältnis die staatliche Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG und das ebenfalls in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stehen. Was bleibt diesbezüglich festzuhalten?

Festzuhalten ist zunächst einmal, dass die Definitionsbefugnis über den konkreten Inhalt der Menschenwürde in erster Linie dem Einzelnen selbst zustehen muss, denn die unverlierbare Würde einer Person besteht gerade darin, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt zu werden.³¹⁵ Das Grundgesetz erkennt dadurch, dass es die freie menschliche Persönlichkeit auf die höchste Stufe der Wertordnung stellt, ihren Eigenwert und ihre Eigenständigkeit an.³¹⁶ Dies hat zur Folge, dass der Staat den Willen und die Handlungsfähigkeit seiner Bürger zu respektieren hat. Könnte er an die Stelle der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten freien Selbstbestimmung sein Verständnis eines würdigen Lebens setzen, könnte er also den einzelnen Menschen verpflichten,

313 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 28. Daher verzichten seiner Ansicht nach beispielsweise die Protagonisten von „Big Brother“, welche intime oder persönliche Lebenssachverhalte preisgeben, nicht auf ihre Menschenwürde – die Preisgabe sei vielmehr gerade Ausdruck der Würde. Jedoch scheint er auch hier eine Grenze zumindest für möglich zu halten, denn er weist darauf hin, dass Bilder aus der Toilette unabhängig von einer Einwilligung nicht gesendet werden können.

314 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 14, weist im Zusammenhang mit der Annahme einer Menschenwürdeverletzung zudem darauf hin, dass besondere Zurückhaltung im Umgang mit der Menschenwürdegarantie geboten sei, wenn diese gegen die Kommunikationsgrundrechte in Stellung gebracht werde. Dies erscheint missverständlich, denn die Würde kann keinen unterschiedlichen Gehalt haben, je nachdem, welches Vorrrecht auf der anderen Seite streitet. Insoweit würde man dann doch wieder eine Art Abwägung vornehmen, welche bei der Menschenwürde gerade ausgeschlossen ist.

315 So auch *Fink*, AfP 2001, 189 (192).

316 BVerfGE 30, 1 (33 ff.) – „Abhörenscheidung-Sondervotum“.

sich den jeweils herrschenden moralischen und sittlichen Wertvorstellungen zu unterwerfen, würde er diesen zum Objekt machen.³¹⁷ Der ehemals Berechtigte würde also zum Verpflichteten.³¹⁸ Eine Pflicht zu würdigem Verhalten kann und darf es jedoch nicht geben,³¹⁹ denn die Freiheit zur autonomen Gestaltung des eigenen Lebens ist Kerngehalt der Menschenwürdegarantie³²⁰ und Selbstbestimmung ist Hauptbestandteil der Subjektqualität³²¹.

Der Einzelne kann sich daher anders verhalten als die Mehrheit, da er selbst die maßgebliche Instanz für die Bestimmung der eigenen Würde ist.³²²

Agiert der einzelne Protagonist also freiwillig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt, wird er unabhängig von bestimmten Konstellationen und Situationen nicht zum Objekt, vielmehr ist er mehr denn je ein Subjekt, das bestimmt, was mit ihm passiert und wie mit ihm verfahren wird. Die Freiheit, das eigene Leben nach eigenen Maßstäben zu gestalten, macht gerade die Subjektqualität des Menschen als Zuordnungsobjekt der Menschenwürde aus. Verantwortlichkeit, Selbstbestimmung und Personalität prägen das Verständnis von Subjektivität des Einzelnen entscheidend. Menschenwürde als höchster Rechtswert der Verfassung muss daher verstanden werden als die Würde einer freien Persönlichkeit, die Subjektqualität hat und sich und ihr Leben selbst definiert.³²³

Für dieses Verständnis der Menschenwürde spricht auch die Entstehungsgeschichte der Norm. Art. 1 GG sollte insbesondere vor dem Hintergrund der totalitären Erfahrungen verdeutlichen, dass der Mensch und nicht der Staat Fixpunkt der Verfassung sein soll.³²⁴ Art. 1 GG darf daher nicht im Sinne einer Objektivierung der Subjektivität und Individualität zu Gunsten des Staates interpretiert werden.³²⁵ Maßgebliche Instanz für die Interpretation des indivi-

317 *Frotscher*, ZUM 2001, 555 (556), stellt insoweit zutreffend fest, dass nicht jede „persönliche oder gruppenspezifische, weltanschaulich-moralisch oder theologisch begründete Auffassung von ‚richtig‘ verstandener Menschenwürde über Art. 1 Abs. 1 GG in Verfassungsrang erhoben und zur verbindlichen Richtschnur für das Leben der Mitbürger“ gemacht werden kann.

318 So auch *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 26, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Menschenwürdegarantie gerade als Reaktion auf den Kollektivismus des nationalsozialistischen Unrechtsstaates ins Grundgesetz aufgenommen wurde.

319 *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 113; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 26.

320 *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 86 f.; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 18, 28; *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 138; *Hilgendorf*, Die missbrauchte Menschenwürde, in: Byrd/Hruschka/Joerden, Recht und Ethik, Bd. 7, S. 137.

321 Ebenso *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (375); vgl. zudem *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 32, 91 f.; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 91.

322 So auch *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 152; *Schulz*, M&K 2000, 354 (365); *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 81.

323 So auch *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 19; *Gusy*, DVBl 1982, 984 (986); vgl. auch *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 109 (mit Verweis auf BVerfGE 30, 1 (25) – „Abhör-Entscheidung“).

324 So auch *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 13.

325 So auch *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 107.

duellen Menschenwürdeverständnisses ist und bleibt daher der Träger, denn nur so kann sichergestellt werden, dass weder der Staat noch Dritte, sei es nun in bössartiger oder fürsorglicher Absicht, ihre Sichtweise von einem würdigen Leben an die Stelle des Betroffenen setzen.³²⁶

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Einzelne umgekehrt den Achtungsanspruch über das hinaus erweitern kann, was nach der gebotenen engen Auslegung unter den Schutz der Grundrechtsgarantie fällt.³²⁷ Insofern kann auch das Argument der „Relativierung der Menschenwürde“ und die Sorge, ein solches Verständnis führe dazu, dass jeder tun und lassen könne, was er wolle, nicht überzeugen, denn der Einzelne kann gerade nicht unter Berufung auf die Menschenwürde tun und lassen, was er will, da nicht jedes „unwürdige“ Verhalten als zur Menschenwürde gehörig durch Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Dies stellt schon der Blick auf die Unantastbarkeit der Würde klar.³²⁸

Die Betonung des Autonomiegedankens soll lediglich verdeutlichen, dass eine Einschränkung im Sinne eines „Grundrechtsschutzes vor sich selbst“ im Bereich des Teilnehmerschutzes nicht möglich ist, sofern der Betroffene selbstbestimmt handelt.³²⁹ Mit Blick auf den Freiheitsaspekt muss daher negativ formuliert werden: Solange man das, was man tut, selbstbestimmt und freiwillig tut, verletzt man zumindest nicht seine eigene Menschenwürde, und es entsteht in dieser Schutzrichtung auch keine Pflicht des Staates zum Eingreifen.

Darüber hinaus sind in dieser individuellen Schutzrichtung auch keine Grenzfälle in Form von „autonomen Auswüchsen“ denkbar, die es zu verhindern gilt.³³⁰ Auch die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit des Einzelnen führt nicht dazu, dass die Menschenwürde nur im Sinne einer „Gattungsmenschenwürde“ auszulegen ist. Damit wird lediglich die Selbstverständlichkeit betont, dass die Freiheit des Einzelnen nicht grenzenlos ist und eingeschränkt werden darf.

326 So auch *Fink*, AfP 2001, 189 (192).

327 *Zippelius*, in: *Dolzer/Vogel/Waldhoff*, BK, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 82.

328 So auch *Hillgruber*, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, S. 105.

329 Dies übersieht auch *Redeker*, BayVBl. 1985, 73 (77), wenn er die Kritiker des „Peep-Show-Urteils“ so versteht, dass sich der Gehalt der Menschenwürde nach den subjektiven Ansichten des im Einzelfall Betroffenen richtet. Die Würde wird zwar maßgeblich durch das Selbstbestimmungsrecht geprägt, d. h. aber nur, dass sie eben nicht verletzt sein kann, wenn Selbstbestimmung vorliegt. Der Einzelne kann aber beispielsweise nicht positiv den Gehalt der Würde bestimmen. Für die Frage, ob der Staat den Einzelnen durch bestimmte Maßnahmen in seiner Menschenwürde verletzt, ist daher nicht dessen subjektives Empfinden entscheidend.

330 Eine letzte Grenze könnte allenfalls dann erreicht sein, wenn die zukünftige Selbstbestimmung als Grundlage der Menschenwürde aufgehoben wird. Vgl. hierzu *Enderlein*, *Rechtspaternalismus und Vertragsrecht*, S. 160, der feststellt: „Wenn es nach Art. 1 Abs. 1 GG erlaubt oder geboten ist, den Einzelnen paternalistisch von einem Verhalten abzuhalten, durch das er sich in eine für sich genommen menschenwürdevidrige Situation begibt, dann allenfalls in Fällen folgender Art: Der Einzelne beeinträchtigt seine Freiheit dazu, in Zukunft noch selber wählen zu können, ob er in diese Situation gerät oder in ihr verbleibt oder nicht. Nur dann kann der Eingriff zum Schutze zukünftiger Wahlfreiheiten geboten sein.“ Jedoch könnte auch diese Entscheidung als eben letzte selbstbestimmte Entscheidung zu akzeptieren sein.

Der Mensch ist eine in der Gemeinschaft stehende und ihr vielfältig verpflichtete Persönlichkeit, die nicht losgelöst von anderen Menschen leben kann und daher gewisse Schranken seines Tuns und Handelns akzeptieren muss.³³¹

Scheidet eine Rechtfertigung für staatliches Eingreifen auf der Grundlage eines Schutzes des Einzelnen vor sich selbst somit aus, kann der Staat also mit diesem Schutzargument „würdeloses“ Verhalten nicht unterbinden,³³² bleiben als Eingriffslegitimationen lediglich, aber immerhin, die Rechte Dritter und die Interessen der Allgemeinheit.³³³ Zudem könnte sich eine Beschränkung des Handelns auch als Konsequenz aus der objektiven Schutzrichtung der Menschenwürde oder zum Schutz der Rezipienten ergeben.

Dieses Verständnis des verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürdebegriffs muss auch der Auslegung der rundfunkrechtlichen Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde und damit beispielsweise der Interpretation von § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV zugrunde gelegt werden, denn der Rundfunkgesetzgeber wollte durch diese Regelungstatbestände die verfassungsrechtlichen Maßstäbe in das einfache Recht transportieren.³³⁴

Eine Verletzung der Menschenwürde liegt daher auch mit Blick auf die rundfunkrechtlichen Programmgrundsätze in erster Linie dann vor, wenn die Subjektqualität des Einzelnen in Frage gestellt bzw. missachtet, wenn er also zum Spielball der Fremdbestimmung wird.

Gleichzeitig wird aber auch auf einfach-rechtlicher Ebene – insbesondere durch die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV – verdeutlicht, dass die Menschenwürde neben der individual-rechtlichen ebenfalls eine objektiv-rechtliche Schutzdimension hat, denn die Selbstbestimmung des Einzelnen findet ihre Grenze in der Garantie eines unabdingbaren objektiven Grundstandards, welcher neben den Individualschutz tritt.³³⁵ Soweit diese objektive Dimension

331 Siehe BVerfGE 4, 7 (17) – „Investitionshilfe“: „Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.“ Vgl. auch Benda, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: Benda/Maihofer/Vogel, HbVerfR, S. 161 (163).

332 So auch *Schulz*, M&K 2000, 354 (365).

333 Vgl. hierzu auch VG Berlin, NJW 2001, 983 (986) – „Widerruf der Gaststättenerlaubnis“ sowie *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 110.

334 Siehe zum Begriff der Menschenwürde und dem Verständnis des Rundfunkgesetzgebers auch *Hertel*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 4 JMStV Rz. 52 mit Verweis auf die amtliche Begründung zum 1. RÄStV. Zur Maßgeblichkeit des verfassungsrechtlichen Menschenwürdebegriffs siehe auch *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: Bahl/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 321 (323 f.). Siehe auch *Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)*, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und den Telemedien, S. 25 abrufbar unter: http://www.blm.de/apps/documentbase/data/pdf1/kjm_kriterien.pdf.

335 *Hertel*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 4 JMStV Rz. 54. Zur objektiven Dimension der Menschenwürde, die dem Schutz unverzichtbarer Werte als Grundlage der Gemeinschaft dient, siehe ausführlich den folgenden Teil 7 B.

der Menschenwürde betroffen ist, muss eine mögliche Einwilligung unbeachtlich bleiben. Der Hinweis in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV a. E. („eine Einwilligung ist unbeachtlich“) bringt dies deutlich zum Ausdruck. Allerdings kann und darf sich diese Beschränkung der Einwilligungsmöglichkeit vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Menschenwürdeverständnisses nur auf die objektive Dimension der Menschenwürde³³⁶ sowie auf den Rezipientenschutz³³⁷ beziehen. Mit Blick auf den Schutz der Protagonisten ist jedoch festzuhalten, dass im Falle einer selbstbestimmten Einwilligung schon keine Menschenwürdeverletzung vorliegt, sodass der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV in dieser Schutzrichtung mangels Eingriffs in die Menschenwürdegarantie von vornherein nicht einschlägig ist.

Bevor aufgezeigt werden soll, welche Voraussetzungen an den Schutz der objektiven Dimension der Menschenwürde gestellt werden müssen und in welchen Konstellationen ein Einschreiten vor dem Hintergrund dieser objektiven Schutzrichtung möglich ist, soll jedoch zuvor noch ein Blick auf die Grundlagen selbstbestimmten Handelns geworfen werden, denn gerade bei einem so herausragenden Rechtsgut wie der Menschenwürde muss mit Blick auf die Grundlagen selbstbestimmten Handelns ein strenger Maßstab angelegt werden. Autonomie und Selbstverantwortlichkeit können nicht über alle Werte gehoben werden, ohne dass die realen Bedingungen für freiheitliches Handeln genauestens im Auge behalten werden.

III. Voraussetzungen für die Annahme selbstbestimmten Handelns

Willigen Teilnehmer im Rahmen einer Fernsehsendung in eine bestimmte Behandlung ein oder verpflichten sie sich zu einem Tun, die oder das objektiv menschenwürderelevant ist, ist für die Frage, ob die Menschenwürde des Betroffenen tatsächlich verletzt ist, entscheidend, ob der Betroffene freiwillig und selbstbestimmt agiert. Die Frage, ob und wann von einem freiwillig erteilten Einverständnis ausgegangen werden kann, ist daher ausschlaggebend, weshalb geklärt werden muss, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um von einem selbstbestimmten Handeln sprechen zu können.

Kann ein solches immer schon dann bejaht werden, wenn keine Täuschung, Drohung oder gar Gewalt im Spiel ist, oder sind zusätzliche Aspekte zu beachten? Müssen die Sender beispielsweise spezielle Aufklärungsstandards einhalten? Bestehen während der Aufzeichnung Sorgfalts- und Fürsorgepflichten? Muss verhindert werden, dass Personen aufgrund einer wirtschaftlichen oder

336 Siehe hierzu ausführlich 7. Teil A.

337 Das Vorliegen einer Einwilligung der dargestellten Personen ist mithin auch unerheblich, wenn eine Verletzung der Menschenwürde der Rezipienten zu konstatieren ist. Zum Schutz der Rezipienten siehe ausführlich Teil 7 C.

persönlichen Zwangslage einwilligen?³³⁸ Welche Bedeutung erlangen Siegerprämien³³⁹ und Aufwandsentschädigungen?³⁴⁰ Besteht eine strukturelle Unterlegenheit der Protagonisten gegenüber den Senderverantwortlichen, die Zweifel an der (materiellen) Freiheit des Einzelnen wecken?³⁴¹ Wie weit kann eine im Vorfeld der Sendung erteilte Einwilligung reichen? Inwieweit müssen mögliche Folgen für die Teilnehmer vorhersehbar sein? In welchem Umfang spielt die Verfügungsmacht der Veranstalter über die dramaturgischen Abläufe eine Rolle?³⁴² Dies sind nur einige Fragen, die sich in diesem Kontext stellen.

1. Das Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit

a. *Allgemeine Voraussetzungen: Keine Beeinträchtigung des Erkenntnis- und Willensbildungsvermögens*

Will man von einer selbstbestimmten Entscheidung sprechen, so muss der Protagonist zunächst grundsätzlich zu einer Entscheidung fähig sein, d. h. er muss die generelle geistige Fähigkeit besitzen, eine im Hinblick auf seine

338 So war beispielsweise in der ersten Staffel von „Big Brother“ eine Teilnehmerin erheblich verschuldet. Sie war sicherlich in keiner guten Verhandlungsposition gegenüber dem Sender. Immerhin hätte der Gewinn oder die erfolgreiche Vermarktung durch den Sender alle Sorgen beseitigt. Und tatsächlich glied der Sender alle Schulden schon während der Teilnahme aus. Zu den Auswahlkriterien im Vorfeld des Formats „Big Brother“ vgl. *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 15, 74.

339 *Herrmann*, Die Würde des Menschen, epd medien v. 01.03.2000, 6 (9 f.) beispielsweise steht dem freiwilligen Handeln der Protagonisten von „Big Brother“ kritisch gegenüber. Sie weist darauf hin, dass der Einzelne sicher nicht gezwungen werde und mithin im gängigen Sinne freiwillig handle, dass aber nicht übersehen werden dürfe, dass die Freiwilligkeit durch Überlegungen wie „Da werde ich bekannt und berühmt“ oder „Ich kann dann sagen, ich war beim Fernsehen“ oder durch die Aussicht auf die Siegerprämie zumindest eingeschränkt wird. Darüber hinaus sei auch gerade für den Laien nicht erkennbar, welche Folgen die Teilnahme habe.

340 Das BVerfG stellte beispielsweise in der „Lebensspende“-Entscheidung (NJW 1999, 3399 [3403]) fest, dass es dem Bild des Grundgesetzes von der Würde und Selbstbestimmung eines Menschen entspreche, dass eine so weitreichende Entscheidung wie die Spende eines Organes auf einem freiwilligen, von finanziellen Erwägungen unberührten, Willensentschluss beruhen muss. Es stellt sich daher durchaus die Frage, ob derartige Anforderungen eventuell auch mit Blick auf die völlige Offenlegung der Intimsphäre zu fordern sind.

341 Angesichts der Machtposition der Sender ist durchaus fraglich, ob und inwieweit bei den Verhandlungen und der Gewährung bestimmter Befugnisse tatsächlich von Selbstbestimmung gesprochen werden kann, denn diese haben bei vierstelligen Bewerberzahlen doch eine erheblich überlegene Position und können Vertragsbedingungen einseitig vorgeben.

342 Vgl. hierzu beispielsweise die Reaktion der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz auf einen Vorfall (ein weiblicher Gast war bei einem sog. „Branding“, dem Einbrennen von Mustern mit einem glühenden Eisen zusammengebrochen) bei der Aufzeichnung der Talkshow „Ricky“ (Pressemitteilung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland Pfalz, Nr. 35/99 v. 29. 11. 1999): „Es kann nicht sein, dass alles, wofür sich ein Mensch finden lässt, um es vor der Kamera zu tun oder zu ertragen, auch zum Gegenstand von Sendungen werden muss. Dabei spielt es für die hier relevante Bewertung keine Rolle, ob die Einwilligung der Betroffenen vorliegt und ob es sich um gesetzlich noch zulässige Aktionen handelt. Hinweise auf die Selbstbestimmung der Beteiligten und die angebliche Emanzipation weiter Bevölkerungsschichten können angesichts der Verfügungsmacht der Veranstalter über die dramaturgischen Abläufe und der daraus folgenden Konsequenzen und Zwänge nur als untaugliche Rechtfertigung angesehen werden (...). Das hat wesentlich mit der Achtung des Menschen, der Würde der Persönlichkeit und der Bildung und Vermittlung von individuellen und gesellschaftlichen Maßstäben zu tun.“

Menschenwürde relevante Entscheidung treffen zu können. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn sein Erkenntnis- und Willensbildungsvermögen beeinträchtigt oder nicht voll ausgeprägt ist.³⁴³

Bei kranken Menschen, deren psychischer oder physischer Verfall diesbezüglich Auswirkungen hat, bei akut Drogenabhängigen, offensichtlich Alkoholkranken und psychisch Gestörten kann daher ein Defizit hinsichtlich dieser Voraussetzung vorliegen, da sie in der Regel gerade nicht in jeder Situation zu einer reflektierten und selbstbestimmten Entscheidung fähig sind.³⁴⁴ Willigen diese Personen in die Teilnahme an einer Fernsehsendung ein, besteht eine erhebliche Gefahr für das Selbstbestimmungsrecht, insbesondere weil sie meist unfähig sind, den kommerzialisierenden Fremdbestimmungszusammenhang zu erkennen.³⁴⁵

Ebenfalls nicht zu einer selbstbestimmten Entscheidung fähig sind ferner Geschäftsunfähige.

b. Die Entscheidungsfähigkeit Minderjähriger

Bei Minderjährigen ist zu differenzieren. Grundsätzlich kann ein Minderjähriger nicht wirksam über persönlichkeitsrechtlich relevante Rechtsgüter disponieren, vielmehr bedarf er hierzu der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.³⁴⁶ Allerdings ist dem Minderjährigen, der die erforderliche Verstandesreife und Einsichtsfähigkeit besitzt, ein Mitspracherecht einzuräumen,³⁴⁷ denn das Kindesgrundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und mithin das Recht auf Selbstbestimmung als Ausfluss des Art. 1 GG setzt dem Erziehungsrecht der Eltern Grenzen. Die Rechtsbefugnisse der Eltern werden folglich mit wachsender Reife des Kindes zurückgedrängt und durch Eigenlenkung und Selbsterziehung der Kinder mehr und mehr abgelöst – jedoch nicht vollständig ersetzt.³⁴⁸

Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein Minderjähriger zwar nicht ohne das Einverständnis seiner Eltern agieren kann, diese jedoch auch nicht gegen seinen Willen Entscheidungen treffen können.³⁴⁹

343 Vgl. auch *Schiedermair*, Hoffnung und Menschenwürde, in: FS Stern, S. 63 (80).

344 *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 192.

345 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 91.

346 Vgl. zum im vertraglichen Kontext maßgeblichen zivilrechtlichen Regelungssystem: *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 270 ff.

347 Siehe zu Einwilligungen im Kontext des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts beispielsweise BGH NJW 1974, 1947 (1950) – „Nacktaufnahmen“; OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1221 (1222), a. A. jedoch OLG Hamm, JR 1999, 333 f. – „Schwangerschaftsabbruch“; OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1854 – „Fernsehfilm“.

348 BVerfGE 59, 360 (382) – Informationsanspruch der Eltern; BVerfG, NJW 1986, 1859 (1860) – „Verbindlichkeiten zu Lasten Minderjähriger“; BVerfGE 24, 119 (144) – „Adoption“, OLG Karlsruhe FamRZ 1989, 1322 – „Erziehungsrecht“; OLG Köln FamRZ 1996, 1027 (1028) – „Kindesgrundrecht“.

349 Zur im Zivilrecht überwiegend vertretenen Theorie der „Doppelzuständigkeit“ im Rahmen der Einwilligungserteilung eines Minderjährigen vgl. *Klass*, AfP 2005, S. 507 ff. sowie *dies.*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 270 f. sowie die Entscheidung LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715 – „Super Nanny“. Vereinzelt wird gar die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter für entbehrlich gehalten, vgl. beispielsweise BGHZ 29, 33 (36).

Einsichtsfähig ist ein Minderjähriger in der Regel dann, wenn er sich seiner Würde und seiner Rolle im sozialen Gefüge bewusst ist und dementsprechend seine Selbstdarstellung autonom gestalten kann. Allgemein kann ab Vollendung des 14. Lebensjahres von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden.³⁵⁰ Zu beachten ist auch, dass der Minderjährige stets die Möglichkeit hat, eine seine Persönlichkeitsbelange tangierende Entscheidung seiner gesetzlichen Vertreter nach Eintritt der Volljährigkeit aus der Welt zu schaffen, denn nur so wird seinem Selbstbestimmungsrecht hinreichend Genüge getan.³⁵¹

Ob und welche Handlungsoptionen der Staat hat, wenn die Eltern als gesetzliche Vertreter Einwilligungen „zu Lasten“ ihrer Kinder erteilen und diese im Rahmen von Fernsehsendungen in Situationen gebracht werden, die potentiell menschenwürdeverletzend, weil beispielsweise stigmatisierend sind, und die erhebliche Risiken für die ungestörte Persönlichkeitsentwicklung des betroffenen Kindes aufweisen, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht geklärt werden, ist jedoch eine Frage, die zunehmend Relevanz und auch Brisanz erhält.³⁵² Denn es lässt sich ein Trend zum Einsatz minderjähriger Protagonisten erkennen (beispielsweise im Rahmen der Formate „Die Super Nanny“ und „Erwachsen auf Probe“), welcher von einer gewissen Sorge um die angemessene Wahrnehmung ihrer Interessen begleitet wird.

Mit Blick auf die hier erörterten Voraussetzungen selbstbestimmten Handelns erscheint zudem problematisch, dass angesichts der den Formaten des Realitätsfernsehens oft ganz eigenen Dramaturgie und Dynamik selbst für die gesetzlichen Vertreter meist nicht vorhersehbar ist, welche sozialen und emotionalen Folgen die Teilnahme für die betroffenen Kinder haben kann.³⁵³ Dies wiegt besonders schwer, da Kinder unbestritten sehr viel sensibler und emotionaler auf Ausgrenzung und Stigmatisierung reagieren, weshalb die Auswirkungen auf ihr Leben besondere Aufmerksamkeit verdienen.

350 LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715 – „Super Nanny“ m. w. N.

351 *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 275 m. w. N.

352 Die Kinder haben jedenfalls ein verfassungsrechtlich verankertes Recht (das Kindeswohl wird durch Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 GG garantiert) auf ungehinderte Entfaltung, das auch gegenüber den Eltern besteht. Da jedoch grundsätzlich davon auszugehen ist, dass den Eltern vorrangig die Aufgabe zugewiesen ist, die Lebensumstände ihres Kindes zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 GG), weil man davon ausgeht, dass sie am besten beurteilen können, was gut für ihr Kind ist, kann und darf der Staat sein „Wächteramt“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) nur unter engen Voraussetzungen wahrnehmen, nämlich nur dann, wenn die Eltern das Wohl des Kindes nachhaltig verfehlen. Vgl. hierzu im Einzelnen *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 6 Rz. 139.

353 Vgl. hierzu auch *Parsons*, Growing trend of exploiting children for reality TV, abrufbar unter <http://www.welt.de/english-news/article3818194/Growing-trend-of-exploiting-children-for-reality-TV.html>. Siehe zum durchaus problematischen Format „Boys and Girls Alone“ auch <http://www.channel4.com/programmes/boys-and-girls-alone/episode-guide/series-1>.

c. Grundregel

Abgesehen von diesen Sonderfällen ist jedoch grundsätzlich vom Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit auf Seiten der Teilnehmer auszugehen. Und auch, wenn es sich bei den Protagonisten oftmals um Menschen handelt, die ein „biographisches Defizit an Zuwendung“³⁵⁴ haben, welches sie in den Medien kompensieren wollen, so handeln sie dennoch selbstbestimmt. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Programmverantwortlichen diese Medienakteure, die auf der Suche nach Bestätigung und Anerkennung sind, für ihre Zwecke instrumentalisieren sollten, ist keine Frage des Rechts, sondern der Moral und des Anstands.

2. Das Vorliegen von Entscheidungsfreiheit

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Einzelne seinen Willen frei und ohne den Einfluss äußerer Zwänge bilden kann, weshalb mögliche finanzielle oder soziale Zwänge, aber auch persönliche Notlagen und Abhängigkeiten, Berücksichtigung finden müssen.³⁵⁵

Eine Entscheidung braucht jedoch nicht gänzlich frei von finanziellen Erwägungen getroffen zu werden.³⁵⁶ Insbesondere Aufwandsentschädigungen sind in diesem Kontext als unproblematisch anzusehen, denn diese sind lediglich Ausdruck des in der Marktwirtschaft gängigen Prinzips von Leistung und Gegenleistung. Selbst die Aussicht auf eine Siegerprämie spricht für sich genommen daher nicht gegen eine selbstbestimmte Entscheidung. Problematisch erscheint hingegen der Verlust einer im Vorfeld gezahlten Kautions im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs.³⁵⁷

Besondere Beachtung muss aber in diesem Zusammenhang der Frage der strukturellen Unterlegenheit der Teilnehmer gegenüber den Senderverantwort-

354 Siehe *Alfons Kaiser*, „Bei der Geburt und bei der Hinrichtung von Helden dabei sein“, Der Psychiater Mario Gmür im Interview mit der F. A. Z. über den jüngsten RTL-Einfall „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“, die Lust am Quälen und künstliche Prominenz, abrufbar unter: <http://www.faz.net/s/RubCD175863466D41BB9A6A93D460B81174/Doc-E92394113F52549CDB09A5E755CD05635~ATpl-Ec ommon-Scontent.html>. Statt Bestätigung erfahren die Beteiligten jedoch oftmals eine Desillusionierung, insbesondere dann, wenn sie merken, dass sie zum Zwecke der Show instrumentalisiert wurden. Siehe hierzu auch *Kirbach*, Zum Abschuss freigegeben, Dossier, Zeit online, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2005/24/Medienopfer>.

355 *Dörr*; Big Brother und die Menschenwürde, S. 70, weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass außer bei Sondersituationen wie Haft, Krankheit und Verfall eine Vermutung für eine freie Entscheidung der Teilnehmer spreche, „sonst unterstellte man den Bewerbern und den Teilnehmern einer Fernsehsendung Geistesschwäche oder rückte sie in die Nähe einer Sondersituation wie der Strafhaft.“

356 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 27, weist diesbezüglich darauf hin, dass die Aussicht auf einen hohen Gewinn wie im Fall von „Big Brother“ die Teilnehmer verleiten könnte, in Situationen einzuwilligen, die sie nicht durchschauen. Im Ergebnis läge auch dann Fremdbestimmung vor.

357 Dies war beispielsweise bei dem Format „Der Bus“ der Fall.

lichen und eines damit einhergehenden möglichen einseitigen Machtmissbrauchs geschenkt werden. Denn wenn die Medienunternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und intellektuellen Vormachtstellung in der Lage sind, die Bedingungen einer konkreten Situation oder einer Absprache faktisch einseitig vorzugeben, kann dies für die Protagonisten einer Show eine Fremdbestimmung bewirken.

Das Argument der freiwilligen Teilnahme muss aber beispielsweise auch hinterfragt werden, wenn die Teilnehmer Entscheidungen unter einem erheblichen Gruppen- und Zeitdruck treffen müssen.

Des Weiteren liegt keine selbstbestimmte Entscheidung vor, wenn diese das Resultat einer Drohung oder arglistigen Täuschung ist.³⁵⁸ Und auch im Falle eines „einfachen Irrtums“, beispielsweise über Umfang und Tragweite des Eingriffs, oder, wenn die Entscheidung nicht mehr als Ausfluss der eigenen freien Willensbildung angesehen werden kann, muss der Betroffene die Möglichkeit haben, seinem wirklichen Willen zur Durchsetzung zu verhelfen, indem er eine erteilte Einwilligung anfecht.³⁵⁹ Eine Grenze besteht hier lediglich im Falle eines (grundsätzlich unbeachtlichen) Motivirrtums.

3. Das Vorliegen von Entscheidungsmöglichkeit

Des Weiteren muss eine selbstbestimmte Entscheidung der Protagonisten auch tatsächlich möglich sein. Voraussetzung hierfür ist eine breite Informations- und Entscheidungsbasis, weshalb dem potentiellen Teilnehmer alle für die Willensbildung wesentlichen Umstände bekannt sein müssen. Andernfalls würde eine Einwilligung in menschenwürderelevante Situationen zu einem reinen Formalismus verkümmern. Daher müssen insbesondere Reichweite, Umfang, Folgen und Risiken einer menschenwürderelevanten Entscheidung klar, eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

Aus diesem Grund treffen die Verantwortlichen im Vorfeld der Teilnahme an einer Fernsehsendung erhebliche Informationspflichten. Diese müssen so umfangreich und in Art und Aufbereitung dem Intellekt, den Vorkenntnissen und den Bedürfnissen des Betroffenen angemessen sein, dass sie eine selbstbestimmte Entscheidung in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren und Risiken ermöglichen, weshalb jeder einzelne Teilnehmer einer Fernsehsendung nach seinem individuellen Wissen und seinen persönlichen Fähigkeiten aufgeklärt werden muss. Ziel dieser Informations- und Aufklärungspflichten ist dabei insbesondere die Kenntnisvermittlung hinsichtlich des bestehenden Risikos.

358 Vgl. hierzu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 277 f.

359 Ausführlich hierzu im Kontext des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 278.

Zwar sollen und können die Informationspflichten nicht vor der Verwirklichung eines Risikos bewahren, sie können und müssen es jedoch erkennbar machen.³⁶⁰

Mit Blick auf die aktuelle Fernsehlandschaft bedeutet dies, dass die Protagonisten der diversen (Realitäts-)Formate über den konkreten Ablauf der Sendung, mögliche Besonderheiten und Überraschungen sowie den Umfang potentieller Rechtsbeeinträchtigungen aufgeklärt werden sollten, wobei die Schilderung dessen, was die Teilnehmer erwartet, letztendlich auch der Realität entsprechen muss.³⁶¹ Ändern sich die Rahmenbedingungen und damit die Entscheidungsgrundlage im Laufe einer Sendung, haben die Verantwortlichen zudem die Pflicht, den Betroffenen hierüber zu unterrichten, denn dieser muss Umfang und Auswirkungen seiner Entscheidung zu jedem Zeitpunkt überblicken können.³⁶² Kann er dies nicht, liegt kein selbstbestimmtes Handeln vor.³⁶³ Ein solches kann auch dann nicht bejaht werden, wenn dem Teilnehmer bewusst Informationen vorenthalten werden, er hinsichtlich bestimmter entscheidungserheblicher Umständen getäuscht wird oder wenn er über wesentliche Tatsachen irrt.³⁶⁴

Betont werden soll jedoch an dieser Stelle, dass Informationspflichten nicht dazu dienen sollen, eine „vernünftige“ Entscheidung herbeizuführen. Hat der Betroffene seinen Entschluss autonom in Kenntnis aller relevanten Fakten getroffen, ist das konkrete Ergebnis irrelevant.³⁶⁵ Aufklärung und Information dienen vielmehr als Schutzkonzepte, welche präventiv die Selbstbestimmung des Einzelnen absichern sollen.

4. Gesamtbewertung im konkreten Einzelfall

Letztlich muss im Einzelfall im Wege einer Gesamtabwägung bestimmt werden, ob ein selbstbestimmtes Handeln vorliegt. Dabei muss insbesondere vor dem Hintergrund der potenzierten Wirkkraft des Mediums Fernsehens in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass den Teilnehmern die Tragweite ihrer Entscheidung erkennbar ist und sie diese auch entsprechend würdigen können.

360 *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 280 m. w. N.

361 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, 2000, S. 72 f.; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (376).

362 Vgl. auch *Schiedermair*, Hoffnung und Menschenwürde, in: FS Stern, S. 63 (80).

363 Problematisch ist daher die fehlende Kommunikationsmöglichkeit der Kandidaten mit der Außenwelt in Formaten wie „Big Brother“, denn den Teilnehmern bleibt hier oftmals das Wissen um die Resonanz des Formats und ihrer Person in der Außenwelt verwehrt. Die Möglichkeit eines freiwilligen Ausstiegs kann aber nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn man auch auf Veränderungen der Außenwelt reagieren kann. Für eine autonome Entscheidung über den Verbleib im Container ist daher zum Beispiel die Kenntnis des seitens des Senders in der Außenwelt propagierten Imagebildes nicht unerheblich. Vgl. hierzu auch die Beispielsfälle bei *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 207.

364 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 91.

365 So auch *Breidenbach*, Informationspflichten beim Vertragsschluss, 1989, S. 12.

Angesichts des Umstandes, dass von einer Fernsehsendung erhebliche Wirkungen für das Selbstbild des Betroffenen ausgehen, kann und sollte eine freiwillige und ernsthafte Entscheidung nur dann bejaht werden, wenn die Teilnehmer die Situation in angemessenem Umfang überblicken und die Risiken einschätzen können,³⁶⁶ was voraussetzt, dass sie im Vorfeld der Teilnahme über alle wichtigen Details aufgeklärt wurden und ihnen der Ablauf der Sendung und ihre Rolle als Gast eingehend geschildert wurden,³⁶⁷ und dass dieses Szenario auch der Realität entspricht.³⁶⁸

Insbesondere dürfen die Teilnehmer nicht in für sie unvorhersehbare Situationen gebracht werden, z. B. indem sie im Rahmen einer Talkshow unvorbereitet mit Personen aus ihrem vergangenen oder aktuellen Leben konfrontiert werden oder die Themengestaltung und dadurch ihre Rolle als Gast verändert wird.³⁶⁹

Unbestreitbar besteht selbst bei der umfangreichsten Aufklärung und Information die Gefahr, dass die tatsächlichen Wirkungen des Fernsehauftritts nicht den erhofften entsprechen, dass die gewünschten Reaktionen nicht eintreten, dass die Wirkung des Auftritts verfehlt wird – eine gewisse Diskrepanz zwischen der gewollten und der tatsächlichen Wirkung ist bei einer Teilnahme an einer Fernsehsendung sicherlich unausweichlich,³⁷⁰ jedoch muss diese Gefahr so gering wie möglich gehalten werden.

Zudem ist zu beachten, dass Fernsehveranstalter aufgrund ihrer Position durchaus als überlegener Akteur angesehen werden können.³⁷¹ Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob auf Seiten des Protagonisten tatsächlich die Möglichkeit zur freien Entscheidung bestand oder ob ihr Einverständnis durch eine fremde Kontextsteuerung entwertet wurde.³⁷²

Die Situationsverantwortlichen haben zudem Vorsorge zu treffen, dass der Wille der Protagonisten auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen eine Mög-

366 Ebenso *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 36 (mit Verweis auf die Entscheidung BVerfGE 65, 1 [42 f.] – „Volkszählungsurteil“); *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 72 f.; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 27.

367 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 36.

368 *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 72 f.; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (376).

369 So auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 73. Vgl. zu einer solchen Situation bspw. die Schilderung der Sendung „Hilfe Nicole, meine Familie ist total zerstritten! Sollen wir uns versöhnen?“ vom 24.08.1999 im Zwischenbericht der Dokumentationsstelle Talkshows der GSJP für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999, S. 12. In der konkreten Sendung wollte eine Frau ihrem Vater, den sie seit sechs Jahren nicht mehr gesehen hatte, gegenübertreten und ihm seine Enkel zeigen. Als der Vater nicht bereit war, vor die Kamera zu treten, führte die Moderatorin die Frau hinter die Kulissen, wo diese ihren Vater vor laufender Kamera um Verzeihung bat. Der Wunsch des Vaters, der Tochter nicht zu begegnen, wurde missachtet und eine Einwilligung erzwungen.

370 Vgl. hierzu auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 35; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 71.

371 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (376).

372 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 47 f.

lichkeit zur Artikulation findet.³⁷³ Dies ist besonders wichtig bei Formaten, die auf einen längeren Zeitraum angelegt und in ihrem Konzept dynamisch sind. In diesem Kontext muss auch beachtet werden, dass allein der selbstbestimmte Entschluss zur Teilnahme nicht jede erdenkliche Behandlung und jede Situation während der Sendung umfasst. Entscheidungsfreiheit bedeutet eben auch, sich bewusst und in Kenntnis der wesentlichen Faktoren für oder gegen einzelne (Spiel-)Elemente entscheiden zu können (Stichwort: abgestufte Einwilligungserteilung). Dies setzt Transparenz und Aufklärung voraus – Aspekte, an denen es nicht selten mangelt. Darüber hinaus werden den Protagonisten oftmals Informationen vorenthalten, die den Zuschauern bekannt sind, oder aber, es werden Inszenierungen vorgenommen, die für den Teilnehmer nicht erkennbar sind. Hierdurch können die Betroffenen zu einem Spielball der Fremdbestimmung werden, was einer zu Beginn erteilten Einwilligung ihre Wirkung nimmt.

Nicht zuletzt muss in diesen Konstellationen auch stets die Möglichkeit eines Ausstiegs ohne negative Konsequenzen möglich sein.³⁷⁴

Di Fabio weist zudem zu Recht darauf hin, dass eine nach der Aufnahme erteilte Genehmigung entwertet wird, wenn die Gesamtumstände so angelegt sind, dass der Betroffene zur Genehmigung verleitet wird, etwa indem die Auszahlung eines Honorars von einer entsprechenden Unterschrift abhängig gemacht wird.³⁷⁵

B. Die objektive Dimension der Menschenwürde: Schutz der objektiven Wertordnung

Der Gewährleistungsgehalt der Menschenwürde erschöpft sich jedoch nicht in der Garantie selbstbestimmten Handelns, denn neben diesem Individualschutz bezweckt die verfassungsrechtliche Verbürgung der Würde auch einen objektiven Schutz, erlangt sie eine objektive Dimension.³⁷⁶ Insofern fungiert die Menschenwürde i. S. des Art. 1 Abs. 1 GG als ein Fundamentalprinzip und schützt unabhängig vom einzelnen Individuum auch das Bild des Menschen an sich und damit die Würde der Gesellschaft.

³⁷³ *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 51.

³⁷⁴ So auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 73. Problematisch war daher beispielsweise die Regeltverschärfung im Format „Der Bus“, denn dort wurde von den Kandidaten eine Kautions verlangt, welche diese im Fall des freiwilligen vorzeitigen Auszugs verloren.

³⁷⁵ *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 91 f.

³⁷⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 178 ff. sowie *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 19; *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (400); *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 82; *Fink*, AfP 2001, 189 (192).

Motivation eines staatlichen Handelns im Bereich dieser Schutzrichtung ist daher auch nicht die Sorge um den Einzelnen, sondern der Schutz eines unverzichtbaren Wertes als Grundlage der Gemeinschaft, unabhängig von zeitlichen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen.

Die objektive Dimension der Würde erlangt insbesondere im Bereich des Rundfunks Bedeutung, denn aufgrund seiner Breitenwirkung, Suggestivkraft, der einfachen Verfügbarkeit und Aktualität ist die Gefahr der Beeinflussung sowie die Gefahr, dass die Allgemeinheit durch bestimmte Sendungen in verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerten erschüttert wird, besonders groß. Aus diesem Grund müssen Rundfunksendungen³⁷⁷ im Einklang mit dem grundgesetzlichen Menschenbild und der Wertordnung unserer Verfassung stehen. Medienunternehmen sind Teil eines umfassenden politischen, ökonomischen und sozialen Systems, in welchem sie als Produzenten von Inhalten eine herausgehobene gesellschaftliche Verantwortung trifft.

Beiträge, welche die Menschenwürde als Kern des Menschenbildes berühren, können und dürfen daher nicht geduldet werden, denn hier geht es, wie *Schmitt-Glaeser* zu Recht hervorhebt, „nicht mehr um die Lebendigkeit pluralistischer Orientierungsmöglichkeiten, sondern um die Bewahrung des Fundaments freier Staatlichkeit“.³⁷⁸

Dem Staat darf es daher nicht gleichgültig sein, wenn gesellschaftliche Kräfte die Menschenwürde angreifen.³⁷⁹ Will die Verfassung nicht ihre eigenen Voraussetzungen preisgeben, so muss sie bei aller Großzügigkeit gegenüber gesellschaftlichen und pluralistischen Wandlungen und Veränderungen doch einen gewissen „Kernbestand an Werten verteidigen, denn gerade hierin liegt die zeitlose Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 GG als fundamentale richtunggebende Festlegung des Gemeinwesens.“³⁸⁰

Die sich aus Art. 1 Abs. 1 GG ergebende Schutzpflicht bezieht sich daher in den Fällen der öffentlichen Darbietung menschenwürderelevanter Vorgänge nicht auf die Teilnehmer,³⁸¹ sondern auf den Schutz der Menschenwürde als Staatsfundamentalnorm.

Allerdings kann sich der Staat nicht auf die objektive Schutzfunktion der Menschenwürde berufen, um *gezielt gegen einzelne Personen* vorzugehen, insbesondere ist diese Schutzdimension keine Legitimationsgrundlage für einen

377 Dies gilt vor allem für Formate des Realitätsfernsehens, da bei diesen die Gefahr einer Übertragung des in der Sendung Gezeigten und Vorgelebten auf die eigene Realität aufgrund der besonderen Vermittlung von Authentizität und der starken Bezugnahme auf das reale Leben besonders groß ist. So auch *Fink*, AfP 2001, 189 (193), der im Hinblick auf Talkshows wegen des unmittelbaren Bezugs zur Alltagswelt der Protagonisten schon heute – zumindest in extremen Fällen – die durch den objektiven Gehalt der Menschenwürde gezogene Grenze als überschritten ansieht und ein kontrollierendes Eingreifen für geboten hält.

378 So *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (400).

379 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 39.

380 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 38 f.

381 Ähnlich auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 39.

durch Grundrechtsfürsorge motivierten Eingriff. Der Staat darf sich daher nicht auf die Schutzgebotsfunktion berufen, um dem Einzelnen ein objektives Menschenwürdeverständnis aufzuzwingen. Vielmehr sind beide Schutzbereiche strikt zu trennen.

Die Menschenwürde als Fundamentalprinzip soll aufgrund ihrer herausragenden Stellung eine *letzte Grenze*³⁸² für die Gesellschaft markieren, weshalb die Eingriffsschwelle extrem hoch und ihr Einsatzbereich sehr eng ist. Insbesondere dient sie nicht dazu, bestimmte Einzelwerte zu fixieren oder den gesellschaftlich normalen Wertewandel zu blockieren.³⁸³ Sie dient vielmehr dem Schutz der essentiellen Bedingungen unserer Gesellschaft im Interesse eines gedeihlichen Miteinanders und soll unabhängig vom einzelnen Individuum³⁸⁴ einen gewissen Grundbestand an Werten und die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben sichern.³⁸⁵

Art. 1 Abs. 1 GG ist daher in dieser Schutzrichtung gefordert, wenn es um das Bild des Menschen geht, wenn also beispielsweise im Rahmen einer Sendung ein Bild des Menschen propagiert wird, das den Grundwerten unserer Gesellschaft widerspricht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in systematischer Weise, wiederholt, nachhaltig und öffentlich für menschenverachtende Behandlungen geworben oder Missachtung, Hass und Gewalt geschürt wird, wenn systematisch Minderheiten ausgegrenzt werden, wenn Situationen wiedergegeben werden, in denen Menschen wie Tiere oder Sachen behandelt werden,³⁸⁶ wenn Personen in unentrinnbarer Weise erniedrigt, stigmatisiert oder verfolgt werden, wenn bestimmten Bevölkerungsteilen das Menschsein abgesprochen wird,³⁸⁷ wenn Menschen nicht mehr als eigenständig und willensbestimmt wahrgenommen werden, wenn die Selbstachtung des Menschen unterbunden oder geleugnet wird, wenn also ein Verhalten oder eine Ansicht dargestellt,

382 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 19, der zudem feststellt (41 f.): „Die Schöpfer des Grundgesetzes hatten überdeutlich vor Augen, wie schnell eine Jahrhunderte gewachsene Kulturation um ihre moralische Identität gebracht werden kann, wenn sie sich vom Fundament der Menschenwürde entfernt.“ Einer solchen zerstörerischen Entwicklung soll deshalb für alle Zeiten zumindest mit den Mitteln der Verfassung entgegengewirkt werden; notfalls auch gegen den Willen der Mehrheit. Siehe auch Dörr, Big Brother und die Menschenwürde, S. 82; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (377); *Cole*, Privatheit und Recht, in: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW (Hrsg.), Mediale Selbstdarstellung und Datenschutz, S. 40 (59).

383 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 41; zustimmend *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 82.

384 Letztlich geht es bei der objektiven Dimension also nicht darum, ob sich der Einzelne zum „Objekt“ macht, weil er sich beispielsweise in seinen eigenen vier Wänden „würdelos“ verhält, auch geht es hierbei nicht um die Protagonisten einer Show, die sich freiwillig kommerzialisieren oder „menschenunwürdig“ behandeln lassen, vielmehr ist die Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension betroffen, wenn bestimmte Anlässe Grund zur Sorge im Hinblick auf das Bild des Menschen in unserer Gesellschaft geben.

385 Auch *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (377), weisen darauf hin, dass gewisse Werte dauerhaft zu Grunde liegen; ebenso *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 41.

386 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (377); *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 26, 39.

387 Vgl. hierzu die Entscheidung BayObLG, NJW 1994, 952 (953) – „Asylbetrüger“ – auch in diesem Fall verschärfte sich die Verletzungshandlung durch die öffentliche Kundgabe.

unterstützt oder gar propagiert wird, welche die Würde des Menschen mit Füßen tritt.³⁸⁸

Die Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension dient jedoch keinesfalls dem Schutz von Sitte, öffentlicher Ordnung, Jugendschutz, Anstand oder Moral. Auch ist sie kein Instrument, um dem Einzelnen auf Umwegen ein bestimmtes Menschenwürdeverständnis aufzuzwingen, Geschmacklosigkeiten oder dem Jugendschutz unterfallende Vergnügungen einzelner Personen zu unterbinden.³⁸⁹ Sie stellt eher eine Tabugrenze dar und fungiert insoweit als letztes Schutzschild auch gegen einen verfassungsrechtlichen Grundwerten entgegenlaufenden Konsens in der Gesellschaft,³⁹⁰ weshalb ihr Anwendungsbereich sehr begrenzt ist.

Aktualisiert sich jedoch die Schutzpflicht, so kann der Einzelne sich ihr nicht entziehen – der Staat kann und muss dann schützend tätig werden, auch wenn *als Folge* einzelne Personen in ihrer Handlungsfreiheit und ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden.³⁹¹ Es ist jedoch wichtig hervorzuheben, dass den Betroffenen in einem solchen Fall nicht ein bestimmtes Verständnis von Würde als für sie maßgeblich aufgezwungen wird. Vielmehr handelt es sich um eine legitime Einschränkung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, welche sich eben nicht nur aus den Rechten Dritter und der Allgemeinheit, sondern auch aus der objektiven Dimension der Menschenwürde ergeben kann.

Ziel dieser objektiven Dimension der Menschenwürde kann und darf es daher nicht sein, die selbstbestimmte Definition der eigenen Menschenwürde zu hinterfragen, vielmehr schützt und sichert sie die Bedingungen, die eine solche freie Selbstbestimmung für alle garantieren.³⁹²

Grundsätzlich kann der Einzelne folglich als Individuum sein Verständnis von Würde selbst bestimmen und auch entsprechend leben, insoweit ist eine Einschränkung auch unter dem Aspekt der Grundrechtsfürsorge nicht möglich, er ist jedoch zugleich Teil eines Ganzen, dessen Bedingungen es zu erhalten gilt, weshalb er im Einzelfall Beschränkungen tolerieren muss.³⁹³

388 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 25; vgl. ebenfalls VG Hannover, ZUM 1996, 610 ff. – „Katharina“.

389 *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 154, äußert sich kritisch im Hinblick auf die Bewertung des Zwergenweitwurfes (vgl. VG Neustadt, NVwZ 1993, 98), bestimmter Laserspiele (vgl. hierzu die „Quasar“-Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 1994, 374 ff. sowie des OVG NW, DÖV 1995, 1004 f.) oder des Telefonsexes als menschenwürdevidrig.

390 *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 52, weist darauf hin, dass die Menschenwürde nicht einfach dem Zeitgeist geopfert werden darf; des Weiteren *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 41 f.

391 Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 64, der darauf hinweist, dass die objektiv-rechtliche Dimension die individuelle Selbstbestimmung einschränken kann und der ein diesbezüglich auftretendes Spannungsverhältnis im Wege der praktischen Konkordanz lösen will.

392 *Schulz*, M&K 2000, 354 (365).

393 *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR, S. 161 (189): „Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht befreit nicht von der Verpflichtung, die verfassungsrechtlich geschützten Wertvorstellungen zu respektieren.“ Zustimmend *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 41.

Die Verfassungsordnung ist folglich nicht gleichgültig gegenüber solchen Entwicklungen in der Fernsehunterhaltung, welche früher oder später mit dem Bild eines selbstbestimmten, um seiner selbst willen und in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen unvereinbar sind.³⁹⁴ Die Einwilligung der Protagonisten entbindet die Programmveranstalter mithin nicht von der Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension.³⁹⁵

Im Bereich der Rundfunkaufsicht ist daher streng zwischen dem Schutz der Teilnehmer und dessen Legitimation und dem Schutz der objektiven Dimension der Menschenwürde zu unterscheiden. Darüber hinaus darf gerade im Bereich der Fernsehunterhaltung der Rezipientenschutz nicht übersehen werden.³⁹⁶

C. Rezipientenschutz

I. Abgrenzung des Rezipientenschutzes vom Schutz der objektiven Wertordnung

Mit Blick auf den Rezipientenschutz ist von folgender Differenzierung auszugehen: Zwar besteht in diesem Bereich eine gewisse Nähe zum Schutz der Menschenwürde als Fundamentalnorm, denn beim Rezipientenschutz geht es um die Wahrnehmung durch die Zuschauer, welche bestimmte Formate anschauen und dabei mögliche Botschaften oder ein bestimmtes, von den Sendern propagiertes Menschenbild aufnehmen. Im Fokus dieser aufsichtsrechtlichen Schutzdimension müssen jedoch der einzelne Zuschauer und dessen individuelle

394 Die Übereinkunft, was einen Menschen im unantastbaren Kern ausmacht, darf nicht durch Rundfunkveranstaltungen erschüttert werden. So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 39 f.

395 So könnte das ganze Konzept oder die Showsituation als solche zur Bejahung einer Menschenwürdeverletzung führen. Insofern differenziert beispielsweise *Herrmann*, Die Würde des Menschen, epd medien v. 01.03.2000, 6 (10), nicht ausreichend. Er unterscheidet nicht explizit zwischen Teilnehmerschutz und einem objektiven Schutz der Menschenwürde als Staatsfundamentalnorm. Zwar kann der Veranstalter nicht von der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde in ihrer objektiven Dimension freigestellt werden, aber die Menschenwürde des einzelnen Teilnehmers ist nicht verletzt, wenn dieser freiwillig handelt. Vgl. im Zusammenhang mit Fernsehsendungen auch die Ausführungen von *Ring*, Vortrag beim Institut für Urheber- und Medienrecht am 17. 12. 1999, Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag: Rechtsfolgen für die Praxis, S. 5, abrufbar unter <http://www.blm.de>, zum Schutz der Menschenwürde durch den Rundfunkstaatsvertrag: „Mir scheint, dass die gesetzgeberische Regelung des § 2 a RStV auch einen Punkt klar macht, der in der juristischen Literatur umstritten ist: Dass nämlich die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 1 des Grundgesetzes ‚Schutz der Menschenwürde‘ nicht nur den Teilnehmer- und Rezipientenschutz betrifft, sondern dass die Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz notwendigerweise auch in einer die Einzelinteressen übergreifenden Weise das Schutzgut der gesellschaftlichen Wertordnung umfasst.“

396 Auch bei diesem darf es aber nicht darum gehen, einzelne Zuschauer vor gewollten Eindrücken, die sie unter Umständen in ihrer Menschenwürde verletzen, zu schützen. Insbesondere kann es auch hier nicht darum gehen, paternalistisch motiviert zu handeln. Es wird daher entscheidend auf die Unausweichlichkeit der Rezeption ankommen.

Menschenwürde stehen, weshalb ähnlich wie beim Teilnehmerschutz der Freiwilligkeitsaspekt in den Vordergrund tritt.³⁹⁷

Kann davon ausgegangen werden, dass der Rezeption eine selbstbestimmte Entscheidung zu Grunde liegt, scheidet daher mangels Menschenwürdeverletzung auch insofern ein fürsorglich motivierter Menschenwürdeschutz aus.³⁹⁸

II. *Freiwillige und unfreiwillige Rezeption von Angeboten*

Problematisch sind jedoch Situationen, in denen die Wahrnehmung unausweichlich ist, und der Zuschauer sich ihr nicht einfach entziehen oder sie meiden kann.³⁹⁹ Eine Menschenwürdeverletzung einzelner Zuschauer kann daher beispielsweise vorliegen, wenn diese beim Um- oder Einschalten mit Bildern und Sendungen konfrontiert werden, deren Rezeption sie in ihren tiefsten menschlichen Empfindungen beeinträchtigt, sofern diese Beeinträchtigung die Qualität einer Menschenwürdeverletzung hat. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Betrachter mit der dargestellten Person oder der Situation derart identifiziert, dass seine eigene Selbstachtung verletzt wird.⁴⁰⁰

Ein unfreiwilliges Rezipieren muss daher immer dann bejaht werden, wenn menschenwürderelevante Situationen oder Behandlungen extrem kurz eingeblendet werden und der Rundfunkteilnehmer nur noch unbewusst und nicht mit steuerbaren Abwehrmechanismen darauf reagieren kann.⁴⁰¹ Insofern kann zum Beispiel die flüchtige Konfrontation mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Sendungen die sexuelle oder individuelle Selbstbestimmung des Einzelnen durchaus erheblich einschränken.⁴⁰²

397 So auch *Schulz*, M&K 2000, 354 (366).

398 Einige Autoren betonen, dass der Verweis auf den Knopf zum Ausschalten hinsichtlich der Annahme von Autonomie zu simpel sei, so beispielsweise *Schneider*, Beitrag für „Wissenschaftszentrum NRW“ v. 08.09.2000, abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.htm>; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (377) sowie *Herrmann*, Die Würde des Menschen, epd medien v. 01.03.2000, 6 (9).

399 So auch *Schneider*, Beitrag für „Wissenschaftszentrum NRW“ v. 08.09.2000, abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.htm>. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die gerichtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einem Filmplakat zu Milos Formans Film über den Hustler-Herausgeber Larry Flint. Dieses Plakat wurde in Paris verboten, weil Passanten ihm nicht ausweichen konnten.

400 Vgl. hierzu *Schulz*, M&K 2000, 354 (366).

401 *Bosman*, ZUM 1989, 6 (12). So sind beispielsweise auch Werbestrategien, bei denen das jeweilige Produkt nur für den Bruchteil einer Sekunde eingeblendet und dadurch an das Unterbewusstsein des Rundfunkteilnehmers appelliert wird, ohne dass dieser es wahrnimmt, äußerst problematisch; vgl. hierzu *Laschet*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk, S. 169.

402 *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 26. Bei der Sendung „Big Brother“ schließt er eine Verletzung der Würde der Zuschauer jedoch aus, da eine nur flüchtige Konfrontation nicht ausreiche, um tiefgreifende sittliche Empfindungen zu verletzen. Die Frage, ob der Hinweis auf das Aus- oder Umschalten ausreicht, lässt er angesichts dieser Feststellung dahinstehen. Auch *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 49, geht im Hinblick auf „Big Brother“ davon aus, dass die Menschenwürde der Zuschauer erkennbar nicht betroffen ist. Er schließt sie auch nicht explizit im Rahmen des objektiven Würdeschutzes mit ein.

Beruhet die Rezeption einer Sendung jedoch wie schon erwähnt auf einem freien Willensentschluss, kommt die grundsätzlich bestehende Rezeptionsautonomie erwachsener Fernsehzuschauer zum Tragen, denn diesen steht es grundsätzlich frei, den Fernseher abzuschalten oder ein anderes Programm zu wählen.

Eine solche Rezeptionsautonomie ist im Hinblick auf die Selbstverantwortlichkeit jedes Menschen auch grundsätzlich zu unterstellen,⁴⁰³ denn würde man Kriterien wie den Grad der Medienerfahrung, die individuelle Medienkompetenz oder allgemeine intellektuelle Fähigkeiten als maßgeblich ansehen, dann würde das „Undefinierbare doch wieder definiert und damit inhaltlich verkürzt“.⁴⁰⁴

III. Das Verhältnis des Rezipientenschutzes zum Jugendschutz

Problematisch ist jedoch das Verhältnis des Rezipientenschutzes zum Jugendschutz, denn bei Kindern und Jugendlichen kann nicht von einer uneingeschränkten Rezeptionsautonomie ausgegangen werden. Konsumieren diese trotz aller Vorsorge derartige Sendungen, trägt das Freiwilligkeitsargument nicht.⁴⁰⁵ Jugendschutz und Menschenwürde stehen daher nicht unverbunden nebeneinander.⁴⁰⁶ Insbesondere ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche in besonderem Maße Prägungen unterworfen sind, weshalb menschenunwürdige Darstellungen noch problematischer sind.⁴⁰⁷

Jugendschutz darf aber nicht mit dem Schutz der Menschenwürde gleichgesetzt werden. Wenn argumentiert wird, dass im Hinblick auf Kinder und Jugendliche besondere Vorsicht geboten ist, weil hier eine erhöhte Gefahr besteht, dass ein negatives Menschenbild wirkmächtig entstehen kann, so bewegt sich diese Begründung in den Bereich der objektiven Schutzdimension der Menschenwürde, im Rahmen derer Kinder und Jugendliche zwar eine besonders schützenswerte Gruppe darstellen, deren Schutzzweck jedoch nicht dem des Jugendschutzes entspricht. Maßgebliche Motivation des objektiven Menschenwürdeschutzes ist nämlich die Sorge um das Bild des Menschen und nicht der einzelne Rezipient.

403 So auch *Fink*, AfP 2001,189 (192). Ähnlich auch *Liesching*, Verletzung der Menschenwürde durch Fernsehsendungen, tv diskurs 2005, Heft 31, 64 (65).

404 *Fink*, AfP 2001,189 (192).

405 Vgl. hierzu *Herrmann*, Die Würde des Menschen, epd medien v. 01.03.2000, 6 (9).

406 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S.92. Und auch in der „Quasar“-Entscheidung wird beispielsweise auf die leichter beeinflussbaren Jugendlichen und Kinder hingewiesen; vgl. OVG Rheinland-Pfalz GewArch 1994, 374 ff.; siehe auch OVG NW DÖV 1995, 1004 f. – „Laserspiele“.

407 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (376); *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S.78.

Zudem ist zu beachten, dass der Jugendschutz sehr viel weiter reicht und im Hinblick auf die Rezipienten viel schneller zu einem staatlichen Eingreifen führen kann, als dies mit dem Menschenwürdeargument möglich ist.

Selbst wenn der Hinweis auf die Rezeptionsautonomie bei Kindern und Jugendlichen eher schwach ist, kann die Tatsache allein, dass Kinder eine Sendung konsumieren, die sie mit Blick auf Art.1 Abs.1 GG desorientieren könnte, mithin nicht dazu führen, eine Verletzung der Menschenwürde zu konstatieren.⁴⁰⁸ Will man die Beeinträchtigung minderjähriger Zuschauer und die Verbreitung „schädlicher“ Sendungen verhindern, muss man sich mithin auf die Jugendschutzregelungen sowie sonstige Verbotstatbestände des einfachen Rechts stützen. Ein vorschnelles Rekurrieren auf die Menschenwürde ist hier der falsche Weg.

408 So auch *Liesching*, Verletzung der Menschenwürde durch Fernsehsendungen, tv diskurs 2005, Heft 31, 64 (65).

8. Teil: Kriterien für die künftige Beurteilung kritischer Fernsehformate

Im letzten und achten Teil der Untersuchung soll nunmehr der Versuch gewagt werden, die Menschenwürde als juristisch handhabbare und umsetzbare Kategorie zu beschreiben und auf dem erforderlichen Abstraktionsniveau Kriterien und Leitlinien für die zukünftige Überwachungs- und Bewertungspraxis zu liefern.

In der bisherigen Aufsichtspraxis konnten – wie schon gezeigt – erst in sehr wenigen Fallkonstellationen Menschenwürdeverletzungen festgestellt werden.⁴⁰⁹ Und auch in der Rechtsprechung finden sich nur einzelne Entscheidungen,⁴¹⁰ die sich mit möglichen Verletzungen der Menschenwürde im Bereich der Rundfunkausstrahlung befassen, sodass eine Ausrichtung an bisherigen Fallgruppen und Entscheidungen nicht möglich ist.

Es wird daher im Folgenden versucht, basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen zum Schutzbereich der Menschenwürde i. S. des Art. 1 Abs. 1 GG, Fallgruppen zu bilden, die den Verantwortlichen im Bereich der Rundfunkaufsicht eine erste Orientierung und Bewertung kritischer Fallkonstellationen erlauben. Diese sind jedoch nicht abschließend – zudem gibt es Überschneidungsbereiche –, sie geben dem unbestimmten und oftmals schwammigen Begriff der Menschenwürde jedoch eine gewisse Kontur.

A. Verletzung der Menschenwürde durch Schmähkritik

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt im Falle einer Schmähkritik i. d. R. eine Verletzung der Menschenwürde vor.⁴¹¹

409 Siehe hierzu Teil 5 E. I.

410 Siehe hierzu Teil 5 E. II.

411 BVerfGE 60, 234 (242) – „Kredithai“; BVerfGE 61, 1 (10) – „NPD-Europas“; BVerfGE 66 116 (151) – „Wallraff“; BVerfGE 82, 272 (283 f.) – „Zwangsdemokrat“; BVerfGE 85, 1 (16) – „Krit. Bayer-Aktionäre“; BVerfGE 90, 241 (248, 254) – „Auschwitzlüge“; BVerfGE NJW 1995, 3303 – „Soldaten sind Mörder IV“.

Allerdings ist der Begriff der Schmähkritik mit Blick auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit in einem freiheitlich demokratischen Staat eng auszu-legen.⁴¹² Es bedarf daher stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenom-men werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt.⁴¹³ Grundsätzlich gilt daher, dass eine Meinung nicht schon allein wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmäh-kritik wird. Die Verletzung der Ehre einer Person allein kann daher nicht als Angriff auf die Menschenwürde gewertet werden. Auch darf aus der Pauschalität einer verbalen Attacke nicht ohne Weiteres auf ein Verächtlichmachen geschlossen werden.⁴¹⁴ Der Angriff muss sich vielmehr gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte, richten.⁴¹⁵

Eine herabsetzende Äußerung nimmt daher erst dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung und Kränkung einer Person⁴¹⁶ im Vordergrund steht, welche jenseits polemischer und überspitzter Kritik persönlich herabgesetzt⁴¹⁷ oder gleichsam an den Pranger gestellt werden soll.⁴¹⁸ Eine überzogene, schonungslose oder unsachliche Kritik allein ist demzufolge noch keine Schmäh-kritik⁴¹⁹ und auch Äußerungen „in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ sollen aus diesem Grund nur ausnahmsweise als Schmähkritik eingeordnet werden können, was bedeutet, dass sie in der Regel auf Privatfehden beschränkt ist.⁴²⁰

Die Rechtsprechung fordert zudem eine vorsätzliche Ehrkränkung⁴²¹ beziehungsweise eine die Sachnähe ausschließende Diffamierungsabsicht.⁴²²

Selbst eine durch die Kunstfreiheit geschützte Satire kann im Einzelfall unzulässig sein, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage

412 BVerfGE 82, 272 (283 f.) – „Zwangsdemokrat“; BVerfGE NJW 1999, 204 – „Oktoberfest“.

413 BVerfG, NJW 1995, 3303 (3307) – „Soldaten sind Mörder IV“.

414 BVerfG AfP 2010, 142 (144 f.) – „ausländerkritisches Plakat“.

415 BVerfG AfP 2010, 142 (144 f.) – „ausländerkritisches Plakat“.

416 Beleidigungen unter der Bezeichnung eines Kollektivs können im Allgemeinen keine Schmähkritik eines Einzelnen sein, BVerfG, NJW 1995, 3303 (3306) – „Soldaten sind Mörder IV“.

417 BVerfGE 82, 272 (283) – „Zwangsdemokrat“; BGH 143, 199 (209) – „Schleimerscharotzerpack“; BGH, NJW 1994, 124; bestätigt und weiterentwickelt in BVerfG, NJW 1995, 3303 – „Soldaten sind Mörder IV“; BVerfG, NJW 1999, 204 – „Oktoberfest“; BVerfG, NJW 1999, 2358 – „FCKW“; BVerfG, NJW 2006, 3769 – „Babycaust“.

418 BGH, NJW 2007, 686 – „Terroristentochter“.

419 BVerfG, NJW 1993, 1462.

420 BVerfG, NJW 1995, 3303 (3304) – „Soldaten sind Mörder IV“; BVerfG, NJW 1999, 204 – „Oktoberfest“; KG, Berlin AfP 2001, 65.

421 BVerfGE 61, 1 (12) – „NPD Europas“; BGH, NJW 1974, 1762 – „Deutschland-Stiftung“.

422 BGH, NJW 2007, 686 (688) – „Terroristentochter“; BGH, NJW 1974, 1762 (1763 f.) – „Deutschland-Stiftung“; OLG München, NJW 1996, 2515 (2516) – „Heuschrecken“; OLG München, NJW-RR 1997, 724 (726) – „Tabaklobby“.

die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich trifft.⁴²³ Schwere Beleidigungen im Rahmen von Talksendungen, aber auch gezielte Herabsetzungen einzelner Personen in Comedy- oder Boulevardformaten, können daher im Einzelfall die Menschenwürde tangieren und ein Eingreifen der Aufsicht erforderlich machen.⁴²⁴

B. Verletzung der Menschenwürde durch Verächtlichmachung und Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung oder einer vorbezeichneten Gruppe

Eine Menschenwürdeverletzung kann auch darin liegen, dass im Rahmen einer Sendung einzelne Bevölkerungsteile oder bestimmte Gruppen beleidigt oder verächtlich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn nachhaltig, im Sinne von wiederholt und systematisch, die Wertordnung des Grundgesetzes missachtet und untergraben wird.⁴²⁵ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Hass und Gewalt gegen einzelne Personen oder Gruppen propagiert wird, wenn der Ausgrenzung von Minderheiten systematisch Raum gegeben wird, wenn Ratschläge zur Brutalisierung des zwischenmenschlichen Umgangs veröffentlicht werden, wenn für menschenverachtende Einstellungen geworben oder das Entstehen verfassungswidriger Menschenbilder gefördert wird.⁴²⁶ Wird also beispielsweise der Frau systematisch, wiederholt und wirksam die Rolle einer dienenden, nicht selbstbestimmten, vom Mann abhängigen Person zugewiesen, können dadurch die Gräben zwischen den Geschlechtern vertieft und würdeverletzende Stereotypen verfestigt werden.⁴²⁷

Erforderlich ist in dieser Fallgruppe jedoch stets, dass die menschenverachtende Stoßrichtung aktiv vorgegeben wird.⁴²⁸

In diese Verletzungskategorie fällt beispielsweise der von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) gerügte Verstoß

423 OLG Hamm, GRUR 2004, 970 (971) – „Lisa Loch“; BVerfGE 30, 173 (193 ff.) – „Mephisto“; BVerfGE 67, 213 (228) – „Anachronistischer Zug“.

424 Als Schmähkritik wurden beispielsweise eingeordnet: Behauptung, eine Fernsehansagerin sehe aus wie eine „ausgemolkene Ziege“, bei deren Anblick den Zuschauern die „Milch sauer werde“ (BGH 39, 124 – „Fernsehansagerin“); die Behauptung, Heinrich Böll sei ein „steindummer, kennnisloser, talentfreier Autor“ gewesen, auch einer der „verlogenen, ja korruptesten“ (BVerfG NJW 1993, 1462 – „Böll“); Bezeichnung als „Charakterschwein“ (OLG Hamm NJW-RR 1995, 1114); „Schuft“, „Kanaille“, „Halunke“ (OLG Hamburg ZUM 1990, 413).

425 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 94.

426 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 58.

427 Vgl. hierzu *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 42, der zudem darauf hinweist, dass hierbei natürlich nicht einzelne Meinungen unterbunden werden können und sollen, dass jedoch ein hoheitliches Einschreiten erforderlich ist, wenn derartige Rollenbilder systematisch vermittelt werden.

428 Ähnlich auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, RStV-Kommentar, § 3 RStV, Rz. 13.

gegen die Menschenwürde im Rahmen einer „Big Brother“-Sendung, in welcher ein Bewohner antisemitische Witze erzählt und dadurch die Menschenwürde der in der Bundesrepublik lebenden Juden verletzt hatte.⁴²⁹

C. Missachtung der Selbstbestimmung durch Aussetzen in Extremsituationen

Eine Menschenwürdeverletzung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer dann vor, wenn jemand zum Objekt degradiert und ihm seine Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln abgesprochen wird.⁴³⁰ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person gleichsam als Instrument oder Mittel zur Erzeugung bestimmter Effekte und Reaktionen „benutzt“ wird.

Der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen kann daher im Einzelfall auch dann verletzt sein, wenn dieser im Rahmen einer Fernsehshow ungefragt und ohne vorherige Aufklärung Extremsituationen ausgesetzt wird, nur um menschliche Reaktionen wie Angst, Schrecken, Furcht oder Panik zu erzeugen und hierdurch voyeuristische Bedürfnisse oder niedere Instinkte der Zuschauer wie Schadenfreude oder Häme zu befriedigen.⁴³¹ Erlangt die Stoßrichtung gegen die Subjektqualität des Teilnehmers eine erhebliche Intensität und wird er zum Spielball der Unterhaltung, liegt hierin eine grundsätzliche Missachtung seiner Würde.

Formate wie „Scare Tactics“, in denen ahnungslose Opfer in außergewöhnlich beängstigende und zum Teil existentielle Situationen versetzt und in ihrer Todesangst und Panik gefilmt werden, sind daher mit Blick auf die Menschenwürde äußerst problematisch.⁴³²

429 Vgl. hierzu die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

430 Siehe beispielsweise BVerfGE 9, 89 (95) – „Untersuchungshaft“; BVerfGE 27, 1 (6) – „Mikrozensus“; BVerfGE 28, 386 (391) – „Freiheitsstrafe“; BVerfGE 50, 166 (175) – „Ausweisung“; BVerfGE 57, 250 (275) – „Geheimdienst“ sowie in der Literatur: *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 1 GG, Rz. 11; *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 22 ff.; *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 15 ff.; *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof, HbStR, Bd. 1, Rz. 43; *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 46; *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 33; *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 20; *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, S. 11; *Schmitt Glaeser*, 395 (397).

431 So auch *Liesching*, Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag, tv diskurs 2003, S. 25.

432 Siehe hierzu auch Fn. 22.

D. Verletzung des Achtungsanspruchs durch Herabwürdigung, Erniedrigung, Stigmatisierung und den Zwang zur Selbstbezeichnung

Eine Menschenwürdeverletzung liegt mithin immer dann vor, wenn eine Person ihrem Gegenüber ausgeliefert ist, wenn ihr Achtungsanspruch auf fundamentale Weise verletzt und sie systematisch ihrer Subjektqualität beraubt wird, wenn sie also nicht entscheiden und bestimmen kann, was mit ihr passiert.

Ebenso ist die Würde des Einzelnen verletzt, wenn er in derartigen Situationen verächtlich gemacht oder in sonstiger Weise gedemütigt oder herabgewürdigt wird.

Um die Gefahr der „Veralltäglichen“ der Menschenwürde zu verhindern, darf die Grenze hierbei jedoch nicht zu niedrig angesetzt werden, insbesondere darf nicht jede Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Menschenwürdeverletzung überbewertet werden, denn die Menschenwürde markiert im Vergleich zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine *letzte* Tabugrenze.⁴³³

Eine Verletzung der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde liegt allerdings vor, wenn der Einzelne zum Spielball der Fremdbestimmung wird, weil er für bestimmte Zwecke instrumentalisiert, ein Kontrollverlust planmäßig einkalkuliert und der Betroffene in der Folge herabgewürdigt wird. Problematisch sind daher Sendungen, in denen auffällige oder von der gesellschaftlichen Norm abweichende Menschen bewusst aber für sie nicht immer vorhersehbar in eine bestimmte Rolle gepresst sowie zur Zielscheibe und zum Gegenstand eines Kesseltreibens gemacht werden. Sofern in solchen Situationen verbale Angriffe, Suggestionen und psychische Gewalt von Seiten des Publikums oder anderer Gäste noch gefördert werden, ist in der Regel eine Verletzung der Menschenwürde zu konstatieren.⁴³⁴

Problematisch ist zudem die in einigen Formaten typischerweise vorzufindende einseitige und überzogene Darstellung von schwierigen oder verhaltensauffälligen Kindern, die nicht selten in eine bestimmte „Rolle“ gepresst,

433 Auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 64, weist auf die bestehende Gefahr hin, Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die ohnehin schon einen erheblichen Bezug zur Menschenwürde aufweisen, in Menschenwürdeverletzungen überzubewerten. Zu möglichen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Rahmen von Fernsehsendungen vgl. ausführlich *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 289 ff.

434 Ähnlich auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 57. Liegt die Originalität der Show aber gerade in der Zurschaustellung der gezeigten Menschen, ist dies den Teilnehmern klar und entscheiden sie sich in Kenntnis des Sendungskonzepts bewusst zu einer Teilnahme, ist zumeist „lediglich“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen. In besonders schweren oder wiederholten Fällen kann aber auch die Menschenwürde verletzt sein vgl. hierzu *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 91 sowie *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 202

degradiert, stigmatisiert und auf ihre Defizite reduziert werden.⁴³⁵ In einer solchen Darstellung und Behandlung – aber auch in der Disziplinierung im Rahmen der Sendung – kann im Einzelfall eine entwürdigende Behandlung zu sehen sein.⁴³⁶

Ein Angriff auf die Würde der Protagonisten liegt jedenfalls immer dann vor, wenn diese nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Menschen behandelt werden, sondern wenn sie in systematischer Weise öffentlich herabgewürdigt und gedemütigt werden.⁴³⁷

Ebenso liegt eine Verletzung vor, wenn der einzelnen Person die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Selbstachtung genommen, oder wenn ihr die Fähigkeit zu eigenen Entscheidungen abgesprochen wird. Werden die Protagonisten einer Show, wie beispielsweise in den typischen Überraschungs- und Überraschungssituationen der diversen Talk- und Comedy-Formate, zum bloßen Manipulationsobjekt, kann die Menschenwürde im Einzelfall ebenfalls verletzt sein.

Eine Gefahr für die Menschenwürde stellen aber auch Konstellationen dar, in denen die Teilnehmer zur Selbstbezeichnung und zur Abgabe eines Unwerturteils über sich selbst gezwungen werden, denn der Zwiespalt, in den ein solcher Zwang den Einzelnen führt, muss vor allem aus Gründen der Menschenwürde vermieden werden.⁴³⁸ So betonte auch das Bundesverfassungsgericht, dass eine solche Situation „die Würde des Menschen, dessen Aussage als Mittel gegen ihn selbst verwendet wird“, berührt.⁴³⁹ Kritisch müssen daher insbesondere einzelne Situationen in Talkshows betrachtet werden, die einen „Tribunal-Charakter“ haben.

Als durchaus problematisch sind zudem auch Handlungen anzusehen, die dem Einzelnen seine Subjektqualität absprechen, indem sie ihm beispielsweise die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln absprechen, ihn wie eine Sache oder ein Tier behandeln. Auch in dieser Verletzungskategorie spielt zwar der Aspekt der Freiwilligkeit eine große Rolle – jedoch muss mit Blick auf die

435 Siehe hierzu auch 3. Teil C (Die Einbeziehung Minderjähriger).

436 Siehe hierzu aktuell die Entscheidung der KJM hinsichtlich der Ausstrahlung der Sendung „Die Super Nanny“ am 05.05.2010, Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2011, Pressemitteilung vom 14.04.2011, abrufbar unter www.kjm-online.de sowie die Pressemitteilung des Kinderschutzbundes NRW vom 06.10.2004, „Kinderschutzbund kritisiert: Super Nanny entwürdigt Kinder und Familien“, abrufbar unter: <http://www.kinderschutzbund-nrw.de/Supernanny061004.htm>. Zur Problematik der in diesen Fällen oftmals vorliegenden Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die nicht immer das uneingeschränkte Wohl des Kindes im Auge zu haben scheinen, vgl. 7. Teil A III 1 b.

437 Vgl. hierzu auch das Urteil VG Hannover, ZUM-RD 2007, 327 – „Doku-Soap mit frauenverachtendem Inhalt“, in welchem das Gericht leider nur auf den Aspekt des Jugendschutzes eingeht, der äußerst respektlose Umgang der männlichen Teilnehmer mit den weiblichen Protagonisten aber nicht nur ein frauenverachtendes Rollenbild widerspiegelt, die Frauen vielmehr zum Spielball der Unterhaltung und insofern durch die konkrete Behandlung auch erheblich in ihrem Achtungsanspruch beeinträchtigt werden.

438 BVerfGE 56, 37 (42, 49) – „Selbstbezeichnung“; BVerfGE 95, 220 (242) – „Sendezeitmitschnitte“.

439 BVerfGE 56, 37 (42) – „Selbstbezeichnung“.

besondere Wirkform des Verbreitungsmediums auch die objektive Dimension der Menschenwürde beachtet werden.⁴⁴⁰ Als durchaus menschenwürderelevant ist daher zum Beispiel die Ausstrahlung einer Show anzusehen, in welcher ein Mensch gebrandmarkt und dadurch zu einem Stück Vieh degradiert wird.⁴⁴¹ Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Körperverletzung fokussiert dargestellt wird, indem beispielsweise die „Szene mit dem Zischen des heißen Eisens auf der Haut unterlegt und damit die Körperverletzung in geradezu sadistischer Weise gezeigt wird“.⁴⁴² Fragwürdig und nach Ansicht des VG München als menschenwürdebeeinträchtigend einzuordnen, ist aber beispielsweise auch die Ausstrahlung einer Szene, in der ein durch einen Helm geschützter Kopf eines Menschen als Rammbock zum Aufschlagen einer Fensterscheibe und damit wie ein Gegenstand benutzt wird.⁴⁴³

E. Verletzung des Achtungsanspruchs durch Ausnutzen situativer Kontrollverluste

Eine Verletzung der Menschenwürde in Form der Verletzung des jedem Menschen zukommenden Achtungsanspruchs liegt zudem immer dann vor, wenn Personen, die sich in für sie nicht beherrschbaren oder steuerbaren Situationen befinden, durch die Verantwortlichen zu Medienzwecken ausgenutzt werden.

Ein solcher Fall liegt immer dann vor, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, ihre Reaktionen oder Aussagen zu kontrollieren und zu steuern und dies für die Medienakteure auch erkennbar ist. Eine Verletzung des Achtungsanspruchs wurde daher beispielsweise in einem Fall bejaht, in dem eine Mutter zum Thema Selbstjustiz befragt und hierbei live gefilmt wurde, obwohl sie erst kurz zuvor die Nachricht von der Ermordung ihres Sohnes erhalten hatte und erkennbar unter Schock stand.⁴⁴⁴ In einem anderen Fall sah der NDR-Rundfunkrat einen Verstoß gegen den Menschenwürdegrundsatz, weil einer Frau vor laufender Kamera die Nachricht vom Selbstmord ihres Bruders, eines ausgewiesenen Ausländers überbracht wurde.⁴⁴⁵ Und auch die Gemeinsame

440 Siehe hierzu ausführlich 7. Teil B (Die objektive Dimension der Menschenwürde).

441 Vgl. hierzu VG München, ZUM 2005, 252 (257), das sich mit dem Format „Freak Show“ – jedoch leider nur unter dem Aspekt des Jugendschutzes auseinandersetzte.

442 VG München, ZUM 2005, 252 (257) – „Freak Show“.

443 VG München, ZUM 2005, 252 (255) – „Freak Show“ sieht hierin eine Beeinträchtigung der Würde – gelangt aber erstaunlicherweise in der Folge nicht zu dem Ergebnis der Unzulässigkeit der Sendung wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, sondern lehnt nach einer Gesamtbewertung gar die Jugendgefährdung der Episode ab.

444 Fall mitgeteilt bei *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, RStV-Kommentar, § 41 RStV, Rz. 6.

445 Vgl. *Cromme*, NJW 1985, 351 (353); *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole*, RStV-Kommentar, § 41 RStV, Rz. 6.

Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) empfahl verschiedentlich ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden, weil situative Kontrollverluste herbeigeführt oder ausgenutzt wurden. Als Beispiel kann hier der von der GSJP festgestellte Verstoß gegen den Programmgrundsatz der Menschenwürde in der Sendung „Spiegel-TV Reportage – Mordkommission Köln (Teil 2)“ dienen. In dieser Sendung, in welcher der Tod einer älteren Frau thematisiert wurde, filmten die Journalisten die Beamten bei ihren Ermittlungsarbeiten. Unter anderem befragten sie auch die hochgradig verwirrte und psychisch kranke Tochter, die zugleich Hauptverdächtige des Verbrechens war, zum Tathergang. Diese wurde dabei jedoch nicht anonymisiert, sondern war für die Zuschauer eindeutig identifizierbar.⁴⁴⁶ Ebenfalls in diese Fallgruppe gehört der von der KJM gerügte Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV in der Sendung „Exklusiv“ (RTL) vom 29.02.2004, in der ein Interview mit Klaus Jürgen Wussow ausgestrahlt wurde, in welchem dieser einen verwirrten Eindruck machte und kaum in der Lage war, sich zu artikulieren oder auf Fragen zu antworten. Zudem wurde Wussow mit einer Ferndiagnose eines Arztes konfrontiert, welcher ihm offensichtliche Defizite im Kurzzeitgedächtnis attestierte.⁴⁴⁷

Eine Gefahr für die Selbstbestimmung der Teilnehmer besteht ebenfalls im nicht beherrschbaren Einwirken psychologisch geschulten Personals beziehungsweise in der Anwendung therapeutischer Fragetechniken durch die Moderatoren, welche beispielsweise im Rahmen von Talkshows nicht selten gezielt Methoden der Psychoanalyse verwenden.⁴⁴⁸ Insbesondere Protagonisten, welche sich ohnehin schon in einer ausweglosen oder prekären Situation befinden, sind derartigen Gesprächen, die nicht selten einen unerwartet intimen und persönlichen Verlauf nehmen, oftmals nicht gewachsen.

In all den genannten Fällen wurden die Betroffenen für die Medienzwecke der Programmverantwortlichen „benutzt“, obwohl ihre fehlende Steuerungsmöglichkeit offensichtlich war – hierdurch wurden sie instrumentalisiert und ihrer Subjektqualität beraubt.

446 Auch in diesem Fall wurde ein Verstoß gegen die Menschenwürde bejaht, weil die Betroffene „in einer für sie unentrinnbaren Situation zur Schau gestellt“ wird, und sie dieser Situation völlig ausgeliefert ist: „Ihre emotionale und geistige Ausnahmesituation wird hierbei ausgenutzt“. Vor diesem Hintergrund empfahl die GSJP auch der zuständigen Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR), rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen; vgl. hierzu die Pressemitteilung der GSJP v. 28.05.2001, S. 2.

447 Vgl. hierzu die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

448 Vgl. hierzu *Bente/Fromm*, Affektfernsehen: Motive, Angebotsweisen und Wirkungen, in: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Formate und Wirkungen des Affektfernsehens*, S. 13 (45 ff.), die darauf hinweisen, dass das Fernsehen hier in hochsensible Bereiche professioneller Tätigkeit vordringt.

F. Verletzung der Menschenwürde durch Darstellung von realen Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind

Muss ein Mensch gegen seinen Willen Gewalt erleiden, werden ihm schwere körperliche oder seelische Leiden zugefügt, so wird es regelmäßig eine (weitere) Verletzung seiner Würde darstellen, wenn diese Szene gegen seinen Willen Dritten zugänglich gemacht wird, denn sein Achtungsanspruch leidet erneut, wenn er zum Objekt der Sensationslust oder des Voyeurismus gemacht wird.⁴⁴⁹

Wird das Leid der konkreten Person also gezielt eingesetzt, um zu dramatisieren, zu emotionalisieren oder um voyeuristische Bedürfnisse zu befriedigen, wird der Einzelne mithin zum Objekt einer reißerischen Berichterstattung gemacht, kann dies eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten.

Als anschauliches Beispiel für diese Verletzungskategorie kann der oben schon erwähnte, von der KJM festgestellte⁴⁵⁰ und vom VG Hannover⁴⁵¹ sowie vom OVG Lüneburg⁴⁵² bestätigte Verstoß gegen die Menschenwürde im Falle der Ausstrahlung eines Berichts über die Misshandlung eines 91-jährigen pflegebedürftigen Mannes dienen. Im Rahmen dieses Berichts, der in verschiedenen Sendungen auf RTL ausgestrahlt wurde, ist ein Videomitschnitt zu sehen, der zeigt, wie die Pflegerin den alten Mann nicht nur beleidigt und beschimpft, sondern auch schlägt und auf andere Art und Weise misshandelt und demütigt.⁴⁵³ Das VG Hannover stellt diesbezüglich fest, dass der 91-jährige durch die Ausstrahlung zu einem bloßen Mittel der Bebilderung der Nachricht und damit zum Objekt gemacht wurde, denn indem er der Öffentlichkeit als „Beispiel für einen misshandelten Pflegebedürftigen vorgeführt und für Zwecke der Berichterstattung verfügbar gemacht wurde, wurde seine Menschenwürde (noch einmal) verletzt“, weshalb unabhängig von der durch die KJM im konkreten Fall gerügten Dauer der Einspielung schon fraglich sei, ob er überhaupt in dieser Situation gezeigt werden durfte.⁴⁵⁴

449 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 331 (333) – „Misshandlungen“; *Schulz*, M&K 2000, 354 (366), erscheint es sogar denkbar, dass eine an sich unerhebliche Gewalteinwirkung auf den Körper, z. B. das Rasieren des Kopfes gegen seinen Willen des Gastes in einer Gameshow, den Charakter einer Würdeverletzung erhält, wenn die Szene zur Belustigung des Vorabendpublikums in alle Haushalte ausgestrahlt wird

450 Vgl. hierzu die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

451 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 331 (333) – „Misshandlungen“.

452 OVG Lüneburg, MMR 2009, 203 (207 f.) – „Misshandlungen“.

453 So ist zu hören, wie sie ihn als „dreckige Sau“ beschimpft und zu sehen, wie sie ihm mit dem Waschlappen mehrfach ins Gesicht schlägt und unter Anwendung körperlicher Gewalt füttert.

454 VG Hannover, ZUM-RD 2007, 331 (333) – „Misshandlungen“ mit Verweis auf OLG Karlsruhe, NJW-RR 1999, 1699 – „Wachkoma-Patient“; Das OVG Lüneburg, MMR 2009, 203 (207 f.) – „Misshandlungen“ stellt hingegen maßgeblich auf die Länge der Ausstrahlung ab und betont, dass die Ausführlichkeit der Berichterstattung weder vor dem Hintergrund der Informationsinteressen der Zuschauer noch aus Gründen der Berichterstattung geboten war.

Ähnlich gelagert war auch die von der KJM gerügte Berichterstattung über einen Wohnungsbrand in Hamburg im Rahmen des Magazins „Sat.1 am Mittag“.⁴⁵⁵ Auch hier stellte die Kommission einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest, da die Gestaltung des Beitrages über das übliche Maß an Emotionalisierung und Personalisierung hinausgehe. Die Markierungen der fallenden Körper und die Wiederholungen dienten demnach einzig der Dramatisierung des Berichts und die Beteiligten wurden zu bloßen Objekten einer reißerischen Berichterstattung gemacht.

Eine ähnliche Begründung findet sich auch mit Blick auf den dritten von der KJM in diesem Kontext gerügten (und ebenfalls schon erwähnten) Fall, welcher einen Bericht in „Sat.1 News“ über den Einsatz eines Elektroschockers gegenüber einem polnischen Mann auf dem Flughafen von Vancouver zum Gegenstand hatte.⁴⁵⁶ Auch hier wurde gerügt, dass die Bebilderung allein voyeuristische Bedürfnisse befriedigte und insbesondere die Tonebene nur der zusätzlichen Dramatisierung diene.⁴⁵⁷

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass es oftmals gerade die dramaturgische Aufbereitung von Berichterstattungen über Unglücksfälle ist, die eine Einordnung als menschenwürdeverletzend trägt. Wird also das Leid von Personen genutzt, um die Sensationslust der Zuschauer zu befriedigen, oder wird durch zusätzliche Effekte auf der Bild- und Tonebene in nicht angemessener Art und Weise dramatisiert beziehungsweise emotionalisiert, werden derartige Bilder beispielsweise als Teaser genutzt, um Zuschauer anzulocken, oder findet in sonstiger Form eine Instrumentalisierung statt, spricht dies für eine Verletzung der Menschenwürde der betroffenen Personen, denn sie werden zum Objekt der Berichterstattung gemacht.

Im Kontext dieser Fallgruppe stellt sich zudem das Problem, ob das Sterben vor laufender Kamera die Menschenwürde verletzt.⁴⁵⁸ Diese Frage stellte sich angesichts der Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Selbstmord-Touristen“ des kanadischen Regisseurs John Zaritsky am 24.01.2009 auf „Focus-Gesundheit“, einem über den Pay-TV-Sender Premiere empfangbaren Kanal. Der Film zeigt den durch die Selbsthilfeorganisation „Dignitas“ begleiteten Suizid des 59-jährigen, an der unheilbaren Nerven- und Muskelkrankheit ALS erkrankten Uni-

455 Zum konkreten Sachverhalt vgl. die Ausführungen oben (5. Teil E I) sowie die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

456 Zum konkreten Sachverhalt vgl. die Ausführungen oben (5. Teil E I) sowie die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

457 Vgl. hierzu die Übersicht über festgestellte Verstöße gegen die Menschenwürde der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Verste_Menschenwrde2.pdf.

458 Siehe hierzu auch *Bähler*, Sterben vor laufender Kamera – Eine Frage der menschlichen Würde, medienheft 10, März 2009, abrufbar unter: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k09_BaehlerRegula_01.html.

versitätsprofessors Craig Ewert.⁴⁵⁹ Dieser hatte selbstbestimmt in die Aufnahme und Ausstrahlung seines Sterbens eingewilligt, weshalb ein Eingreifen unter Verweis auf seine Menschenwürde nicht in Betracht kam, denn auch die Entscheidung, unter Aufgabe der Intim- und Privatsphäre der Öffentlichkeit zu erlauben, am eigenen Sterbeprozess teilzuhaben, ist Ausdruck des durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrechts. Allerdings sind in diesen Fällen besondere Anforderungen an eine freiwillige und selbstverantwortliche Entscheidung zu stellen, nicht nur, da der Betroffene sich in der Regel in einer Ausnahmesituation befindet, sondern insbesondere, weil er aufgrund der Unumkehrbarkeit keine Möglichkeit hat, seine Entscheidung in irgendeiner Form zu revidieren. Darüber hinaus muss man aber auch vor dem Hintergrund der objektiven Dimension der Menschenwürde prüfen, ob der Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen durch die Art und Weise der Darstellung gewahrt ist. Dies kann im Einzelfall problematisch sein, wenn die öffentliche Inszenierung des Sterbens allein Unterhaltungszwecken dient und der Betroffene hierbei in eine unserem Bild eines würdigen Sterbens widersprechende Objektivität gedrängt wird.⁴⁶⁰

Vor diesem Hintergrund fragwürdig sind auch einzelne Sendungen des klassischen „Reality-TV“, in denen Unfälle, Unglücke oder Verbrechen in einer reißerischen Art und Weise zu Unterhaltungszwecken aufbereitet werden. Aber auch die Ausstrahlung sogenannter „Snuff-Videos“, welche reale oder vermeintlich reale Hinrichtungen, Steinigungen oder Tötungen zeigen, müssen sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit der Menschenwürde geprüft werden.⁴⁶¹

G. Verletzung der Menschenwürde durch fiktionale Gewaltdarstellungen

Eine Gefährdungslage für die Menschenwürde besteht jedoch nicht nur im Bereich der non-fiktionalen Berichterstattung und Unterhaltung, sondern auch im Bereich der fiktionalen, denn unabhängig davon, ob durch die Aufnahmen, die filmischen Darstellungen oder die Ausstrahlung des Films eine konkrete Person in ihrer Menschenwürde verletzt wird, können ebenfalls fiktive Darstellungen und Wertungen das Gebot zur Achtung der Menschenwürde ver-

459 Siehe hierzu: http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=53&Itemid=87&lang=de.

460 Kritisch insofern auch *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)*, Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme“, S. 3, abrufbar unter http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf, die im Zeigen des Sterbens eines Menschen einen Verstoß gegen die Unantastbarkeit der menschlichen Würde sieht.

461 Siehe in diesem Kontext *Gangloff*, *Moderne Schweineaugen*, „Happy Slapping“ und „Snuff-Videos“, *tv diskurs* 2006, Heft 38, 69 (70).

letzen.⁴⁶² Auch diese sind geeignet, „einer allgemeinen Verrohung der Anschauung von zivilisierten Lebensformen der Menschen bis zur blindwütigen beziehungsweise bestialischen Vernichtung des Einzelnen Vorschub zu leisten, den Respekt vor der unverletzlichen Würde des Mitmenschen beim Betrachter zu mindern und so auch die konkrete Gefahr der Bereitschaft zu wahl- und hemmungslosen Verletzungen dieses Rechtsgutes zu fördern oder zu intensivieren“.⁴⁶³ Dieses Gefährdungspotential zeigte sich in der Vergangenheit insbesondere bei fiktionalen Gewaltdarstellungen.

Der Schutzauftrag des Gesetzgebers ergibt sich in diesen Fällen aus der objektiven Dimension der verfassungsrechtlich geschützten Würde des Menschen und damit aus ihrer Stellung als Staatsfundamentalnorm.⁴⁶⁴

Jedoch verletzt nicht jede Darstellung einer Gewalttätigkeit für sich genommen die Menschenwürde – unabhängig von ihrer Häufung sowie aufdringlicher oder reißerischer Darstellung.⁴⁶⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Verletzung der Menschenwürde vielmehr erst dann bejaht werden, wenn „die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“.⁴⁶⁶ Dies geschieht nach Ansicht des Gerichts immer dann, „wenn grausame oder sonstige unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen“, denn eine „solche Tendenz schließt die Vorstellung von der Verfügbarkeit des Menschen als bloßes Objekt ein, mit dem nach Belieben verfahren werden kann (...). Sie ist zudem geeignet, einer allgemeinen Verrohung Vorschub zu leisten, den Respekt vor der Würde des Mitmenschen beim Betrachter zu mindern und so auch die Gefahr konkreter Verletzungen dieses Rechtsguts zu erhöhen.“⁴⁶⁷

Eine Verletzung der Menschenwürde liegt daher immer dann vor, wenn durch die Darstellung ein menschenunwürdiges Verhalten verherrlicht wird,⁴⁶⁸

462 BVerwG, NVwZ-RR 2003, 287 (288) – „Gewaltvideos“; BGH, NSTZ 2000, 307 (308) – „Pornografische Schriften“. Ausführlich zum Verhältnis Gewalt und Menschenwürde auch *Erdemir*, ZUM 2000, 699.

463 BVerwG, NVwZ-RR 2003, 287 (288) – „Gewaltvideos“.

464 So ist beispielsweise auch anerkannt, dass § 131 StGB, der mit dem Begriff der Menschenwürde erkennbar am Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG anknüpft (*Erdemir*, ZUM 2000, 699 [705]), die Menschenwürde als abstraktes Rechtsgut und nicht die Würde eines bestimmten Individuums, des Opfers oder der Zuschauer schützt.

465 Vgl. hierzu auch eine Entscheidung des VG Hannover, AFP 1996, 205 ff. – „Beanstandung einer Sendung“; zustimmend *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (375); *Erdemir*, ZUM 2000, 699 (705).

466 BVerfGE 87, 209 (229 f.) – „Tanz der Teufel“. Das Gericht erteilt mithin dem Kriterium der „Selbstzweckhaftigkeit“, dass von Teilen der Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Erdemir*, ZUM 2000, 699 [706] m. w. N.) favorisiert wird, eine Absage.

467 BVerfGE 87, 209 (229 f.) – „Tanz der Teufel“.

468 Vgl. hierzu beispielsweise VG Hannover, ZUM 1996, 610 (612) – „Katharina“.

wenn es sich mithin um eine exzessive Gewaltschilderung handelt, „die durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüßlichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten“.⁴⁶⁹

Der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch einer Person wird darüber hinaus auch dann verletzt, wenn „gezielt auf Quälerei oder Tötung eines beliebigen Opfers ausgerichtete Handlungen gezeigt werden, um dem Betrachter ein sadistisches bzw. masochistisches oder sonst perverses Erlebnis bzw. ähnliches Vergnügen der Anschauung des dargestellten Geschehensablaufs zu vermitteln oder um Einzelpersonen bzw. Personengruppen als lebensunwert erscheinen zu lassen“, denn „derartige Darstellungen belegen hemmungslose Vorstellungen oder Fantasien von der Verfügbarkeit des Menschen als bloßes Objekt, mit dem in bestialischer, kannibalistischer oder abartiger Weise nach Belieben verfahren werden kann“.⁴⁷⁰

Ebenso stellt zum Beispiel die Darstellung des „Schlachtens eines Menschen“ vor laufender Kamera – etwa um Material für spätere sexuelle Handlungen zu gewinnen – eine menschenunwürdige Behandlung dar, welche die Würde des Menschen als Gattungswesen missachtet.⁴⁷¹

Es lässt sich mithin festhalten, dass allein die selbstzweckhafte Darstellung von Gewalt keine Verletzung der Menschenwürde begründet, sondern dass insbesondere mit Blick auf einen befürchteten Verrohungs- und Lerneffekt die *Art der Darstellung* einen Menschenwürdeverstoß begründen muss.

H. Verletzung der Menschenwürde durch Eingriffe in die Intimsphäre

Eine Verletzung der Menschenwürde liegt nach der Rechtsprechung auch immer dann vor, wenn in die absolut geschützte Intimsphäre eingegriffen wird.⁴⁷² Der Bereich der Intimsphäre umfasst dabei die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen, Vorgänge aus dem Sexualbereich⁴⁷³ sowie sonstige Belange, die von Natur aus einen Anspruch auf Geheimhaltung

469 OLG Koblenz, NSTZ 1998, 40 (41) – „Der Kapitän“ mit Blick auf § 131 StGB, der ebenfalls erkennbar am Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG anknüpft; OLG Stuttgart, MMR 2006, 387 (390) – „Gewaltwirkung“.

470 BVerwG, NVwZ-RR 2003, 287 (288) – „Gewaltvideos“.

471 BGH, NJW 2005, 1876 [1878] – „Kannibale von Rotenburg“.

472 BVerfGE 35, 202 – „Lebach“; BVerfG, NJW 2000, 2189 – „Ehebruch“.

473 Allerdings können auch geschlechtliche Handlungen einen starken „Sozialbezug“ aufweisen, BayObIGSt 1978, 152 (156) – „Prostituierte“; BVerfG, NJW 2009, 3357 – „Berichterstattung über Vergewaltigung“, weshalb im Einzelfall kein absoluter Schutz besteht.

und Diskretion beanspruchen, wie zum Beispiel der Gesundheitszustand, aber auch Darstellungen des nackten Körpers.⁴⁷⁴

Grundsätzlich kann eine Person in diesem Bereich für alle Lebensvorgänge Schutz beanspruchen, die zur Wahrung und Entwicklung von Identität und Individualität vor Einblicken und dem Einwirken der Öffentlichkeit abgeschirmt werden müssen.⁴⁷⁵ Es handelt sich dabei um einen absoluten, weil im Bereich des Menschenwürdeschutzes angesiedelten, und damit um einen unantastbaren Schutz. Darstellungen und Erörterungen, die den Intimbereich betreffen, sind daher grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig, denn der Bereich der Intimsphäre umfasst den letzten Bereich menschlicher Freiheit und schafft die im Einzelfall erforderliche Distanz zu Mitmenschen.⁴⁷⁶

Die Intimsphäre erfährt dabei nicht nur im Bereich der Rundfunkberichterstattung und im Rahmen von unterhaltenden Rundfunksendungen absoluten Schutz, vielmehr billigen die Gerichte dem Einzelnen ebenfalls mit Blick auf künstlerische Werke und damit unter bestimmten Voraussetzungen auch hinsichtlich der Verwendung intimer Details in fiktionalen Genres einen unantastbaren Bereich des Indiskretionsschutzes zu.⁴⁷⁷

Festgehalten werden kann demzufolge, dass immer dann, wenn im Rahmen der Boulevardberichterstattung, im Rahmen einer Talkshow oder eines sonstigen Formats des Realitätsfernsehens der Bereich der absolut geschützten Intimsphäre tangiert wird – sei es in Form einer permanenten Überwachung durch Kameras, sei es durch gezielte Darstellungen des Geschlechtlichen oder Offenbarungen sonstiger, der Intimsphäre zuzuordnender Details, sorgfältig geprüft werden muss, ob eine rechtswirksame Einwilligung vorliegt.⁴⁷⁸ Insbesondere Show-Formate, die auf ein „Outing“ oder eine „Anprangerung“ von Bekannten und Freunden angelegt sind, müssen hier genauestens im Auge behalten werden. So hat beispielsweise das LG München⁴⁷⁹ festgestellt, dass das Outing eines homosexuellen Mannes unzulässig ist, da jeder Mensch die Freiheit haben müsse, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und unbehelligt erleben zu dürfen.

474 BGH, NJW 1985, 1617 ff. – „Nacktaufnahme“; OLG Dresden, ZUM 2010, 597 – „Werbung für Welterbe/Nacktdarstellung auf einem Gemälde“.

475 BGH, NJW 1981, 1366 – „Der Aufmacher II“.

476 BayObLGSt 1978, 152 (156) – „Prostituierte“.

477 In der Entscheidung „Esra“ sahen BGH (NJW 2005, 2844 – „Esra I“; NJW 2008, 2587 – „Esra II“) und BVerfG (NJW 2008, 39 [40] – „Esra“) beispielsweise die Schilderung intimer Begebenheiten und die Mitteilung eines Abtreibungsversuches als Eingriffe in den absolut geschützten Bereich der Intimsphäre an, welche nicht durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt werden konnten.

478 Zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung vgl. Teil 7 A III sowie mit Blick auf das dem Einzelnen ebenfalls zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht *Klass*, AfP 2005, S. 507 ff. sowie *dies.*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, S. 270 f.

479 LG München I, Urt v 21.07.2005 Az 7 O 4742/05.

I. Verletzung der Menschenwürde durch Kommerzialisierung und Inszenierung

Mit Blick auf die aktuelle Fernsehentwicklung erlangt zudem die Kommerzialisierung des Menschen zum Zwecke der Show als Verletzungskategorie besondere Relevanz, denn wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich feststellte, kann eine Verletzung des Achtungsanspruchs nicht nur in der „Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen, sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.“⁴⁸⁰ Zwar bezieht die Menschenwürde einen Großteil ihrer Prägung aus den totalitären Erfahrungen Deutschlands, sie muss jedoch auch offen für neue Eingriffspotentiale sein, weshalb der Menschenwürdeschutz stets im Zusammenhang mit den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen gesehen werden muss.⁴⁸¹

Allerdings kann eine menschenwürdeverletzende Kommerzialisierung nicht immer schon dann angenommen werden, wenn das menschliche Dasein in irgendeiner Form kommerzialisiert wird, denn Kommerzialisierung, verstanden als die Unterordnung von ideellen, insbesondere kulturellen Werten unter wirtschaftliche Interessen,⁴⁸² ist in der heutigen Zeit kein seltenes Phänomen. Menschen werden in unterschiedlichster Hinsicht benutzt, um mit ihnen wirtschaftlichen Gewinn oder sonstigen kommerziellen Erfolg zu erzielen – gerade im Bereich der Unterhaltungsindustrie werden regelmäßig Menschen engagiert, um andere zu unterhalten,⁴⁸³ aber auch im Bereich der Werbung oder der Sensationsberichterstattung ist eine zunehmende Kommerzialisierung des menschlichen Lebens festzustellen. Persönlichkeitsmerkmale wie der Name, das Bildnis oder die Stimme einer Person haben einen bestimmten, berechenbaren und im Falle der unbefugten Nutzung auch einklagbaren Marktwert.⁴⁸⁴ Vereinzelt wer-

480 BVerfGE 96, 375 (399 f.) – „Fehlgeschlagene Sterilisation“; vgl. auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 51 f., der ebenfalls anmahnt, nicht den Fehler zu begehen, die Menschenwürde mit Blick auf die Entstehungsgeschichte allein auf den totalitären instrumentellen Umgang mit den Menschen in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts zu verkürzen.

481 Siehe hierzu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, S. 137 m. w. N.

482 Duden, Großes Fremdwörterbuch, Stichwort „Kommerzialisierung“.

483 *Schneider*, Homo homini iocus. Was macht Big Brother mit dem Menschen?, in: Weber (Red.), Big Brother, S. 369 (371 f.), verweist diesbezüglich auf Shows wie „Wetten, dass..?“ oder „Traumhochzeit“, in denen ebenfalls nichts anderes geschehe. Auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 30, stellt diesbezüglich fest: „Es liegt auf der Hand, dass eine freie Wirtschaftsgesellschaft in systematischer Weise darauf angelegt ist, aus dem Verhalten anderer Menschen Gewinn zu erzielen, jeder Verkäufer instrumentalisiert den Kunden, ebenso wie mancher Kunde den Verkäufer nur instrumentell wahrnimmt, jeder Arbeitgeber sucht seine Arbeitnehmer möglichst nutzbringend einzusetzen.“ Zustimmend insoweit auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 52.

484 In den Entscheidungen *Marlene I* (BGH 143, 214 – „Marlene Dietrich“) und *Blauer Engel* (BGH NJW 2000, 2201 – „Blauer Engel“) hat der BGH daher ein insoweit bestehendes Schutzbedürfnis vor kommerzieller Ausbeutung und den Schutz des Einzelnen vor der unbefugten kommerziellen Verwertung seiner Persönlichkeit grundsätzlich anerkannt: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit“.

den die Betroffenen dabei von den Betrachtern auch nur als Objekte wahrgenommen. Dennoch kann in diesen Fällen nicht ohne Weiteres auf einen Menschenwürdeverstoß geschlossen werden, denn oftmals handelt es sich hier um eine „Win-win“-Situation, da jede Seite individuelle Motive hat und sich individuelle Chancen oder Gewinnaussichten erhofft, die sie zu ihrem Tun veranlassen.

Festgehalten werden kann daher, dass die wirtschaftliche Ausnutzung von Menschen zum Zwecke der Renditeerzielung in unserer Gesellschaft, die sich zur freien Marktwirtschaft bekennt, nichts Seltenes ist.⁴⁸⁵ Die Tatsache allein, dass sich Medienunternehmen des Einzelnen bedienen, um mit Gewinnerzielungsabsicht Programm zu machen, bedingt daher keine unzulässige Kommerzialisierung.⁴⁸⁶

Eine die Menschenwürde verletzende Kommerzialisierung liegt jedoch dann vor, wenn einzelne Personen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Gewinnstrebens in eine für sie „unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie mithin ausgeliefert sind, und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden.“⁴⁸⁷

J. Verletzung der Menschenwürde durch das Propagieren eines die Würde als Staatsfundamentalnorm verletzenden Menschenbildes

Die wohl problematischste und umstrittenste Kategorie im Bereich möglicher Menschenwürdeverletzungen ist die Verletzung der Menschenwürde durch das Propagieren eines Menschenbildes, das in Widerspruch zum grundgesetzlich verbürgten Bild des Menschen steht. In dieser Kategorie geht es mithin primär um den Schutz der Würde in ihrer objektiven Dimension.

Diese Fallgruppe ist deshalb so schwierig zu erfassen, weil die Frage, welches Menschenbild der Verfassung im Einzelnen zu Grunde liegt, aufgrund

485 So weist auch *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395 (398), darauf hin, dass der Mensch im Massenstaat nicht selten zum Mittel der staatlichen Gewalt oder anderer Menschen werde. Jedoch könne deswegen nicht schon von einer Menschenwürdeverletzung gesprochen werden. Hinzu kommen müsse „eine gewisse Intensität, gleichsam eine qualifizierte Traktierung als Objekt“.

486 So *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (375).

487 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 31 f.; zustimmend auch *Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde, S. 53; *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (375) sowie *Ring*, Die Landeszentrale für neue Medien zwischen ordnungs- und gesellschaftspolitischen Aufgaben und föderalem Wettbewerb, S. 5 f., abrufbar unter <http://www.blm.de>.

der unterschiedlichen Vorstellungen über Würde und Werte in unserer pluralistischen Gesellschaft durchaus unterschiedlich beantwortet wird.

Nach dem OVG Koblenz ist die Würde in dieser Dimension jedenfalls dann verletzt, wenn (hier durch einen Wahlwerbespot) das „Bild einer nihilistischen, perversierten und auf ein animalisch-triebhaftes Verhalten reduzierten Gesellschaft, in welcher der einzelne Mensch zu einer tierhaften, austauschbaren Größe herabgewürdigt wird“ zeichnet, wenn die Darbietung den Menschen jeder Individualität beraubt und er als ein „asoziales, triebgesteuertes, gewalttätiges Wesen ohne ethisch-moralisches Bewusstsein und sittliche Werte gezeigt“ wird.⁴⁸⁸

Art. 1 Abs. 1 GG stellt in dieser Schutzrichtung jedenfalls eine letzte Tabugrenze dar und fungiert insoweit als unumstößliches Schutzschild gegen Angriffe auf die Grundwerte unserer Gesellschaft. Die Würde ist daher in dieser Schutzrichtung immer dann gefordert, wenn ein Bild des Menschen propagiert wird, das grundlegenden Vorstellungen einer toleranten und demokratischen Gesellschaft widerspricht. Die ist – wie bereits ausgeführt⁴⁸⁹ – der Fall, wenn in systematischer Weise, wiederholt, nachhaltig und öffentlich für menschenverachtende Behandlungen geworben oder Missachtung, Hass und Gewalt geschürt wird, wenn systematisch Minderheiten ausgegrenzt werden, wenn Situationen wiedergegeben werden, in denen Menschen wie Tiere oder Sachen behandelt werden,⁴⁹⁰ wenn Personen in unentrinnbarer Weise erniedrigt, stigmatisiert oder verfolgt werden, wenn bestimmten Bevölkerungsteilen das Menschsein abgesprochen wird,⁴⁹¹ wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Menschen wahrgenommen werden, wenn die Selbstachtung des Menschen unterbunden oder geleugnet wird, wenn also ein Verhalten oder eine Ansicht dargestellt, unterstützt oder gar propagiert wird, welche die Würde des Menschen mit Füßen tritt.⁴⁹²

Mit Blick auf die aktuelle Formatlandschaft wäre daher sicherlich eine Grenze erreicht, wenn in Formaten Menschenjagden veranstaltet oder Existenzkämpfe unter Extrembedingungen durchgeführt werden und hierdurch der Eindruck entsteht, Menschen seien erlegbares Wild oder Experimentiermaterial.⁴⁹³ Auch Spielbedingungen, die auf das Einsetzen extremer verbaler oder physi-

488 OVG Koblenz, NJW 2005, 3593 – „Wahlwerbespot“. Siehe auch BVerfG, NVwZ-RR 2006, 369 – „Wahlwerbespot“, welches die Bewertung des Spots mit Blick auf die Menschenwürde akzeptiert.

489 Siehe Teil 7 B.

490 *Dörr/Cole*, K&R 2000, 369 (377); *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 26, 39.

491 Vgl. hierzu die Entscheidung BayObIG, NJW 1994, 952 (953) – „Asylbetrüger“ – auch in diesem Fall verschärfte sich die Verletzungshandlung durch die öffentliche Kundgabe.

492 So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 25; vgl. ebenfalls VG Hannover, ZUM 1996, 610 ff. – „Katharina“.

493 *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 61.

scher Gewalt unter den Teilnehmern angelegt sind, diese gar fördern, können vor dem Hintergrund der Menschenwürdeverbürgung nicht toleriert werden.⁴⁹⁴

Betont werden muss an dieser Stelle jedoch, dass die Menschenwürde nicht missbraucht werden darf, um Geschmacklosigkeiten oder sittliche Verfehlungen zu unterbinden beziehungsweise um Moralvorstellungen einzelner Gruppen durchzusetzen.⁴⁹⁵ Ebenfalls ist sie kein Mittel, um dem Einzelnen auf Umwegen ein bestimmtes Menschenwürdeverständnis aufzuzwingen.

Der Anwendungsbereich dieser Fallgruppe ist folglich sehr eng, weshalb eine gewisse Zurückhaltung bei ihrer Bejahung bestehen sollte.⁴⁹⁶

Ist die Gesamtaussage der Sendung jedoch darauf angelegt, ein der Idee eines autonomen Menschen zuwiderlaufendes Menschenbild zu vermitteln, werden also beispielsweise Bilder und Werte transportiert, die geeignet sind, die Akzeptanz der Würde in der Gesellschaft zu untergraben, dann ist ein Eingreifen der Rundfunkaufsicht insbesondere mit Blick auf den verhaltensprägenden Einfluss des Mediums Fernsehen auf die Gesellschaft nicht nur zulässig, sondern erforderlich.

494 So auch *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, S. 56. Problematisch erscheinen daher auch die „Ultimate Fighting“-Formate, bei denen durch die mediale Aufbereitung eine Gewaltbefürwortung stattfindet und die mit gesellschaftlich anerkannten Tabus (wie beispielsweise dem Tabu, nicht auf am Boden liegende Menschen einzuschlagen) brechen und insoweit einer gewissen Verrohung Vorschub leisten. Siehe hierzu auch 2. Teil A IV (Gewaltformate und Pornographie) sowie 5. Teil E II (Nr. 5).

495 Siehe in diesem Kontext auch *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rz. 154.

496 Ähnlich auch *Hahn/Witte*, in: *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, § 3 RSfV, Rz. 21.

Ergebnis der Untersuchung: Die Menschenwürde als Garant selbstbestimmten Handelns und als Staatsfundamentalnorm

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die aktuelle Fernsehlandschaft eine Vielzahl rechtlich problematischer Formate aufweist, und dass selbst in an sich unspektakulären Sendungen Situationen entstehen können, welche die Menschenwürde einzelner Protagonisten in Gefahr bringen. Insbesondere aufgrund der Zunahme von non-fiktionalen Formaten, in denen Realität und Show, Alltag und Inszenierung, Spiel und Spontanität miteinander kombiniert werden,⁴⁹⁷ sind völlig neue Gefährdungspotentiale für die Garantie des Art. 1 Abs. 1 GG entstanden.⁴⁹⁸

Es konnte jedoch ebenfalls festgestellt werden, dass die Teilnehmer der unterschiedlichen Show- und Sendungsformate oftmals freiwillig einer bestimmten Behandlung zustimmen oder sich selbstbestimmt für ein konkretes Tun entscheiden. Eine der zentralen Fragen war daher: Kann die Menschenwürde des Einzelnen überhaupt verletzt sein, wenn dieser eigenverantwortlich handelt?

Diese Frage muss nach umfassender Analyse von Rechtsprechung und Literatur mit „Nein“ beantwortet werden. Die Menschenwürde besteht in erster Linie aus der Freiheit des Individuums zu *eigenverantwortlicher Selbstbestimmung*, weshalb ein *fürsorglicher Schutz* der Teilnehmer *vor sich selbst ausscheidet*. Hat der betroffene Protagonist seine Entscheidung unter Bedingungen getroffen, die den Merkmalen der Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit genügen, ist sein Wille und seine Handlungsfähigkeit grundsätzlich zu respektieren. Umgekehrt bedeutet dies jedoch zugleich: Ist eine freie und selbstbestimmte Willensbildung nicht möglich und wird der Einzelne gegen seinen autonomen Willen dazu gebracht, sich und seine Subjektqualität preiszugeben, dann ist die Menschenwürde tangiert und ein staatliches Handeln angezeigt.

497 So auch *Gottberg*, Jugendmedienschutz, in: Wandtke (Hrsg.), Medienrecht. Praxishandbuch, S. 1683 (1708).

498 *Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)*, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und den Telemedien, S. 25 (abrufbar unter http://www.blm.de/apps/documentbase/data/pdf1/kjm_kriterien.pdf).

Die Verantwortlichen im Bereich der Rundfunkaufsicht müssen daher der Frage nach der Selbstverantwortlichkeit des Handelns und damit der Prüfung, ob im konkreten Fall Fremd- oder Selbstbestimmung vorliegt, maßgebliche Bedeutung beimessen, denn im gleichen Maße, in dem Autonomie *gegen* eine Menschenwürdeverletzung spricht, sprechen Zwang, Täuschung oder sonstige die Willensbildung beeinträchtigende Umstände *für* eine Rechtsverletzung.

Es bleibt mithin festzuhalten, dass das Argument einer Verletzung der Menschenwürde seine Stärke insbesondere aus der fehlenden Selbstbestimmung bezieht.⁴⁹⁹ Der Teilnehmer eines Formats, dessen Intimsphäre preisgegeben wird, der dauerhaft beobachtet oder für bestimmte Zwecke kommerzialisiert wird, muss daher stets eigenverantwortlich über sein Handeln entscheiden können. Tut er das nicht, ist jede Situation, in der er zum *Objekt* wird, potentiell menschenwürdeverletzend. Selbstbestimmung muss daher zu jedem Zeitpunkt und in jeder Situation gewährleistet werden, weshalb vor allem die Anforderungen bezüglich *Aufklärungs- und Informationspflichten* nicht zu niedrig angesetzt werden dürfen.⁵⁰⁰

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass insbesondere nicht vorhersehbare Inszenierungen und der gezielte Einsatz von dramaturgischen Elementen auf der Bild- und Tönebene ein erhebliches Gefährdungspotential mit Blick auf die Menschenwürde der Betroffenen aufweisen.⁵⁰¹

Die vorliegende Analyse hat aber auch gezeigt, dass die Menschenwürde ebenfalls eine überindividuelle Dimension erlangt und unabhängig von Menschenwürdeverletzungen des einzelnen Protagonisten oder Zuschauers auch einen objektiven Bestand an Werten sichert. Insofern setzt sie insbesondere hinsichtlich der konkreten *Darstellungsart* sowie der *Sendungsinhalte* verbindliche Grenzen.⁵⁰² Ihr kommt dabei im Bereich des Rundfunks eine umso größere Bedeutung zu, als dieser aufgrund seiner erheblichen Wirkkraft und seiner beachtlichen Einflussmöglichkeiten ein besonderes Gefährdungspotential für den Achtungsanspruch des Einzelnen aufweist. Insbesondere das Fernsehen prägt das individuelle und kollektive Bewusstsein in bedeutendem Maße, vermittelt Rollenbilder, bietet Orientierungsmöglichkeiten und formt damit das Bild von der Gesellschaft und der in ihr lebenden Menschen. Die Wahrung und Sicherung der Menschenwürde muss mithin ein maßgebliches Anliegen der Medienaufsicht sein.

Ob eine einzelne Sendung als unzulässig, weil die Menschenwürde verletzend, angesehen werden muss, ist jedoch stets eine *Frage des Einzelfalls*

499 So auch *Schneider*, Beitrag für „Wissenschaftszentrum NRW“ v. 08.09.2000, abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.html>.

500 Zu den Voraussetzungen für die Annahme selbstbestimmten Handelns siehe ausführlich 7. Teil A III.

501 Siehe hierzu beispielsweise 8. Teil F.

502 So auch *Eifert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: Bahl/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 321 (322).

und hängt maßgeblich von deren redaktioneller Ausgestaltung und Dramaturgie, dem konkreten Inhalt sowie dem damit verbundenen Aussagegehalt ab. Die entwickelten Fallgruppen können folglich allenfalls eine erste Orientierung sowie einzelne Kriterien für die umfassende Gesamtbetrachtung liefern.

Im Interesse einer sichereren Entscheidungsbasis sowie vor dem Hintergrund, dass sich den Gerichten in der Vergangenheit die Frage nach den rechtlichen Grenzen von Rundfunksendungen nur sehr selten stellte (und sie sich selbst in menschenwürderelevanten Konstellationen meist auf den Jugendschutz „zurückgezogen“ haben), wäre aus Sicht der Medienaufsicht eine höchstrichterliche Klärung der Frage, in welchen Fällen ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde vorliegt, äußerst wünschenswert, denn das Bundesverfassungsgericht wäre im Falle eines Gerichtsverfahrens gehalten, ausgehend vom Einzelfall verallgemeinerungsfähige Maßstäbe für die Bewertung menschenwürderelevanter Formate zu entwickeln. Dies wäre für alle Beteiligten – Programmverantwortliche wie Verantwortliche im Bereich der Medienaufsicht – äußerst hilfreich,⁵⁰³ da die bisher von den Gerichten vorgegebenen Leitlinien und Verletzungskategorien zu sehr auf die Unrechts Erfahrungen mit totalitären Systemen fokussieren und nicht die aktuellen Gefahren für den Menschenwürdegrundsatz durch eine zunehmende Ökonomisierung, Instrumentalisierung und Kommerzialisierung des Menschen zu Unterhaltungszwecken abbilden. Ein „beherztes Vorgehen“, wie es auch der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Gottfried Mahrenholz auf der Klausurtagung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen am 29./30.01.2010 forderte, bevor erneut ein „Gewöhnungseffekt“ eintritt, ist daher im Einzelfall durchaus anzuraten. Es sollte jedoch hierbei stets im Auge behalten werden, dass sich die Menschenwürdegarantie nicht als Mittel gegen schlechten Geschmack oder mangelndes Niveau eignet. Auch kann sie nicht verhindern, dass Menschen freiwillig ihre Privat- und Intimsphäre offenlegen oder voyeuristische Zuschauerneigungen befriedigt werden.

Allerdings markiert die Menschenwürde durchaus eine letzte Grenze gegenüber Entwicklungen in der Fernsehunterhaltung, die früher oder später mit dem Bild eines selbstbestimmten, um seiner selbst willen und in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen unvereinbar sind.⁵⁰⁴ Insofern ist ihre Bedeutung immens.

503 So auch *Gottfried Mahrenholz*, ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, auf einer Klausurtagung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM), siehe Pressemitteilung vom 03.02.2010 „Menschenwürde im privaten Rundfunk“: Mahrenholz ermutigt Medienaufsicht zu beherztem Vorgehen, abrufbar unter [http://www.lfm-nrw.de/index.php?id=440&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=646&cHash=be47dd2ba52a70f07742988977a8947f&type=98](http://www.lfm-nrw.de/index.php?id=440&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=646&cHash=be47dd2ba52a70f07742988977a8947f&type=98).

504 Die Übereinkunft, was einen Menschen im unantastbaren Kern ausmacht, darf nicht durch Rundfunkveranstaltungen erschüttert werden. So auch *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde, S. 39 f.

Schlusswort

Die vorliegende Untersuchung hat sich der Frage gewidmet, was Fernsehen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Menschenwürdeverbürgung *darf*. Nicht geklärt wurde die Frage, was Fernsehen in Zukunft dürfen *sollte*. Dies ist eine Frage, die im gesellschaftlichen Diskurs erörtert werden muss. Findet sich im Rahmen dieser Diskussion ein Wertekonsens, welcher mit der aktuellen Fernsehentwicklung in Widerspruch steht, so ist der Gesetzgeber gefordert, auf einfach-rechtlichem Weg unter Beachtung der Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten Regelungen zu schaffen, die unter Umständen auch unterhalb der Eingriffsschwelle der Menschenwürde bestimmte Fernsehentwicklungen eindämmen können. Vor diesem Hintergrund sollte daher die Frage gestellt werden, ob nicht spezielle Regelungen etabliert werden können oder müssen, die in griffiger Art und Weise der Bewahrung bestimmter Werte und eines bestimmten Menschenbildes dienen, und die sich gegen die vielen kleinen gefühlten oder tatsächlichen „Würdeerosionen“ wenden, denen mit der „großen“ Menschenwürde nicht beigegeben werden kann.

Die Programmverantwortlichen wiederum müssen erkennen, dass sich ihre Angebote zwar oftmals innerhalb des durch das Recht gesteckten Rahmens, aber nicht selten außerhalb der Toleranzgrenzen vieler Zuschauer bewegen.⁵⁰⁵ Die breite Akzeptanz des angebotenen Fernsehprogramms ist jedoch mit Blick auf die Nachhaltigkeit ihres Angebots und damit für ihren dauerhaften ökonomischen Erfolg unverzichtbar.⁵⁰⁶

505 So auch *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* (ALM), Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme“, S. 1, abrufbar unter http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf.

506 *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* (ALM), Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme“, S. 5, abrufbar unter http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)*, Medienregulierung und Programmaufsicht im privaten Fernsehen: ein Positionspapier der Landesmedienanstalten im Kontext der Diskussion über „Big Brother“; abrufbar unter: <http://www.alm.de/index2.html>
(zit.: *ALM*, Medienregulierung und Programmaufsicht, abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.htm>).
- Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)*, Beratungspapier „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmengrenzen für private Fernsehprogramme“, abrufbar unter: http://www.alm.de/fileadmin/Dateien/ALM_PM_05_2009_Anlage_Beratungspapier_Programmgrenzen.pdf.
- Bähler, Regula*, Sterben vor laufender Kamera – Eine Frage der menschlichen Würde, Medienheft vom 10.03.2009, abrufbar unter: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k09_BaehlerRegula_01.html.
- Bayerische Landesmedienanstalt (BLM)*, Information vom 6. Februar 2001 zu „Reality Soaps und vergleichbaren Formaten“, Papier der BLM – Bestandaufnahme, Problempotenzial und Handlungsbedarf; Anlage: Programmentwicklung im Ausland, abrufbar unter: <http://www.alm.de/index2.html>
(zit.: Papier der BLM v. 06.02.2001 zu Reality Soaps und vergleichbaren Formaten).
- Benda, Ernst*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: Benda, Ernst; Maihofer, Werner; Vogel, Hans-Jochen unter Mitwirkung von Hesse, Konrad und Heyde, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Studienausgabe Teil 1, Berlin 1995, S. 161–190
(zit.: *Benda*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in *Benda/Maihofer/Vogel*, HbVerfR).
- Bente, Gary; Fromm, Bettina*, Affektfernsehen, Motive Angebotsweisen und Wirkungen, in: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Persönlich, intim, emotional: Formate und Wirkungen des Affektfernsehens, Opladen 1997, S. 13–51
(zit.: *Bente/Fromm*, Affektfernsehen, in: Landesanstalt für Rundfunk NRW (Hrsg.), Formate und Wirkungen des Affektfernsehens).
- Beucher, Klaus; Leyendecker, Ludwig; von Rosenberg, Oliver*, Mediengesetze. Rundfunk, Mediendienste, Teledienste, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, Mediendienste-Staatsvertrag, Teledienstegesetz und Teledienstedatenschutzgesetz
(zit.: *Beucher/Leyendecker/von Rosenberg*, Mediengesetze).

- Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas*, Modernität, Pluralismus und Sinnkrise. Die Orientierung des modernen Menschen, Gütersloh 1995
(zit.: *Berger/Luckmann*, Modernität, Pluralismus und Sinnkrise).
- Bleicher, Joan Kristin*, „We love to entertain you“ Beobachtungen zur aktuellen Entwicklung von Fernsehformaten, Hamburger Hefte zur Medienkultur (HHM), 2006, Nr. 8.
- Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, hrsg. von Dolzer, Rudolf; Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Christian, Heidelberg, Lbl. Stand Dezember 2010
(zit.: *Bearbeiter*, in: Dolzer/Kahl/Waldhoff, BK).
- Bornemann, Roland*, Die nicht offensichtlich schwer jugendgefährdende Fernseh-sendung, ZUM 2010, 407–412.
- Bosman, Wieland*, Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk, ZUM 1989, 6–19.
- Breidenbach, Stephan*, Die Voraussetzungen von Informationspflichten beim Vertragsschluss, München 1989
(zit.: Breidenbach, Informationspflichten beim Vertragsschluss).
- Bröhmer, Jürgen*, Zulässige Untersagung eines Tötungsspiels, EuZW 2004, 753–757.
- Calliess, Christian; Ruffert, Matthias*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta, 3. Auflage, München 2007
(zit.: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union).
- Canaris, Claus-Wilhelm*, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), 201–246.
- Canaris, Claus-Wilhelm*, Grundrechte und Privatrecht: eine Zwischenbilanz; stark erweiterte Fassung des Vortrags gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 10. Juni 1998, Berlin; New York 1999
(zit.: *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht 1999).
- Cole, Mark D.*, 1. Mainzer Mediengespräch – Was darf Fernsehen?, K&R 2000, 502–505.
- Cole, Mark D.*, Privatheit und Recht am Beispiel von „Big Brother“, in: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Mediale (Selbst) Darstellung und Datenschutz, Düsseldorf 2001, S. 40–63
(zit.: *Cole*, „Big Brother“, in: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW (Hrsg.), Mediale (Selbst)Darstellung und Datenschutz).
- Cromme, Franz*, Die Programmüberwachung des Rundfunkrates, NJW 1985, 351–360
- Di Fabio, Udo*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze – Rechtsgutachten im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), München 2000
(zit.: *Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde).
- Dietlein, Johannes*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, Berlin 1992
(zit.: *Dietlein*, Schutzpflichten).
- Dokumentationsstelle Talkshows* der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm, Bericht für die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten am 23. März 1999.
- Dokumentationsstelle Talkshows* der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm, Bericht für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999
(zit.: Bericht der Dokumentationsstelle Talkshows der GSJP für den Zeitraum März 1999 bis Oktober 1999).

- Dörr, Dieter*, unter Mitarbeit von *Cole, Mark D.*, Big Brother und die Menschenwürde: Die Menschenwürde und die Programmfreiheit am Beispiel eines neuen Sendeformats, Frankfurt am Main 2000
(zit.: *Dörr*, „Big Brother“ und die Menschenwürde).
- Dörr, Dieter; Cole, Mark D.*, „Big Brother“ – oder Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, K&R 2000, 369–378.
- Dreier, Horst* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. I: Artikel 1–19, Tübingen 2004
(zit.: *Bearbeiter*, in: *Dreier*, Grundgesetz).
- Dürig, Günter*, Der Grundrechtsatz von der Menschenwürde – Entwurf eines praktischen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes, AöR 81 (1956), 117–157.
- Eifert, Martin*, Menschenwürde im Medienrecht, in: *Bahr, Petra* und *Heinig, Hans Michael* (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, Tübingen 2006, S. 321–334
(zit.: *Eifert*, in: *Bahr/Heinig* (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung).
- Enderlein, Wolfgang*, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, München 1996.
- Enders, Christoph*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung: Zur Dogmatik des Art. 1 GG, Tübingen 1997
(zit.: *Enders*, Menschenwürde in der Verfassungsordnung).
- Erdemir, Murad*, Gewaltverherrlichung, Gewaltverharmlosung und Menschenwürde, ZUM 2000, 699–708.
- Fink, Udo*, Programmfreiheit und Menschenwürde, AfP 2001, 189–193.
- Fischer, Kai*, Die Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung, Frankfurt am Main 1997
(zit.: *Fischer*, Schutz vor Selbstschädigung, 1997).
- Foltin, Hans-Friedrich*, Die Talkshow. Geschichte eines schillernden Genres, in: *Erlinger, Hans-Dietrich; Foltin, Hans-Friedrich* (Hrsg.), Geschichte des deutschen Fernsehens in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, Unterhaltung, Werbung und Zielgruppenprogramme, 1994, S. 69–112
(zit.: *Foltin*, Talkshow, in: *Erlinger/Foltin* (Hrsg.), Geschichte des Fernsehens, Bd. 4).
- Fromm, Bettina*, Privatgespräche vor Millionen: Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive, Konstanz 1999
(zit.: *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen).
- Frotscher, Werner*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zu der Frage, ob das Format „Big Brother“ gegen die in § 41 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), § 13 Abs. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) niedergelegten Programmgrundsätze verstößt, München 2000
(zit.: *Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht).
- Frotscher, Werner*, Real Life Soaps und die im Grundgesetz verbürgte Menschenwürde, in: *Weber, Frank* (Redaktion), Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime Time, Münster 2000, S. 333–344
(zit.: *Frotscher*, Real Life Soaps und Menschenwürde, in: *Weber* (Red.), Big Brother).

- Funiok, Rüdiger*, Medienethik – Der Wertediskurs über Medien ist unverzichtbar, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 41–42/2000, S. 11–18.
- Gangloff*, Moderne Schweineaugen, „Happy Slapping“ und „Snuff-Videos“: Mobile Medien als neue Herausforderung für den Jugendschutz, tv diskurs 2006, Heft 38, 69–71
(zit.: *Gangloff*, Moderne Schweineaugen, „Happy Slapping“ und „Snuff-Videos“, tv diskurs 2006, Heft 38).
- Gangloff, Tilmann P.*, Gruselige Grenzerfahrungen. Tabubrüche im Fernsehen sind keine Ausrutscher, sondern Teil des Systems. Darf TV-Unterhaltung an moralischen Maßstäben gemessen werden?, in: tendenz 1/2004, Magazin für Funk und Fernsehen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, S. 16–19
(zit.: *Gangloff*, Gruselige Grenzerfahrungen, in: tendenz 1/2004).
- Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff: Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Grundgesetz, Berlin 1990
(zit.: *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff).
- Gern, Alfons*, Menschendwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1585–1590.
- Gersdorf, Hubertus*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“ – Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co.KG, Februar 2000
(zit.: *Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“).
- Gersdorf, Hubertus*, Staatsfreiheit des Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1991
(zit.: *Gersdorf*, Staatsfreiheit des Rundfunks).
- Göttlich, Udo*, Individualisierung im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Privatheit, in: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Mediale (Selbst)Darstellung und Datenschutz, Düsseldorf 2001, S. 21–39
(zit.: *Göttlich*, Individualisierung, in: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW (Hrsg.), Mediale (Selbst)Darstellung und Datenschutz).
- Grabitz, Eberhard; Hilf, Meinhard; Nettesheim, Martin*, Das Recht der Europäischen Union, München, Lbl. Stand Juli 2010
(zit.: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union).
- Grimm, Dieter*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697–1705.
- Groeben, Hans v. d.; Schwarze, Jürgen*, Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Baden-Baden 2003
(zit.: *Bearbeiter*, in: Groeben/Schwarze, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag).
- Gronimus, Andreas*, Forum: Noch einmal Peep-Show und Menschenwürde, Jus 1985, 174–176.
- Gusy, Christoph*, Sittenwidrigkeit im Gewerberecht, DVBl 1982, 984–989.
- Gutmann, Thomas*, Gesetzgeberischer Paternalismus ohne Grenzen? Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Lebendspende von Organen, NJW 1999, 3387–3389.

- Häberle, Peter*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee, Josef und Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, S. 815–861
(zit.: *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof, HbStR, Bd. 1).
- Hahn, Werner; Vesting, Thomas*, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage, München 2008
(zit.: *Bearbeiter*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht).
- Hartstein, Reinhard; Ring, Wolf-Dieter; Kreile, Johannes; Dörr, Dieter; Stettner, Ruppert; Cole, Mark D.*, Rundfunkstaatsvertrag-Kommentar, Ordner 1, München, Lbl. Stand November 2010
(zit.: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole, RStV-Kommentar).
- Hellfrisch, Lothar J.*, in: Psychologische Rundschau 2000, 166–169.
- Hermann, Günter*, Achten und schützen – die Würde des Menschen: Rundfunkrecht, in epd-medien, Nr. 17 vom 1. März 2000, S. 6–10.
- Hermes, Georg*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Heidelberg 1987
(zit.: *Hermes*, Grundrecht auf Schutz).
- Hermes, Georg*, Grundrechtsschutz durch Privatrecht auf neuer Grundlage? Das BVerfG zu Schutzpflicht und mittelbarer Drittwirkung der Berufsfreiheit, NJW 1990, 1764–1768.
- Herrmann, Günter; Lausen, Matthias*, Rundfunkrecht: Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien, München 2004
(zit.: *Herrmann/Lausen*, Rundfunkrecht).
- Hickethier, Knut*, Genre oder Format? Veränderungen in den Fernsehprogrammformen der Unterhaltung und Fiktion, in: v. Gottberg, Joachim; Mikos, Lothar; Wiedemann, Dieter (Hrsg.), Mattscheibe oder Bildschirm. Ästhetik des Fernsehens. Berlin, 1999, S. 204–215
(zit.: *Hickethier*, Genre oder Format, in: Gottberg/Mikos/Wiedemann (Hrsg.), Mattscheibe).
- Hickethier, Knut*, unter Mitarbeit von *Hoff, Peter*, Geschichte des deutschen Fernsehens, Weimar 1998.
- Hilgendorf, Eric*, Die missbrauchte Menschenwürde – Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion, in: Byrd, B. Sharon; Hruschka, Joachim; Joerden, Jan C. (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 7 (1999), S. 137–158 (zit.: *Hilgendorf*, Die missbrauchte Menschenwürde, in: Byrd/Hruschka/Joerden (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 7).
- Hillgruber, Christian*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, München 1992.
- Hillgruber, Christian*, Grundrechtsschutz im Vertragsrecht – zugleich Anmerkung zu BVerfG NJW 1990, 1469, AcP 191 (1991), 69–86.
- Hinrich, Ulrike*, „Big Brother“ und die Menschenwürde, NJW 2000, 2173–2176.
- Hoerster, Norbert*, Noch einmal: Peep-Show und Menschenwürde (zu Wildanger-Hofmeister JuS 1983, 407 f.), JuS 1983, 647.
- Hoerster, Norbert*, Zur Bedeutung des Prinzips der Menschenwürde, Jus 1983, 93–96.

- Höfling, Wolfram*, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde – Annäherungen an einen schwierigen Verfassungsrechtssatz, JuS 1995, 857–862.
- Höfling, Wolfram; Gern, Alfons*, Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1582–1590 – Teil A: Höfling, 1582–1585; Teil B: Gern, 1585–1590.
- Hofmann, Hasso*, Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), 353–377.
- Hufen, Friedhelm*, Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, JuS 2010, 1–10.
- Huster, Stefan*, Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung? – Ein Diskussionsbeitrag anlässlich „Big Brother“, NJW 2000, 3477–3479.
- Jarass, Hans; Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 10. Auflage, München 2009
(zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz).
- Klass, Nadine*, Die Menschenwürde im Spannungsfeld zwischen Paternalismus und Selbstbestimmung, in: Gornig, Gilbert H.; Schöbener, Burkhard; Bausback, Winfried; Irmischer, Tobias H. (Hrsg.), Iustitia et Pax, Gedächtnisschrift für Dieter Blumenwitz, Schriften zum Völkerrecht, Bd. 176, Berlin 2008, S. 25–38
(zit.: *Klass*, Die Menschenwürde im Spannungsfeld zwischen Paternalismus und Selbstbestimmung, in: Iustitia et Pax, GS für Dieter Blumenwitz).
- Klass, Nadine*, Die zivilrechtliche Einwilligung als Instrument zur Disposition über Persönlichkeitsrechte, AfP 2005, 507–518.
- Klass, Nadine*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenwürdeschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen 2004
(zit.: *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens).
- Klass, Nadine*, Zu den Grenzen der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens, AfP 2007, 517–527.
- Klein, Eckart*, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, NJW 1989, 1633–1640.
- Krawietz, Werner*, Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde?, in: Wilke, Dieter; Weber, Harald (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, München 1977, S. 245–247
(zit.: *Krawietz*, Art. 1 Abs. 1 GG, in GS Klein).
- Kreile, Johannes; Detjen, Stephan*, Rechtliche Vorgaben und Verfahren für die Kontrolle von Gewalt- und Sexualdarstellung im Rundfunk, ZUM 1994, 78–87.
- Laschet, Remo*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk: Untersuchung der Landesmediengesetze und Rundfunkstaatsverträge anhand von Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz und seiner Schranken, Baden-Baden 1994
(zit.: *Laschet*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk).
- Liesching, Marc*, Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Neue Anforderungen für den Jugendschutz im Rundfunk, tv diskurs 2003, Heft 25.
- Liesching, Marc*, Verletzung der Menschenwürde durch Fernsehsendungen, tv diskurs 2005, Heft 31, S. 64–69.
- Liesching, Marc*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum JMStV, München, Ed. 1 Stand Februar 2010, München 2010
(zit.: *Liesching*, in: Beck'scher Onlinekommentar).

- Littwin, Frank*, Grundrechtsschutz gegen sich selbst: Das Spannungsverhältnis von grundrechtlichem Selbstbestimmungsrecht und Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums, Frankfurt am Main 1993
(zit.: *Littwin*, Grundrechtsschutz gegen sich selbst).
- Mangoldt, Herrmann v.; Klein, Friedrich; Starck, Christian*, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (Präambel, Artikel 1 bis 19), 5. Auflage, München 2005
(zit.: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz).
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter*, Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1 Art. 1–11, München Stand Lbl. Stand Oktober 2010
(zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. 1).
- Maunz, Theodor; Zippelius, Reinhold*, Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, München 1998
(zit.: *Maunz/Zippelius*, Staatsrecht).
- McGonagle, Tarlach*, Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor, IRISplus, Rechtliche Rundschau der Europäischen Informationsstelle, 2007-6, ebenfalls abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus6_2007.pdf.
- Meyer, Jürgen*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Baden-Baden 2011.
- Meyer-Ladewig, Jens*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Baden-Baden 2006
(zit.: *Meyer-Ladewig*, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention).
- Meyer-Ladewig, Jens*, Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981–984.
- Mikos, Lothar*, Big Brother als performatives Realitätsfernsehen – Ein Fernsehformat im Kontext der Entwicklung des Unterhaltungsfernsehens, in: Weber, Frank (Redaktion), Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime Time, Münster 2000, S. 161–178
(zit.: *Mikos*, Big Brother als performatives Realitätsfernsehen, in: Weber (Red.), Big Brother).
- Mikos, Lothar*, Die Inszenierung von Privatheit – Selbstdarstellung und Diskurspraxis in Daily Talks, in: Willems, Herbert; Jurga, Martin, Inszenierungsgesellschaft, Opladen u. a. 1998, S. 435–451
(zit.: *Mikos*, Inszenierung von Privatheit, in: Willems/Jurga).
- Mikos, Lothar; Feise, Patricia; Herzog, Katja; Prommer, Elisabeth; Viehl, Verena*, Im Auge der Kamera, Das Fernsehereignis Big Brother, Potsdam 2000
(zit.: *Mikos/Feise/Prommer/Viehl*, Im Auge der Kamera).
- Müller, Eggo*, Paarungsspiele: Beziehungsshow in der Wirklichkeit des neuen Fernsehens, Berlin 1999
(zit.: *Müller*, Paarungsspiele).
- Münch, Ingo v. (Begr.); Kunig, Philip (Hrsg.)*, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1 (Präambel bis Art. 19), 5. neu bearbeitete Auflage, München 2000
(zit.: *Bearbeiter*, in: Münch/Komm).

- Münch, Ingo v.*, Die Drittwirkung von Grundrechten in Deutschland, in: Münch, Ingo v.; Coderch, Pablo Salvador; Ferrer i Riba, Josep (Hrsg.), Zur Drittwirkung der Grundrechte, Frankfurt am Main, 1998, S.7–31
(zit.: v. *Münch*, Drittwirkung in Deutschland, in v. Münch/Coderch/Ferrer i Riba (Hrsg.), Drittwirkung von Grundrechten).
- Münch, Ingo v.*, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, in: Stödter, Rolf; Thieme, Werner (Hrsg.), Hamburg – Deutschland – Europa, Festschrift für Hans Peter Ipsen, Tübingen 1977, S.113–128
(zit.: v. *Münch*, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, in: FS Ipsen).
- Olshausen, Henning v.*, Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung?, NJW 1982, 2221–2224.
- Ossenbühl, Fritz*, Programmnormen im Rundfunkrecht, in: Rundfunkrecht, Schriften der Gesellschaft für Rechtspolitik Bd.1, 1981, S.1–69.
- Pörksen, Bernhard; Kirschke, Wolfgang*, Die Casting-Gesellschaft. Die Sucht nach Aufmerksamkeit und das Tribunal der Medien, Edition Medienpraxis Bd.8, Köln 2010.
- Pregel, Bettina*, „Big Brother“: Zwischen Kultstatus und Ruf nach Zensur, in: tendenz 2000/1, Magazin für Funk und Fernsehen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, S.26–27.
- Redeker, Martin*, Peep-Show und Menschenwürde – Ein Beitrag zur Interpretation von Art.1 Abs.1 GG, BayVBl.1985, 73–78.
- Ring, Wolf-Dieter*, Die Landeszentrale für neue Medien zwischen ordnungs- und gesellschaftspolitischen Aufgaben und föderalem Wettbewerb, abrufbar unter www.blm.de.
- Sachs, Michael (Hrsg.)*; bearbeitet von *Battis, Ulrich*, Grundgesetz Kommentar, 5. Auflage, München 2009
(zit.: *Bearbeiter*, in: Sachs, Grundgesetz).
- Schiedermair, Hartmut*, Hoffnung und Menschenwürde. Das Erbe des Sisyphos, in: Burmeister, Joachim (Hrsg.) im Zusammenwirken mit Nierhaus, Michael; Püttner, Günter; Sachs, Michael; Siekmann, Helmut; Tettinger, Peter J., Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, München 1997, S.63–88
(zit.: *Schiedermair*, Hoffnung und Menschenwürde, in FS Stern).
- Schmitt Glaeser, Walter*, Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, 395–402.
- Schneider, Norbert*, „Man kann doch über alles reden!“ – Kann man? Talkshows im öffentlichen Gespräch, in: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Persönlich, intim, emotional: Formate und Wirkungen des Affektfernsehens, Düsseldorf 1997, S.57–70
(zit.: *Schneider*, Talkshows im öffentlichen Gespräch, in: Landesanstalt für Rundfunk NRW (Hrsg.)).
- Schneider, Norbert*, Homo homini iocus. Was macht Big Brother mit dem Menschen?, in: Weber, Frank (Redaktion), Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime Time, Münster 2000, S.369–379
(zit.: *Schneider*, Homo homini iocus. Was macht Big Brother mit dem Menschen?, in: Weber (Red.) Big Brother).

- Schulz, Wolfgang*, „Menschenwürde“ im Konzept der Regulierung medialer Gewaltdarstellungen – Symbolischer Gebrauch, Fehlgebrauch und Missbrauch eines Rechtsbegriffs, M&K 2000, 354–370.
- Schumacher, Renate Carolin*, Freiheitsgestaltende Programmauflagen für den privaten Rundfunk: Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen der Rundfunkfreiheit, Frankfurt am Main u. a. 1996
(zit.: *Schumacher*, Freiheitsgestaltende Programmauflagen).
- Schwabe, Jürgen*, Der „Lügendetektor“ vor dem Bundesverfassungsgerichts, NJW 1982, 367–368.
- Schwabe, Jürgen*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, JZ 1998, 66–75.
- Seidenath, Bernhard*, Anmerkung zur Bundesverfassungsgerichtsentscheidung v. 11. 08. 1999 – Organentnahme bei lebenden Personen (Transplantationsgesetz), MedR 2000, 33–35.
- Singer, Reinhard*, Vertragsfreiheit, Grundrechte und der Schutz des Menschen vor sich selbst, JZ 1995, 1133–1141.
- Spindler, Gerald; Schuster, Fabian*, Recht der elektronischen Medien, München 2008.
- Standing Committee on Transfrontier Television*, Statement (2002) 1 on Human Dignity and the fundamental Rights of others (adopted by the Standing Committee on Transfrontier Television at its 31st Meeting [12–13 September 2002])
- Starck, Christian*, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, 457–464.
- Starck, Christian*, Praxis der Verfassungenauslegung, Baden-Baden 1994.
- Stober, Rolf*, Die Entwicklung des Gewerberechts in den Jahren 1982/1983, NJW 1984, 2499–2510.
- Thaenert, Wolfgang*, Nochmals zur Reform der Medienkontrolle durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, ZUM 2009, 131–135.
- Tuma, Thomas*, Mein Gott, John!, in: Der Spiegel 9/2000, S. 116–119.
- Unruh, Peter*, Zur Dogmatik grundrechtlicher Schutzpflichten, Berlin 1996
(zit.: *Unruh*, Dogmatik der grundrechtlicher Schutzpflichten).
- Vitzthum, Graf Wolfgang*, Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, JZ 1985, 201–209.
- Wandtke, Artur-Axel*, Medienrecht. Praxishandbuch, Berlin 2008
(zit.: *Bearbeiter*, in: *Wandtke*, Medienrecht).
- Westerbarkey, Joachim*, Der Voyeur als Kontrolleur. Lust und Nutzen fiktiver Privatheit, in: Weber, Frank (Redaktion), Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime Time, Münster 2000, S. 69–76
(zit.: *Westerbarkey*, Der Voyeur als Kontrolleur, in: Weber (Red.), Big Brother).
- Wiesbrock, Katja*, Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private, Berlin 1999
(zit.: *Wiesbrock*, Schutz der Menschenrechte).
- Willems, Herbert*, Big Brother – We are watching you: Überlegungen zum Genre und zur Resonanz einer neuen Form der Fernsehunterhaltung, in: Weber, Frank (Redaktion), Big Brother: Inszenierte Banalität zur Prime Time, Münster 2000, S. 23–36
(zit.: *Willems*, Überlegungen zum Genre, in: Weber (Red.), Big Brother).

Die Autorin

Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass, LL. M., studierte von 1994–1999 Rechtswissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie an der Universität Padua und promovierte im Jahr 2003 im Rahmen des Graduiertenkollegs „Europäischer Persönlichkeitsrechtsschutz“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) mit einer Arbeit zu den rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens. In den Jahren 2003–2007 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Assistentin an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), von 2007–2009 als wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht sowie als Lehrbeauftragte an der LMU München tätig. 2006 absolvierte sie ein Masterstudium im Internationalen Urheberrecht an der der Victoria University Wellington (Neuseeland). Seit 2009 ist sie ordentliche Universitätsprofessorin an der Universität Siegen. Zu ihren Forschungs- und Lehrschwerpunkten zählen: Privates und Öffentliches Medienrecht, hier vor allem Persönlichkeitsrechtsschutz, Presserecht, Schutz der Menschenwürde in den Medien, Wirkumfang und Bedeutung der Grundrechte für private Rechtsverhältnisse, Möglichkeiten und Grenzen der Einwilligung in persönlichkeitsrechts- bzw. menschenwürderelevante Handlungen sowie Fragen des Urheberrechts.

Unterhaltung ohne Grenzen?

Der Schutzbereich der Menschenwürde in den
Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge

von Nadine Klass

148 Seiten, DIN A5, 2011

ISBN 978-3-89158-554-2

Euro 12,- (D)

Mit Computerspielern ins Spiel kommen

Dokumentation von Fallanalysen

von Jürgen Fritz und Wiebke Rohde

136 Seiten, DIN A5, 2011

ISBN 978-3-89158-548-1

Euro 10,- (D)

Wie Computerspieler ins Spiel kommen

Theorien und Modelle zur Nutzung und Wirkung virtueller Spielwelten

von Jürgen Fritz

176 Seiten, 12 Abb./Tab., DIN A5, 2011

ISBN 978-3-89158-547-4

Euro 12,- (D)

Kompetenzen und exzessive Nutzung bei Computerspielern: Gefordert, gefördert, gefährdet

von Jürgen Fritz, Claudia Lampert, Jan-Hinrik Schmidt und Tanja Witting
Mitarbeit: Marius Drosselmeier, Wiebke Rohde, Christiane Schwinge und
Sheela Teredesai

312 Seiten, 61 Abb./Tab., DIN A5, 2011

ISBN 978-3-89158-546-7

Euro 21,- (D)

Schriftenreihe Medienforschung der LfM

Band 66, 67 und 68; ISBN 978-3-89158-549-8

Gesamtpreis Euro 35,- (D)

Skandalisierung im Fernsehen

Strategien, Erscheinungsformen und Rezeption von Reality TV Formaten

von Margreth Lünenborg, Dirk Martens, Tobias Köhler und Claudia Töpfer

272 Seiten, 60 Abb./Tab., DIN A5, 2011

ISBN 978-3-89158-542-9

Euro 18,- (D)

Medienkompetenz in der Schule

Integration von Medien in den weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen

von Andreas Breiter, Stefan Welling und Björn Eric Stolpmann

352 Seiten, 88 Abb./Tab., DIN A5, 2010

ISBN 978-3-89158-539-9

Euro 22,- (D)

Mediennutzung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Umfragen und Gruppendiskussionen mit Personen türkischer Herkunft und russischen Aussiedlern im Alter zwischen 12 und 29 Jahren in Nordrhein-Westfalen

von Joachim Trebbe, Annett Heft und Hans-Jürgen Weiß. Mitarbeit Regine Hammeran
228 Seiten, 81 Abb./Tab., DIN A5, 2010

ISBN 978-3-89158-518-4

Euro 15,- (D)

Heranwachsen mit dem Social Web

Zur Rolle von Web 2.0-Angeboten im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

herausgegeben von Jan-Hinrik Schmidt, Ingrid Paus-Hasebrink und Uwe Hasebrink
360 Seiten, 84 Abb./Tab., DIN A5, 2. unveränderte Auflage, April 2011

ISBN 978-3-89158-509-2

Euro 22,- (D)

Public Relations und werbliche Erscheinungsformen im Fernsehen

Eine Typologisierung persuasiver Kommunikationsangebote des Fernsehens

von Helmut Volpers, Uli Bernhard und Detlef Schnier

276 Seiten, 166 Abb./Tab., DIN A5, 2008

ISBN 978-3-89158-485-9

Euro 18,- (D)

Journalistische Recherche im Internet

Bestandsaufnahme journalistischer Arbeitsweisen in Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen und Online

von Marcel Machill, Markus Beiler und Martin Zenker

412 Seiten, 127 Abb./Tab., DIN A5, 2. Auflage 2010

ISBN 978-3-89158-480-4

Euro 23,- (D)

Mehr Vertrauen in Inhalte

Das Potenzial von Ko- und Selbstregulierung in den digitalen Medien

herausgegeben von Wolfgang Schulz und Thorsten Held

224 Seiten, 8 Abb./Tab., DIN A5, 2008

ISBN 978-3-89158-479-8

Euro 15,- (D)

Geschlechtersensible Medienkompetenzförderung

Mediennutzung und Medienkompetenz von Mädchen und Jungen sowie medienpädagogische Handlungsmöglichkeiten

von Renate Luca und Stefan Aufenanger

268 Seiten, 33 Abb./Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-468-2

Euro 18,- (D)

Die Förderung von Medienkompetenz im Kindergarten

Eine empirische Studie zu Bedingungen und Handlungsformen der Medienerziehung

von Ulrike Six und Roland Gimmler

368 Seiten, 53 Abb./Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-459-0

Euro 21,- (D)

Bürgerfernsehen in Nordrhein–Westfalen

Eine Organisations- und Programmanalyse

herausgegeben von Helmut Volpers und Petra Werner

236 Seiten, 94 Abb./Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-453-8

Euro 15,- (D)

Public Relations und werbliche Erscheinungsformen im Radio

Eine Typologisierung persuasiver Kommunikationsangebote des Hörfunks

von Helmut Volpers

264 Seiten, 97 Abb./Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-449-1

Euro 18,- (D)

Geschichte im Fernsehen

Eine Untersuchung zur Entwicklung des Genres und der Gattungsästhetik geschichtlicher Darstellungen im Fernsehen 1995 bis 2003

von Edgar Lersch und Reinhold Viehoff

344 Seiten, 119 Abb./Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-454-5

Euro 21,- (D)

Die Reform der Regulierung elektronischer Medien in Europa

von Alexander Roßnagel, Thomas Kleist und Alexander Scheuer

344 Seiten, 8 Tab., DIN A5, 2007

ISBN 978-3-89158-445-3

Euro 20,- (D)

Bürgerfunk in Nordrhein–Westfalen

Eine Organisations- und Programmanalyse

von Helmut Volpers, Detlef Schnier und Christian Salwiczek

220 Seiten, 97 Abb./Tab., DIN A5, 2006

ISBN 978-3-89158-420-0

Euro 15,- (D)

Suchmaschinen: Neue Herausforderungen für die Medienpolitik

herausgegeben von Marcel Machill und Norbert Schneider

200 Seiten, 65 Abb./Tab., DIN A5, 2005

ISBN 978-3-89158-410-1

Euro 15,- (D)

*Weitere Details zu allen Bänden in der
Schriftenreihe der LfM finden Sie gerne im Internet*

VISTAS Verlag GmbH

Goltzstraße 11

10781 Berlin

E-Mail: medienverlag@vistas.de

Telefon: 030 / 32 70 74 46

Telefax: 030 / 32 70 74 55

Internet: www.vistas.de


Der Medienverlag